Bundesministerium
Justiz

Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung

2015 – 2024



Wien, 2026

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Leser:innen,

Österreich nimmt auf dem Gebiet der Prozessbegleitung europaweit eine Vorreiterrolle ein. Bereits 2006 wurde die gesetzliche Grundlage für die Prozessbegleitung bei Verfahren nach der Strafprozessordnung geschaffen und 2009 folgte die Erweiterung der psychosozialen Prozessbegleitung auch in Zivilverfahren.

Der Ihnen vorliegende Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung spiegelt die Arbeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) in diesem Bereich für den Zeitraum 2015 – 2024 wider.

Seit über 25 Jahren leistet das BMJ auf diesem Gebiet wichtige Pionierarbeit: Was um die Jahrtausendwende begann, ist heute ein unverzichtbares Sicherheitsnetz für Opfer im Straf- und Zivilprozess. Im aktuellen Förderjahr stellen bereits 47 spezialisierte Einrichtungen sicher, dass Betroffene im Paragrafendschungel nicht allein gelassen werden.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Seit 2015 ist die Zahl der betreuten Personen stetig gewachsen – von rund 7.800 auf fast 12.000 Betroffene im Jahr 2024. Dieser Zuwachs zeigt nicht nur den enormen Bedarf, sondern auch das tiefe Vertrauen in ein Angebot, das bereits 2014 internationale Anerkennung erlangte: Der World Future Council (WFC) würdigte die österreichische Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel mit dem *Silver Award*. Damit wurde das heimische Modell als eines der weltweit besten Gesetze zum Schutz von Frauen und Mädchen ausgezeichnet.

Die Prozessbegleitung ist kein statisches Instrument, sondern ein lernendes System, das konsequent an neue gesellschaftliche Herausforderungen angepasst wird. So wurde bereits 2021 mit dem Gesetz gegen Hass im Netz der Anspruch auf psychosoziale und juristische Unterstützung wesentlich erweitert, um auch Opfern digitaler Gewalt sowie minderjährigen Zeuginnen und Zeugen im sozialen Nahraum verlässlichen Beistand zu garantieren. Diese Schutzlücke wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (StPRÄG) zum 1. Jänner 2025 konsequent weiter geschlossen, indem der Anspruch auf alle minderjährigen Tatzeuginnen und -zeugen ausgeweitet wurde. Einen weiteren Meilenstein zur strukturellen Stärkung markiert die seit Oktober 2025 geltende Prozessbegleitungs-

Regulierungsverordnung (PbRegVO), die die Qualität und die prozessualen Abläufe dieser Hilfe langfristig absichert.

Hinter diesen Rechtsvorschriften und Statistiken stehen Menschen. Mein aufrichtiger Dank gilt daher insbesondere all jenen, die das Recht auf Beistand täglich mit Leben füllen. Besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen gebührt höchste Anerkennung. Diese geben den Betroffenen eine klare und verlässliche Stimme im Verfahren und stellen die fachliche wie emotionale Unterstützung bereit, die für die Opfer im Prozess und im Alltag nach der Tat notwendig ist.



Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Inhalt

Vorwort ... 3

Einleitung ... 9

1 Was ist Prozessbegleitung? ... 11

2 Entwicklung der Prozessbegleitung ... 14

3 Wer hat Anspruch auf Prozessbegleitung? ... 18

4 Wie viele Opfer gibt es? ... 20

4.1 Prozessbegleitete Personen ... 22

4.2 Erstbetreute Personen ... 23

4.3 Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich ... 25

4.4 Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensart ... 27

5 Geschlecht und Alter von prozessbegleiteten Personen? ... 31

5.1 Frauen und Männer ... 31

5.1.1 Verfahrensarten und Frauen ... 33

5.1.2 Verfahrensarten und Männer ... 34

5.1.3 Geschlecht prozessbegleiteter Personen im polizeilichen Ermittlungsverfahren 36

5.2 Junge Erwachsene ... 37

5.3 Kinder und Jugendliche ... 40

5.4 Bezugspersonen ... 46

5.4.1 Bezugspersonen in den Bundesländern ... 47

5.4.2 Bezugspersonen im Strafverfahren ... 51

5.5 Opfergruppen ... 53

6 Wer gewährt Prozessbegleitung? ... 54

6.1 Geförderte Opferhilfeeinrichtungen ... 54

6.2 Prozessbegleiter:innen ... 57

6.3 Ausbildung und Fortbildung ... 57

6.4 Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) ... 60

6.5 Opfernotruf 62
7 Wie viele Stunden werden für Prozessbegleitung aufgewendet? 63
8 Was kostet Prozessbegleitung? 70
8.1 Kosten im Bundesländervergleich 75
8.2 Kosten nach Geschlecht und Altersgruppen 75
8.3 Kosten nach Opfergruppen 81
8.4 Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung 81
8.5 Kosten für Leistungen aus der Prozessbegleitung 84
8.6 Kosten nach Verfahrensarten 89
8.7 Kosten für Bezugspersonen 92
9 Wie viele Strafanzeigen gibt es? 93
10 Wie enden prozessbegleitete Fälle? 96
10.1 Ausgewählte Delikte 99
10.1.1 Menschenhandel (§ 104a StGB) 99
10.1.2 Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) 100
10.1.3 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) 102
10.1.4 Vergewaltigung (§ 201 StGB) 103
10.1.5 Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) 105
10.1.6 Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) 107
10.2 Beendigungsarten 108
10.2.1 Diversion 109
10.2.2 Einstellungen 110
10.2.3 Verurteilungen 110
10.2.4 Freisprüche 112
11 Sonderfragen 113
11.1 Fortführungsanträge 113
11.2 Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren 115
11.3 Akteneinsicht durch das Opfer 117

11.4 Gutachten 117
11.5 Schutz vor Gewalt in Wohnungen und allgemeiner Schutz vor Gewalt 117
11.6 Strafvollzug 118
11.7 Anträge auf Opferverständigung 120
11.8 Privatbeteiligung 120
11.9 Beschuldigte im Strafverfahren 122
Abbildungsverzeichnis 125
Impressum 128

Einleitung

Im Jahr 2011 wurde die Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank in Betrieb genommen, die hauptsächlich der Abrechnung der Leistungen aus der Prozessbegleitung dient und gleichzeitig die Auswertung statistischer Daten erlaubt. Im Jahr 2025 wurde ein Redesign der Datenbank unternommen; die neue Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank steht ab 1. Jänner 2026 im Einsatz. Die im Bericht zitierten Zahlen stammen größtenteils aus der Auswertung von Daten dieser Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank (im Folgenden kurz „Abrechnungsdatenbank" genannt). Zusätzlich wurden auch Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) und aus anderen Quellen herangezogen, jedoch ist die Vergleichbarkeit der Daten aufgrund unterschiedlicher Basisdaten manchmal nicht gegeben.

Als Basis für alle Auswertungen wurde die Zahl aller Opfer einschließlich Bezugspersonen herangezogen. Wo relevant, werden Bezugspersonen gesondert ausgewiesen.

Bedacht zu nehmen ist darauf, dass der Tätigkeitsbericht nur Prozessbegleitungen erfasst, die vom Bundesministerium für Justiz (im Folgenden BMJ) gemäß § 66b Abs. 3 StPO beauftragten, bewährten und geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung war rechtlich allerdings im Beobachtungszeitraum nicht geschützt, sodass diese auch von Einrichtungen und Personen angeboten werden konnte und – wie im Fall des Frauennotrufs der Stadt Wien – auch wurde, die in keiner vertraglichen Beziehung nach § 66b Abs. 3 StPO zum BMJ stehen oder, weil deren Förderung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) ausgeschlossen ist, gar nicht stehen können. Der Frauennotruf der Stadt Wien beispielsweise übernimmt jährlich eine nicht unbeträchtliche Zahl an psychosozialen Prozessbegleitungen und koordiniert für diese Fälle auch die juristischen Prozessbegleitungen. Mit der im Vorwort genannten Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO), die am 11. September 2024 kundgemacht wurde und am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten ist, wird u.a. auch diese Erfassungsgenauigkeit entscheidend verbessert und – vor allem – der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung erstmals rechtlich geschützt. Die Verbesserung der Erfassungsgenauigkeit, aber auch die Neuausrichtung der Opfergruppen wird grundlegende Veränderungen auch bei der Aufbereitung des Tätigkeitsberichts zur Folge haben, die sich im Beobachtungszeitraum 2017-2026 erstmals vollständig zeigen werden.

Da sich z.B. durch die Eingabe von Abrechnungen aus den Folgequartalen auch rückwirkend oftmals Zahlen verändern, kann es sein, dass in manchen Bereichen die Daten für die Vorjahre anzupassen waren und daher geringfügig von den Zahlen der Tätigkeitsberichte aus den Vorjahren abweichen.

Durch die Verschiebung der 10-Jahresperiode auf 2015-2024 kann es – im Vergleich zu den Tätigkeitsberichten der früheren Jahre – bei der Darstellung insbesondere von Durchschnittswerten, die über die Zehnjahresperiode erhoben wurden, zu veränderten Ergebnissen bzw. Verhältnismäßigkeiten kommen.

Da die Zahl der Fälle zu Delikten, die gemäß dem mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, noch immer sehr niedrig sind, kann zu diesem Themenbereich nur eine überblicksmäßige Auswertung erfolgen.

1 Was ist Prozessbegleitung?

Durch Prozessbegleitung soll im Wesentlichen eine Sekundärviktimisierung der Opfer vermieden werden.

Im Rahmen der **psychosozialen Prozessbegleitung** werden Opfer und Angehörige auf die seelischen Belastungen des Verfahrens vorbereitet, in der Aufarbeitung des Erlebten (Ängste, Verzweiflung, Trauer oder Wut) unterstützt und auch zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren begleitet. Sie umfasst daher gemäß § 66b Abs. 2 StPO die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Die **juristische Prozessbegleitung** hat die Aufgabe, die einem Opfer im Strafverfahren zustehenden Rechte zu schützen und durchzusetzen. Sind dem Opfer durch die Tat Schmerzen oder Schäden entstanden, so kann die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt Schadenersatz wie z.B. Schmerzensgeld für das Opfer einfordern (Privatbeteiligung).[1] Sie umfasst daher die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

Die nachfolgend genannten Opfer haben Anspruch auf Prozessbegleitung:

Im **Strafverfahren**[2] ist gemäß **§ 66b Abs. 1 StPO**
(a) Opfern i.S.d. § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO,
(b) Opfern (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB),
(c) Opfern (§ 65 Z. 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB),
(d) Opfern (§ 65 Z. 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, und

[1] https://www.justiz.gv.at/home/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitung--grundlagen~2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html (abgerufen am 15.11.2025).

[2] Für einen Überblick über die Ziele und Aufgaben der Prozessbegleitung im Strafverfahren siehe auch die jährlichen Sicherheitsberichte Justiz – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz: https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html (abgerufen am 15.11.2025).

(e) Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern)[3] waren,
auf ihr Verlangen *„* ***psychosoziale und juristische Prozessbegleitung*** *zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. […]*"

Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66b Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die folgenden von der Prozessbegleitung erfassten Deliktsgruppen werden unterschieden:

- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben** gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben)
- **Strafbare Handlungen gegen die Freiheit** gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit)
- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte)
- **Terroristische Straftaten** gemäß § 278c StGB
- **Verhetzung** (§ 283 StGB)
- **Üble Nachrede** (§ 111 StGB), **Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung** (§ 113 StGB), **Beleidigung** (§ 115 StGB) und **Verleumdung** (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde.

Seit 2021 können psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auch im **selbständigen Medienverfahren** gewährt werden; **§ 41 Abs. 9 MedienG** lautet: *„Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b Abs. 2 StPO) ist auf ihr Verlangen den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personen unter den dort angeführten Voraussetzungen auch für selbstständige Anträge nach § 8a [Selbständiges Entschädigungsverfahren], § 33 Abs. 2 [Verfahren auf Einziehung] und § 34 Abs. 3 [Verfahren auf Urteilsveröffentlichung] zu gewähren.*"

Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so ist ihm gemäß § 73b ZPO auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem:der Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess **psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren** zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem

[3] Ab 1.1.2025: „Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren."

Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Der sachliche Zusammenhang ist in der Regel bei folgenden Verfahrensarten anzunehmen:

- **Einstweilige Verfügung**
- **Haager Kindesentführungsübereinkommen**
- **Obsorge**
- **Schadenersatz**
- **Scheidung** (einvernehmlich oder strittig)
- **Sonstige Zivilverfahren**
- **Unterhalt** (Kind oder Ehegatte)

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess **seit 1. Mai 2022**, dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2022, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00 gewährt; genießt die Person Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag EUR 1.400,00.

Die Bundesministerin für Justiz ist gemäß § 66b Abs. 3 StPO ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern gemäß § 66b Abs. 1 StPO nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren sowie durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beauftragung solcher Einrichtungen und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt (vormals den Bundesministerinnen für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt sowie für Arbeit, Familien und Jugend) über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiter:innen, zu erlassen (§ 66b Abs. 3 StPO). In diesem Sinne erhalten Opferhilfeeinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, sofern sie die Kriterien der „Bewährung" und „Eignung" erfüllen und ein entsprechender Bedarf gegeben ist, nach Maßgabe der budgetären Mittel vom BMJ Förderungsverträge zur Durchführung von Prozessbegleitung für den Zeitraum von jeweils 12 Monaten. Bei der genannten Verordnung handelt es sich um die bereits erwähnte Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO).

2 Entwicklung der Prozessbegleitung[4]

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung entwickelte sich in den drei Bereichen:

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt,
- Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel und
- Opfer situativer Gewalt

Bis zum Modellprojekt „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen" in den Jahren 1998 – 2000 war Prozessbegleitung in Österreich kein standardisiertes Angebot. Bis dahin führten im Frauenbereich vorwiegend Frauenhaus-mitarbeiterinnen nach Möglichkeit Gerichtsbegleitungen durch; im Kinderbereich wurden je nach Engagement und persönlichen Ressourcen einzelner Mitarbeiter:innen aus den Kinderschutzzentren Begleitungen individuell durchgeführt.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gab es jedoch bereits bestimmte rechtliche Voraussetzungen, die für die Entwicklung der Prozessbegleitung wesentlich waren und nach wie vor wichtige Grundlagen des Opferschutzes darstellen: Neben dem Verbot der Zufügung körperlichen oder seelischen Leids (1989), der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (1989[5]) und dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1992) ist insbesondere die Einführung der kontradiktorischen Einvernahme im Jahr 1993 hervorzuheben.

Ein Fortbildungsprojekt zum Thema „Gegen Gewalt handeln" in den Jahren 1995 – 1997, in dem Schulungen für unterschiedliche Berufsgruppen sowohl zum Thema Gewalt gegen Frauen als auch sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurden, sowie eine Tagung im Jahr 1997 für Richter:innen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema „Kinder vor Gericht – Täter vor Gericht" machten deutlich, dass es von besonderer Bedeutung ist, Kooperation zu fördern und Kenntnisse über Traumatisierung zu vermitteln. **1997** wurde schließlich das **Gewaltschutzgesetz** verabschiedet, das die polizeiliche Wegweisung, das Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung umfasst. In

[4] Aus: *Birchbauer/Wohlatz,* Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung, in: BMJ (Hrsg), Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung; Ausbildungsunterlage (2015).

[5] Bis dahin war das Delikt der Vergewaltigung ausschließlich auf den außerehelichen Bereich bezogen.

allen Bundesländern wurden Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren gegen Gewalt in der Familie eingerichtet.

In dieser Zeit entwickelten *Sonja Wohlatz* und *Sabine Rupp*, die beide auch schon gemeinsam mit *Margot Scherl* an dem oben erwähnten Fortbildungsprojekt mitgearbeitet hatten, ein Konzept, wie Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlebt haben, in Wien gut durch Gerichtsverfahren begleitet werden können. In dieses Projekt flossen sowohl die jahrelange Erfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen als auch die Erkenntnisse des Fortbildungsprojekts ein. Schließlich wurde von 1998 – 2000 das Wiener Modellprojekt zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung durchgeführt. 61 Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 21 Jahren und deren Bezugssysteme wurden von der Beratungsstelle TAMAR und der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen mit *Margot Scherl* als Beraterin und der anwaltlichen Begleitung von *Eva Plaz* beraten, informiert und begleitet. Dieses Modellprojekt wurde von *Lisa Lercher* und *Barbara Kavemann* wissenschaftlich begleitet.

Der Begriff Prozessbegleitung wurde von den beiden Pionierinnen in seiner Doppeldeutigkeit bewusst gewählt: Er bezieht sich einerseits auf den Prozess bei Gericht, der einer Strafanzeige folgt, und andererseits auf den inneren Prozess, den Betroffene von Gewalt und deren Bezugssysteme bei der Veröffentlichung der Gewalt durchmachen.[6]

Als oberstes Projektziel formulierte das Projektteam die Akzeptanz für Kinderschonung bei Gericht. Das Modell verstand sich als Synthese individuell abgestimmter Hilfe im Einzelfall und fallübergreifender Kooperation und Vernetzung. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sollten Maßnahmen zur Schonung kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen entwickelt und verankert werden, von denen langfristig sämtliche Opfer sexualisierter Gewalt profitieren sollten. Ziel des Projekts war es nicht, die Verurteilungsrate zu erhöhen oder ein Programm zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche für ihre Aussage bei Gericht zu schulen[7].

Im Herbst 2000 erfolgte die Zusage zur Übernahme der Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch das BMJ. Dies legte den Grundstein für die flächendeckende Versorgung im Bereich der Prozessbegleitung. Die folgenden Jahre standen stark unter dem Motto der Qualitätsentwicklung und dem Aufbau von Kooperation und Vernetzung –

6 *Rupp/Wohlatz,* Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (unveröffentlichtes Manuskript).

7 *L. Lercher* et al. (2000), Psychologische und Juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen).

innerhalb der geförderten Opferhilfeeinrichtungen und mit allen Beteiligten am Strafverfahren.

Der Erfolg und die Akzeptanz von Prozessbegleitung spiegelten sich darin wider, dass in der **Strafprozessordnung (StPO) 2008** (die Opferrechte wurden 2006 vorgezogen) das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung verankert wurde, d.h. dass Opfer von sexualisierter, häuslicher und situativer Gewalt das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben, sofern dies für erforderlich erachtet wird. Im Jahr 2009 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung durch das zweite Gewaltschutzgesetz auch auf das Zivilverfahren ausgeweitet.

Im Mai **2011** wurde mit Erlass des BMJ das **Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O)** eingerichtet, das seitdem als zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen fungiert.

2014 wurde die österreichische Prozessbegleitung in Genf mit dem **„Silver Award" des World Future Council** gewürdigt.

Durch das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz (StPRÄG) 2018** wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten (§ 278c StGB)** erweitert. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz 2019** führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte durch Klarstellungen in der StPO (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und zu Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung").[8]

Mit 1. Jänner 2021 trat das **Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG)**[9] in Kraft, das zu einigen Änderungen im Bereich der Prozessbegleitung führte. Zunächst wurden § 66 Abs. 2

[8] Siehe dazu die jährlichen Sicherheitsberichte Justiz – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz: https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html (abgerufen am 15.11.2025).
[9] Siehe Sicherheitsbericht 2021 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A__SiB_2021_BMJ-Teil.pdf?forcedownload=true (abgerufen am 15.11.2025), Seite 281.

und Abs. 4 StPO aufgehoben, die die bis dahin geltenden Regelungen zur Prozessbegleitung enthielten. Der Inhalt der Regelungen wurde neu strukturiert und in den neu eingeführten § 66b StPO verschoben. Gleichzeitig wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert. Nunmehr haben auch Opfer nach § 65 Z. 1 lit c StPO von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) sowie Opfer von Verhetzung (§ 283 StGB) Anspruch auf Prozessbegleitung. Opfer der Straftatbestände der Üblen Nachrede (§ 111 StGB), des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), der Beleidigung (§ 115 StGB) und der Verleumdung (§ 297 StGB) können Prozessbegleitung erhalten, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde. Zudem haben bzw. hatten nunmehr Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO a.F.) Anspruch auf Prozessbegleitung. Eine weitere Ausweitung des Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erfolgte auf das selbständige Medienverfahren, und zwar auf Anträge auf Entschädigung nach § 8a MedienG, auf Anträge auf Einziehung nach § 33 Abs. 2 MedienG und auf Anträge auf Urteilsveröffentlichung nach § 34 Abs. 3 MedienG (§ 41 Abs. 9 MedienG).

Mit 1. Jänner 2025 trat das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz (StPRÄG) 2024** in Kraft, mit dem der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren nicht mehr auf Minderjährige beschränkt ist, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, sondern allen Minderjährigen, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt waren, zusteht. Zudem wurde Opfern das Recht zuerkannt, die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an eine geförderte Opferhilfeeinrichtung nach ihrer Wahl zu verlangen, soweit dies zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Beratung über mögliche Ansprüche nach § 66b Abs. 1 StPO erforderlich ist.

Wie eingangs erwähnt, wurde am 11. September 2024 die **Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO)** kundgemacht, die am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten ist und einen weiteren Meilenstein zur Stärkung und Festigung der prozessualen und strukturellen Prozessbegleitungsstandards darstellt.

3 Wer hat Anspruch auf Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung im Strafverfahren wird gemäß **§ 66b Abs. 1 und 2 StPO** folgenden Opfern gewährt:

1. Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnten (§ 65 Z. 1 lit. a StPO),

oder

2. dem Ehegatten / der Ehegattin, dem:der eingetragenen Partner:in, dem Lebensgefährten / der Lebensgefährtin, den Verwandten in gerader Linie, dem Bruder oder der Schwester und sonstigen Unterhaltsberechtigten einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder anderen Angehörigen, die Zeugen der Tat waren (§ 65 Z. 1 lit. b StPO),

oder

3. Opfern (§ 65 Z. 1 StPO) terroristischer Straftaten nach § 278c StGB

oder

4. Opfern (§ 65 Z. 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) – nunmehr kann bei beiden Delikten auch Opfern nach § 65 Z. 1 lit. c StPO Prozessbegleitung gewährt werden – und Verhetzung (§ 283 StGB),

und

5. Opfern (§ 65 Z. 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann,

dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde,

sowie

6. Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren.[10]

Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten (§ 65 Z. 1 lit. c StPO)[11] wurde Prozessbegleitung bis zum Jahr 2021 nur gewährt, wenn es sich um Opfer (§ 65 Z. 1 StPO) terroristischer Straftaten nach § 278c StGB gehandelt hat. Seit dem Inkrafttreten des **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes (HiNBG)** am 1. Jänner 2021 trifft dies auch auf die zuvor unter 4. und 5. genannten Opfer (§ 66b Abs. 1 lit. c und d StPO) zu.

Gemäß § 66b Abs. 1 StPO ist den genannten Opfern dann auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, wenn dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Personen, die Prozessbegleitung zwar verlangen, denen diese jedoch von den Opferhilfeeinrichtungen aufgrund mangelnder Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 StPO versagt wird, sowie Personen, die Prozessbegleitung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht in Anspruch nehmen wollen, werden statistisch nicht erfasst.

[10] Ab 1.1.2025: „Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren."

[11] Dies betrifft insbesondere Opfer von z.B. Verkehrsunfällen ohne Todesfolge (weil in der Regel kein Vorsatz vorliegt) oder auch Einbruchsopfer, wenn sie keiner Gewalt oder gefährlichen Drohung ausgesetzt waren (z.B. weil das Opfer zum Zeitpunkt des Einbruchs nicht zu Hause war).

4 Wie viele Opfer gibt es?

Die Frage nach der Gesamtzahl von Opfern bundesweit oder im jährlichen Schnitt wird immer wieder gestellt, kann aber in dieser globalen Form nicht beantwortet werden. Die Dunkelziffer derer, die Vorfälle (polizeilich oder gerichtlich) nicht anzeigen bzw. die keine Prozessbegleitung beantragen, ist nicht erfassbar.

Eine Annäherung bringen einerseits die Kriminalitätsberichte – Statistik und Analyse des Bundesministeriums für Inneres[12], die Opferzahlen für ausgewählte Delikte ausweisen, sowie die Sicherheitsberichte – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz[13], die ebenfalls Informationen zu den Zahlen für Personen als Opfer einer Straftat angeben.

Der Sicherheitsbericht 2023 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz führt dazu aus[14]: *„Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.*

Für den Sicherheitsbericht 2023 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahintergestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden, in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde."

Nicht jede in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik oder in der Verfahrensautomation Justiz als Opfer geführte Person hat Anspruch auf Prozessbegleitung. Und nicht jede Person, die Anspruch auf Prozessbegleitung hätte, nimmt diesen Anspruch wahr. Daher ist eine Gegenüberstellung der Zahlen von Personen, die tatsächlich Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, zu den Zahlen jener Personen, die potentiell nach § 66b Abs. 1 StPO idF

12 Siehe https://www.bundeskriminalamt.at/501/start.aspx **Fehler! Linkreferenz ungültig.**(abgerufen am 15.11.2025).

13 Siehe https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html (abgerufen am 15.11.2025).

14 Siehe Sicherheitsbericht 2022 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A__SiB_2022_BMJ_Endfassung.pdf?forcedownload=true (abgefragt am 15.11.2025), Seite 289.

BGBl I 2020/24 Anspruch auf Prozessbegleitung gehabt hätten, aus statistischer Sicht nicht möglich. Die Abrechnungsdatenbank des BMJ weist zu den tatsächlich prozessbegleiteten Personen folgende Zahlen aus[15]:

Zahl der Opfer laut Abrechnungsdatenbank (Strafverfahren)[16]	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB)	Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB)	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201-221 StGB)
2017	3.500	160	2.378
2018	3.419	147	2.460
2019	3.828	151	2.498
2020	3.597	110	2.573
2021	3.658	98	2.787
2022	4.086	98	2.886
2023	4.425	128	3.149
2024	4.504	170	3.255

	Körperverletzung	**Menschenhandel**	**Stalking und schwere Fälle von Cyber-mobbing/Stalking**	**Fortgesetzte Gewaltausübung**	**Vergewaltigung**	**Sexueller Missbrauch**	**Sonstiges Sexualdelikt**	**Hass im Netz**	**Gefährliche Drohung/ Nötigung**
2017	2.843	139	315	190	516	1.244	618	k.A.	1.351
2018	2.788	134	295	276	484	1.362	614	k.A.	1.289
2019	2.990	134	342	431	560	1.290	648	k.A.	1.344
2020	2.661	92	294	512	542	1.334	697	k.A.	1.298
2021	2.652	74	282	583	605	1.433	749	16	1.429
2022	3.071	78	325	620	692	1.418	776	29	1.503
2023	3.210	98	449	745	77	1.494	884	30	1.931
2024	3.233	119	448	811	841	1.431	983	21	2.138

[15] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 2, 2025).

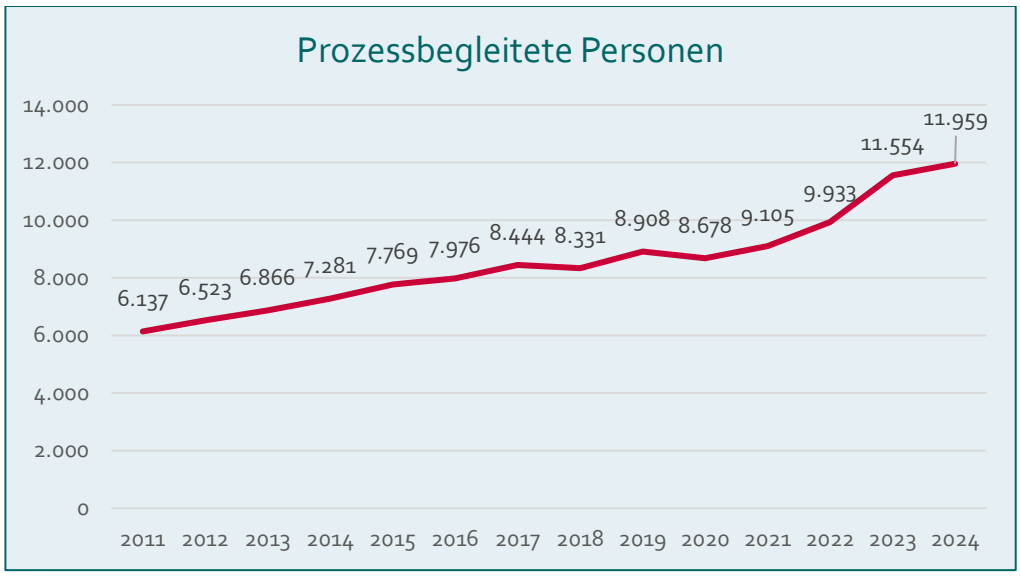
[16] Die Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung erfasst die der Prozessbegleitung zugrunde liegenden Delikte nicht einzeln, vielmehr werden diese von den Opferhilfeeinrichtungen nach vorgegebenen Deliktsgruppen eingegeben.

4.1 Prozessbegleitete Personen

In der Abrechnungsdatenbank werden nur jene Personen erfasst, die tatsächlich Prozessbegleitung erhalten, d. h., dass Opfer, die keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben oder keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen wollen, darin nicht erfasst werden. Die Zahl der prozessbegleiteten Personen ist seit Einführung der Abrechnungsdatenbank für Prozessbegleitung im Jahr 2011 stetig steigend. Zwischen 2011 und 2018 war eine jährliche Steigerungsrate von rund 5 bis 6 % festzustellen. Im Jahr 2018 waren die Zahlen erstmals leicht rückläufig (um etwa 1,3 %); es wurden laut Abrechnungsdatenbank insgesamt 8.331 Personen prozessbegleitet, jedoch war 2019 wieder ein Anstieg auf 8.908 Personen (das entspricht einer Steigerung von knapp 7 %) zu verzeichnen. Im Jahr 2020 ging die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 8.678 zurück, was einem Rückgang von rund 2,6 % entspricht und auf die Covid-19 Pandemie und den damit verbundenen Lockdown insbesondere im ersten Halbjahr 2020 zurückzuführen sein dürfte. Seit 2021 sind die Zahlen spürbar steigend: In 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 9.105 (Steigerung von rund 4,9 %) und im Jahr 2022 auf 9.933 (Steigerung von rund 9,1 %). Im Jahr 2023 wurden 11.554 Personen prozessbegleitet, was einem Anstieg zum Vorjahr um 16,3 % – mithin der höchsten Steigerung seit Einführung der Prozessbegleitung – entspricht. Im Jahr 2024 wurden 11.959. Personen prozessbegleitet. Der Anstieg im Verhältnis zum Vorjahr beträgt 3,5 %.

Diese Zahlen umfassen sowohl Opfer als auch deren Bezugspersonen und beziehen sich auf sämtliche (auch überjährig) betreute Personen, d.h. nicht nur in einem der Erhebungsjahre erstbetreute Personen.

Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen



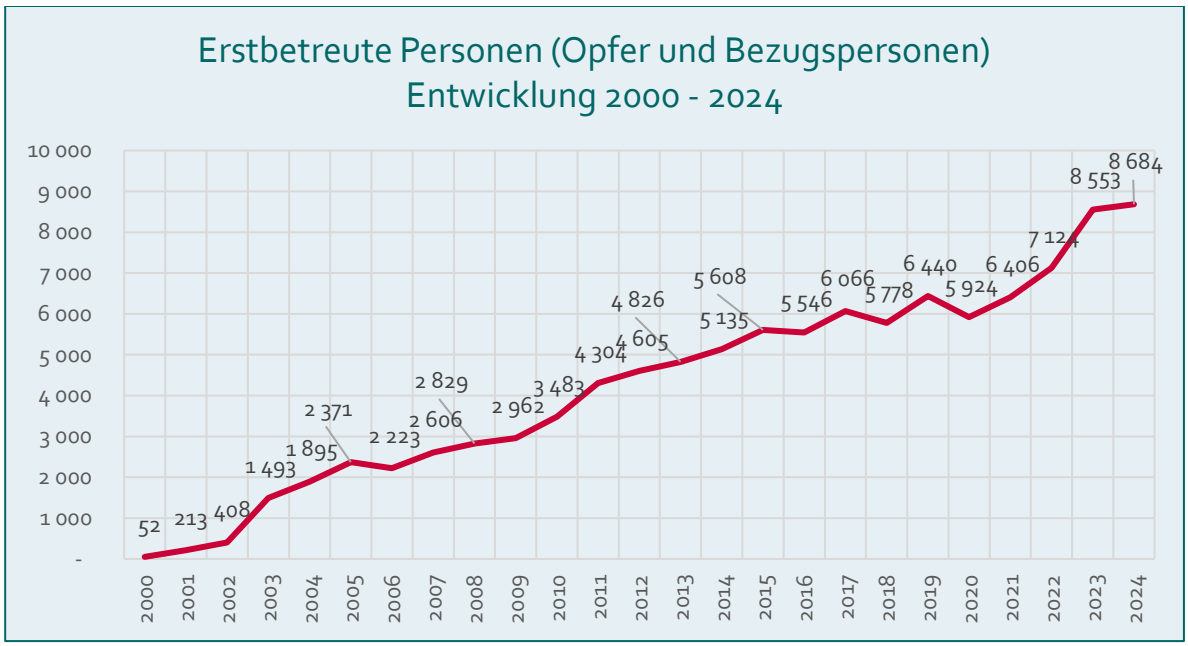
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2025).

Die Zahl der Prozessbegleitungsfälle darf nicht mit der Zahl der Gerichtsverfahren gleichgesetzt bzw. verwechselt werden. In ein Gerichtsverfahren können mehrere prozessbegleitete Personen involviert sein, es kann aber auch dieselbe Person in mehrere Gerichtsverfahren involviert sein.

4.2 Erstbetreute Personen

Die ersten von Opferhilfeeinrichtungen prozessbegleiteten Personen wurden im Jahr 2000 statistisch erfasst. Die Zahl der Personen, die Prozessbegleitung erhalten oder erhalten haben, ist seitdem – parallel zu den Gesamtzahlen der prozessbegleiteten Personen (siehe Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen) – steigend. Wurden im Jahr 2000 bundesweit noch 52 Personen betreut, so zählte man (jeweils unter Einbeziehung der Bezugspersonen) im Jahr 2018 bereits 5.778 und im Jahr 2019 6.440 erstbetreute Personen, was einem Anstieg von 11,5 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Nach Rückgängen im Jahr 2018 und pandemiebedingt im Jahr 2020 steigen die Zahlen seit 2021 kontinuierlich an: Im Jahr 2021 waren es 6.406 erstbetreute Personen (Steigerung von rund 8,1 %), im Jahr 2022 7.124 (Steigerung von rund 11,2 %), im Jahr 2023 8.552 (Steigerung von rund 20 %) und im Jahr 2024 8.684 erstbetreute Personen (Steigerung von nur mehr rund 1,5 %).

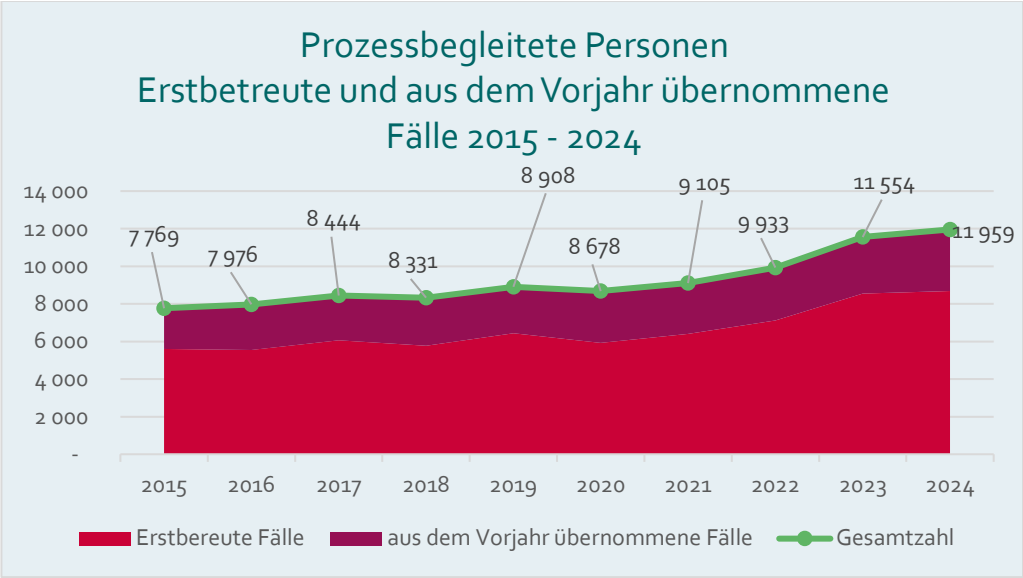
Abbildung 2: Erstbetreute Personen (Opfer und Bezugspersonen), Entwicklung 2000-2024



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; BMJ, Opferhilfe 2000-2010; BMJ; Entwicklung PB ab 2000; Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, 2025).

Unter Erstbetreuung wird der jährliche Neuanfall verstanden, das sind jene Personen, die in einem Fall zum ersten Mal betreut werden. Da Fälle oftmals über die Dauer eines Jahres hinausgehen, ist die Zahl der erstbetreuten Personen von der Gesamtzahl der betreuten Personen, die erstmals betreute und überjährig betreute (übernommene) Personen umfasst (Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen), zu unterscheiden. Die Zahl der aus den Vorjahren übernommenen prozessbegleiteten Personen betrug im Durchschnitt gleichbleibende rund 30 %, nahm jedoch in den Jahren 2022 und 2023 etwas ab und hält im Jahr 2024 bei rund 27%.

Abbildung 3: Erstbetreute und aus dem Vorjahr übernommene Fälle, Entwicklung 2015-2024



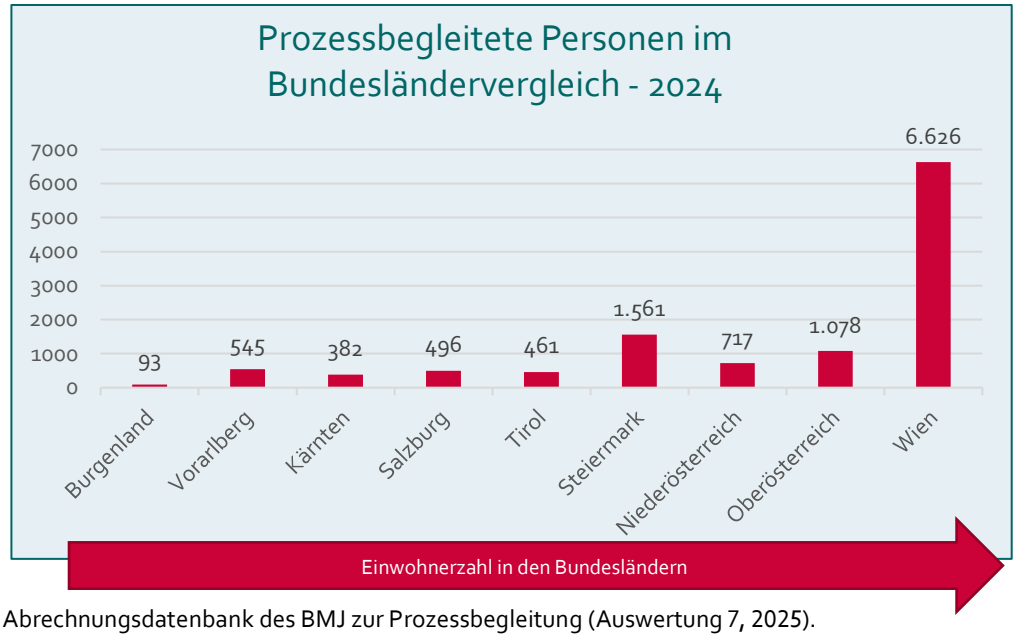
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, 2025).

4.3 Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich

Durchschnittlich 53,9 % aller prozessbegleiteten Personen im Zeitraum der Erhebungsjahre gibt es im Bundesland Wien, gefolgt von der Steiermark (13,3 %), Oberösterreich (9,4 %), Niederösterreich (6,5 %), Salzburg (5,5 %), Tirol (4,0 %), Vorarlberg (3,6 %) und Kärnten (3,0 %); 0,8 % aller prozessbegleiteten Personen gibt es im Burgenland.

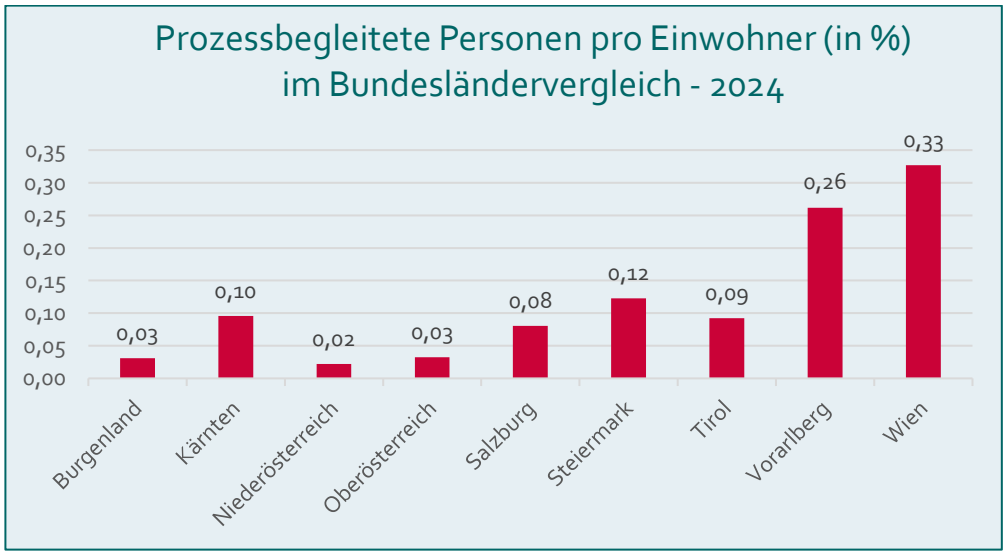
Die Zahl der prozessbegleiteten Personen verläuft nicht entlang der Kurve der Einwohnerzahlen: So hat Vorarlberg, das einwohnermäßig an zweiter Stelle liegt, hinsichtlich der prozessbegleiteten Personen höhere Zahlen als Tirol, das einwohnermäßig an fünfter Stelle liegt. Das einwohnermäßig zweitgrößte Bundesland, Niederösterreich, liegt mit einem verhältnismäßig niedrigen Wert an prozessbegleiteten Personen nur an sechster Stelle. Die Steiermark – einwohnermäßig an sechster Stelle – weist die zweithöchsten Zahlen an prozessbegleiteten Personen auf.

Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich 2024



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2025).

Abbildung 5: Prozessbegleitete Personen pro Einwohner (in %) im Bundesländervergleich 2024

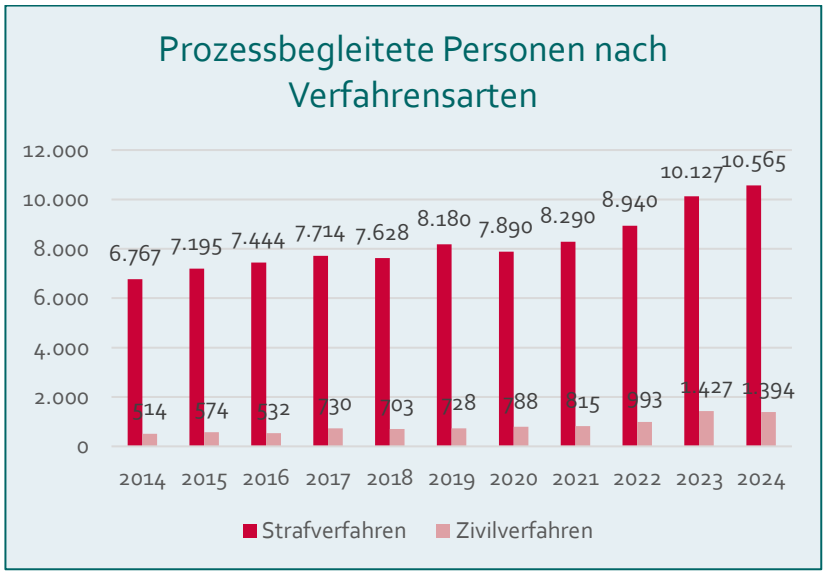


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2025).

4.4 Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensart

Prozessbegleitung ist sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren (hier jedoch nur die psychosoziale Prozessbegleitung) möglich (§ 73b ZPO). Aus der nachfolgenden Abbildung ist erkennbar, dass die Prozessbegleitung im Zivilverfahren nur einen geringen – wenngleich (mit einem kleinen Einbruch in den Jahren 2018 und pandemiebedingt 2020) steigenden – Anteil an der gesamten Prozessbegleitung einnimmt. Seit 2021 ist ein steigender Anteil der Prozessbegleitung im Zivilverfahren an allen Prozessbegleitungsfällen zu beobachten: Im Jahr 2021 rund 9 %, im Jahr 2022 rund 10 %, im Jahr 2023 rund 12,4 % und im Jahr 2024 leicht rückläufige rund 11,7 %.

Abbildung 6: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 2, 2025).

Im Strafverfahren wird weit überwiegend entweder nur psychosoziale Prozessbegleitung oder psychosoziale gemeinsam mit juristischer Prozessbegleitung gewährt. Die Zahl der Fälle mit ausschließlich juristischer Prozessbegleitung beträgt – mit sinkender Tendenz (im Jahr 2024 4,2 %) – im Durchschnitt der Erhebungsjahre rund 5,7 %.

Abbildung 7: Zahl der prozessbegleiteten Personen im Strafverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 2 und 3, 2025).

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre sind rund 9,1 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung Zivilverfahren. Im Zivilverfahren machen einstweilige Verfügungen mit 75,7 %, Scheidungen (strittig oder einvernehmlich) mit 15,5 % und Obsorgefälle mit 4,5 % zusammen rund 95,7 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung aus. Die Zahl der Prozessbegleitungen bei einstweiligen Verfügungen hat sich seit 2021 nahezu verdoppelt und liegt im Jahr 2024 bei 1.095 Prozessbegleitungen, womit in diesem Jahr rund 85,7 % aller Prozessbegleitungen im Zivilverfahren im Rahmen von einstweiligen Verfügungen stattfanden.

Im Strafverfahren machen im Durchschnitt der Erhebungsjahre die Delikte Körperverletzung mit 34,4 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit 17,5 %, Vergewaltigung mit 7,2 %, sexueller Missbrauch mit 15,9 %, sonstige Sexualdelikte mit 8,7 %, Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) mit 4,1 % und Menschenhandel mit 1,3 % insgesamt rund 89,1 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung aus. Die Prozessbegleitungsfälle bei sexuellem Missbrauch liegen seit 2021 bei gleichbleibenden rund 14 %. Die absolute Zahl der Fälle bei sonstigen Sexualdelikten stieg seit 2020 um 41,2 %, beträgt aber im Verhältnis zu den Gesamtfallzahlen gleichbleibende rund 8 %. Nach einem Rückgang der Prozessbegleitungsfälle bei Vergewaltigungen um 3,2 % im Pandemiejahr 2020 stieg diese Zahl im Jahr 2021 um 11,6 %, im Jahr 2022 um weitere 14,4 % und im Jahr 2023 um 11,6 %. Das Jahr 2024 brachte einen weiteren Anstieg um 9 %. Insgesamt machen Delikte gegen die

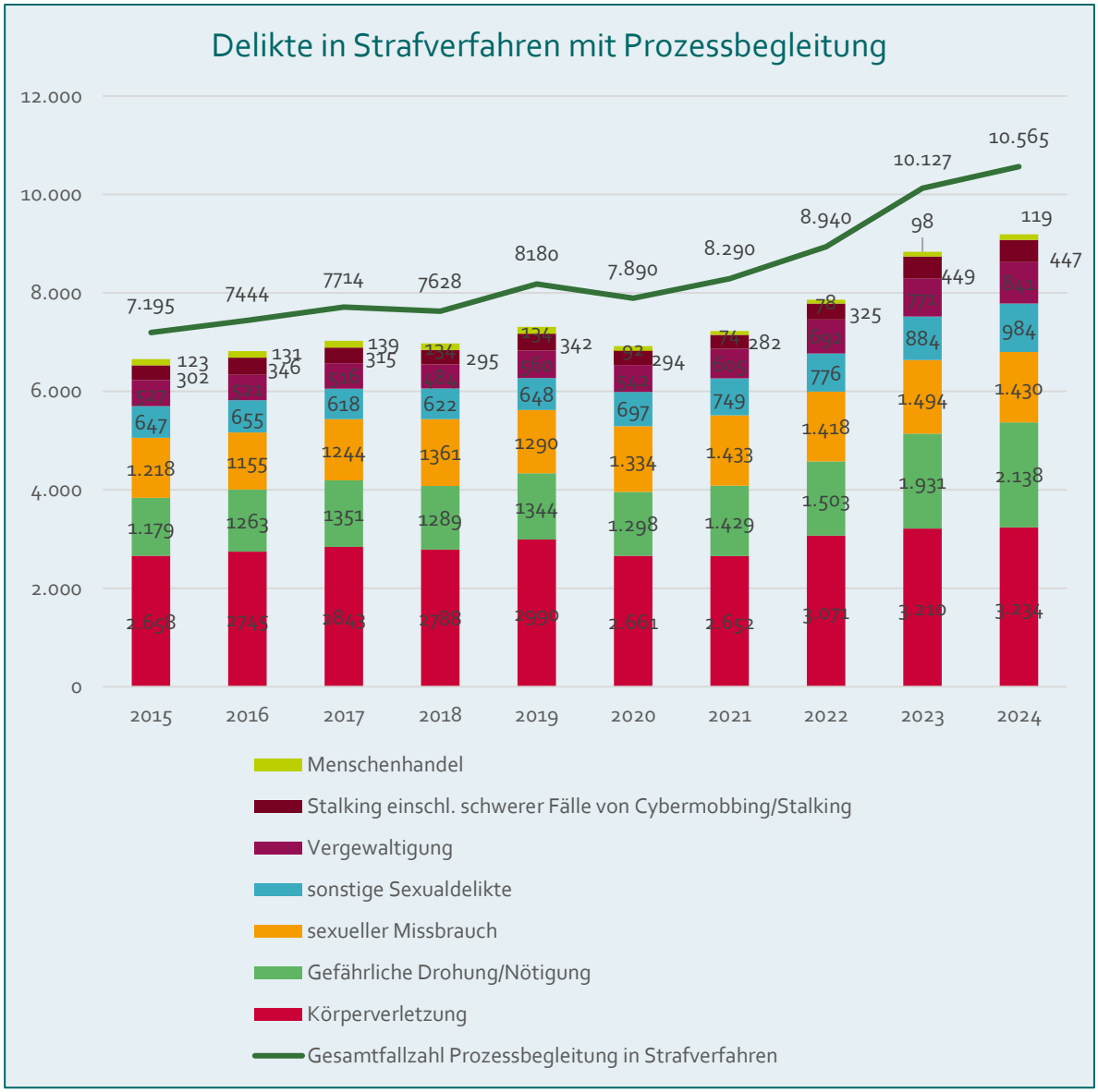
sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Durchschnitt der Erhebungsjahre rund 31,8 % aller Prozessbegleitungsfälle aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu halten, werden in dieser nur die im vorhergehenden Absatz genannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,3 %, sonstige Strafverfahren: 0,2 %, Raub: 2,1 %, Tötungsdelikte: 1,8 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,4 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 5,0 %) machen insgesamt 10,8 % aller Strafverfahren aus.[17] Prozessbegleitung für das Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung stieg im Pandemiejahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 18,8 %, von 2020 auf 2021 um 13,7 %, von 2021 auf 2022 um 6,4 %, von 2022 auf 2023 um weitere 19,5 % und von 2023 auf Jahr 2024 vergleichsweise nur mehr um 8,9 % an. Insgesamt fallen 7,7 % aller Prozessbegleitungsfälle im Strafverfahren im Jahr 2024 auf dieses Delikt.

Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, wurden 16 Prozessbegleitungsfälle im Jahr 2021, 29 Prozessbegleitungsfälle im Jahr 2022 und 30 Prozessbegleitungsfälle im Jahr 2023 gezählt. Im Jahr 2024 war die Zahl mit 21 Prozessbegleitungsfällen wieder rückläufig.

[17] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

Abbildung 8: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

5 Geschlecht und Alter von prozessbegleiteten Personen?

Für die Altersstruktur bei Opfern der für die Prozessbegleitung relevanten Deliktsgruppen im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wird auf die Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres verwiesen[18].

5.1 Frauen und Männer

Nach Geschlecht betrachtet ergibt sich für die Erhebungsjahre 2014 bis 2023, dass durchschnittlich 4,5 Mal mehr Frauen als Männer Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, d.h. im Durchschnitt der Erhebungsjahre rund 82 % aller Prozessbegleitungsfälle (mit über die Jahre leicht sinkender Tendenz) weibliche Personen betreffen.

Rund 2,2 % der prozessbegleiteten Opfer sind Personen über 65 Jahre. Dieser Wert ist seit 2019 ungefähr gleichbleibend.[19]

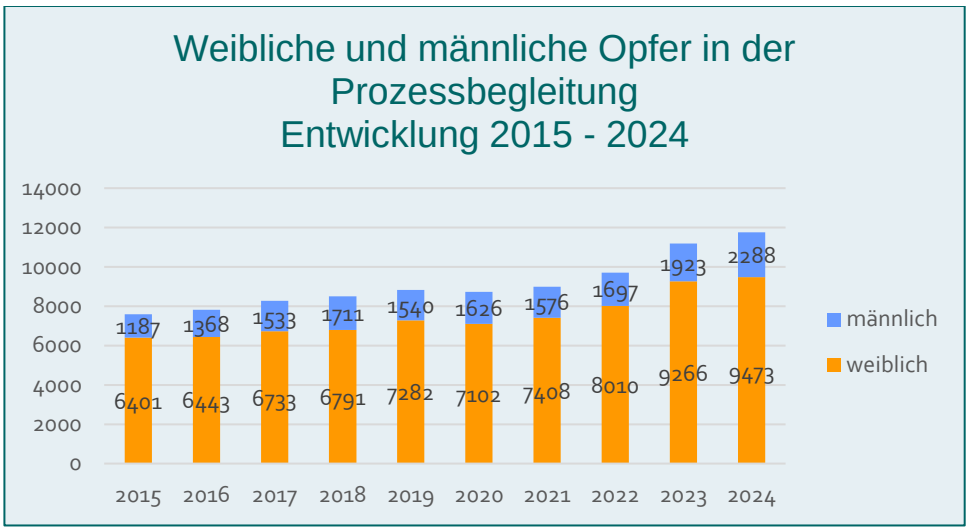
Die Abrechnungsdatenbank erlaubt derzeit neben der Unterscheidung zwischen männlich und weiblich keine weitere Auswertung der Geschlechtszugehörigkeit. Im Zuge des Redesigns der Abrechnungsdatenbank im Jahr 2025 wurden die Auswertungsmöglichkeiten erweitert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen für Frauen und Männer (Opfer und Bezugspersonen) in der Prozessbegleitung:

[18] Siehe https://www.bundeskriminalamt.at/501/start.aspx **Fehler! Linkreferenz ungültig.** (abgerufen am 15.11.2025).

[19] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 29, 2025).

Abbildung 9: Frauen und Männer in der Prozessbegleitung, Entwicklung 2015-2024.



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

Während es für die Prozessbegleitung charakteristisch ist, dass der Anteil weiblicher Personen höher ist als der der männlichen Personen, lässt sich in den letzten Jahren – mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem ein Rückgang um rund 10 % zu verzeichnen war, und pandemiebedingt des Jahres 2020 – auch eine steigende Tendenz bei männlichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, beobachten. Der Anteil der prozessbegleiteten Männer stieg im Zeitraum der Erhebung (2015-2024) um rund 4,3 % und liegt im Jahr 2024 bei rund 20,8 %.

Jährlich nimmt die Zahl an weiblichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, um durchschnittlich rund 4,6 % zu, wobei die Zahlen in den einzelnen Jahren unterschiedlich ausfallen: In den Jahren 2016 und 2018 lag der Anstieg unter 1 %, im Jahr 2019 hingegen bei 7,2 % und im Pandemiejahr 2020 fand ein Rückgang um 2,5 % statt; im Jahr 2021 betrug die Steigerung 4,3 %, im Jahr 2022 8,1 % und im Jahr 2023 15,7 %. Aufgrund der insgesamt weniger stark gestiegenen Fallzahlen im Jahr 2024 stieg die Zahl der weiblichen prozessbegleiteten Personen in diesem Jahr nur um 2,2 %. Die Zahl der männlichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, steigt im Durchschnitt der Erhebungsjahre um rund 8 % (wobei das Jahr 2018 mit einem Minus von knapp 10 % die Auswertung stark beeinflusst) und ist insgesamt volatiler. Im Pandemiejahr 2020 lag ein Rückgang von 3,1 %, im Jahr 2021 ein Anstieg von 7,7 %, im Jahr 2022 ein Anstieg von 13,3 %, im Jahr 2023 sogar von 19,0 % und im Jahr 2024 von 8,7 % vor.[20]

[20] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

5.1.1 Verfahrensarten und Frauen

Rund 89,7 % aller Verfahren, in die Frauen als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen das Strafverfahren und rund 10,3 % betreffen das Zivilverfahren.

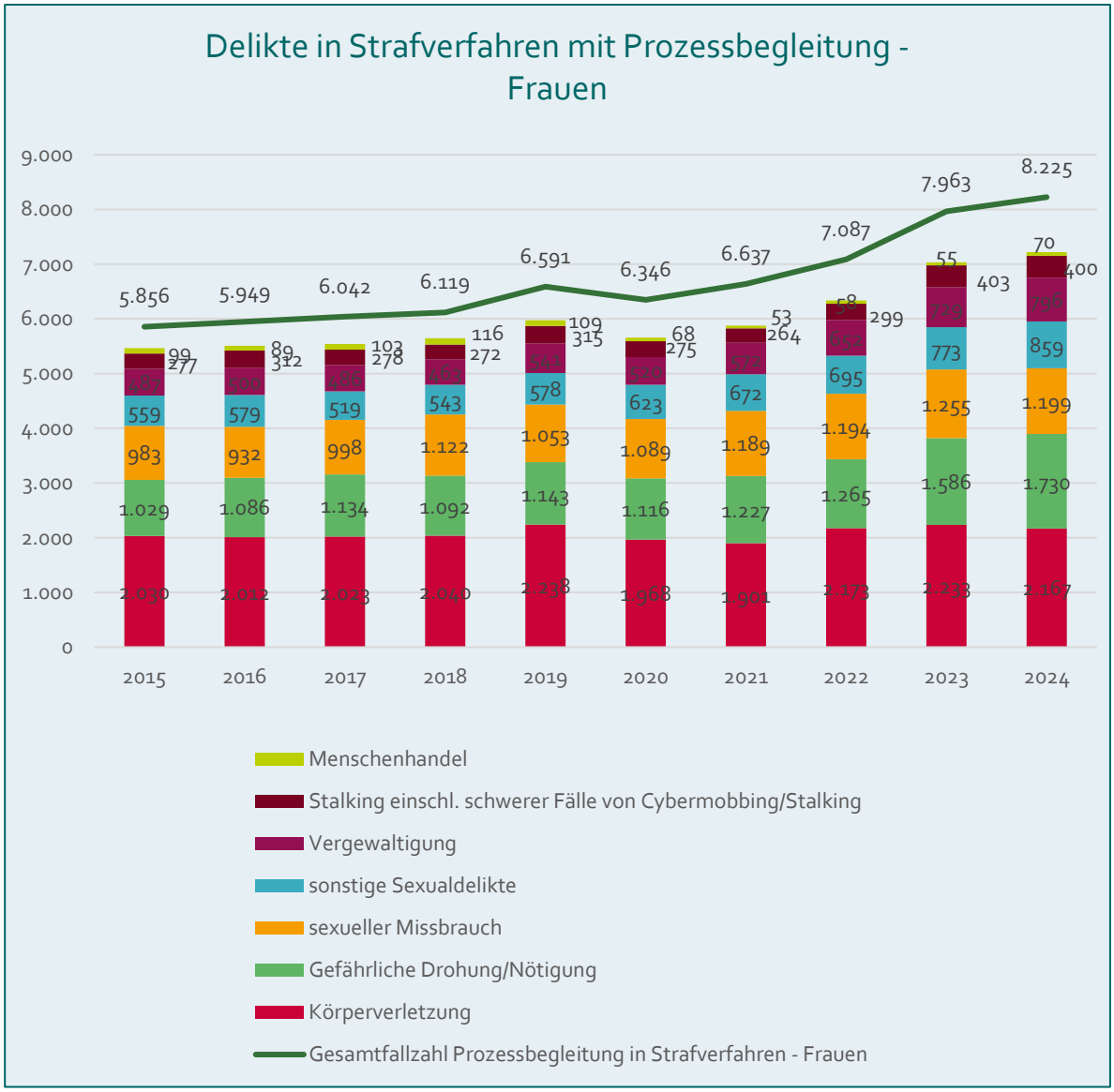
Im Zivilverfahren ist die Zahl der Prozessbegleitungen seit dem Jahr 2018 kontinuierlich steigend; seit 2018 haben sich die Fälle beinahe verdoppelt, während sich die Zahl der Opfer im selben Zeitraum um rund 40 % erhöht hat. Über den Erhebungszeitraum 2015 – 2024 dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 74,7 % aller Zivilverfahren; der Anteil an Scheidungen (einvernehmlich oder strittig) liegt im Durchschnitt der Erhebungsjahre bei rund 16,4 %; der Anteil der Obsorgefälle liegt bei rund 4,6 % und der Anteil sonstiger Zivilverfahren (einschließlich Verfahren zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Schadenersatz- und Unterhaltsverfahren) liegt bei 4,3 %.

Im Strafverfahren werden Frauen über den Erhebungszeitraum 2015 – 2024 in rund 31,1 % aller Fälle als Opfer von Körperverletzungsdelikten prozessbegleitet. Auch sexueller Missbrauch (16,5 %), sonstige Sexualdelikte (9,6 %) und Gefährliche Drohung/Nötigung kommen häufig vor (18,6 %). Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) macht 4,6 %, Vergewaltigung 8,6 % und Menschenhandel 1,2 % aller Delikte in der Prozessbegleitung von Frauen aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu halten, werden in dieser nur die genannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,3 %, sonstige Strafverfahren: 0,2 %, Raub: 1,5 %, Tötungsdelikte: 1,4 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,3 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 5,0 %) machen insgesamt rund 9,7 % aller Strafverfahren aus.[21] Die Zahl der Prozessbegleitungsfälle bei Frauen für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, hat sich von 2021 auf 2022 verdoppelt, lag aber nominell doch nur bei 18 Prozessbegleitungsfällen. Im Jahr 2023 wurden 23 Fälle betreut, im Jahr 2024 hingegen nur 14 Fälle. Über den Erhebungszeitraum entspricht das rund 0,1 % aller Prozessbegleitungsfälle. Die Zahl der prozessbegleiteten Opfer des Delikts der fortgesetzten Gewaltausübung stieg von 28 Fällen im Jahr 2016 auf 645 im Jahr 2024.

[21] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

Abbildung 10: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Frauen.



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

5.1.2 Verfahrensarten und Männer

Rund 96,7 % aller Vorfälle, in die Männer als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen das Strafverfahren und rund 3,3 % betreffen das Zivilverfahren.

Im Zivilverfahren dominieren über den Erhebungszeitraum 2015 – 2024 einstweilige Verfügungen mit rund 90,2% aller Zivilverfahren, der Anteil an Scheidungen (einvernehmlich oder strittig) liegt bei rund 2,5 % (und ist somit erheblich geringer als bei Frauen), der Anteil der Obsorgefälle bei rund 3,6 % und der Anteil sonstiger Zivilverfahren (einschließlich

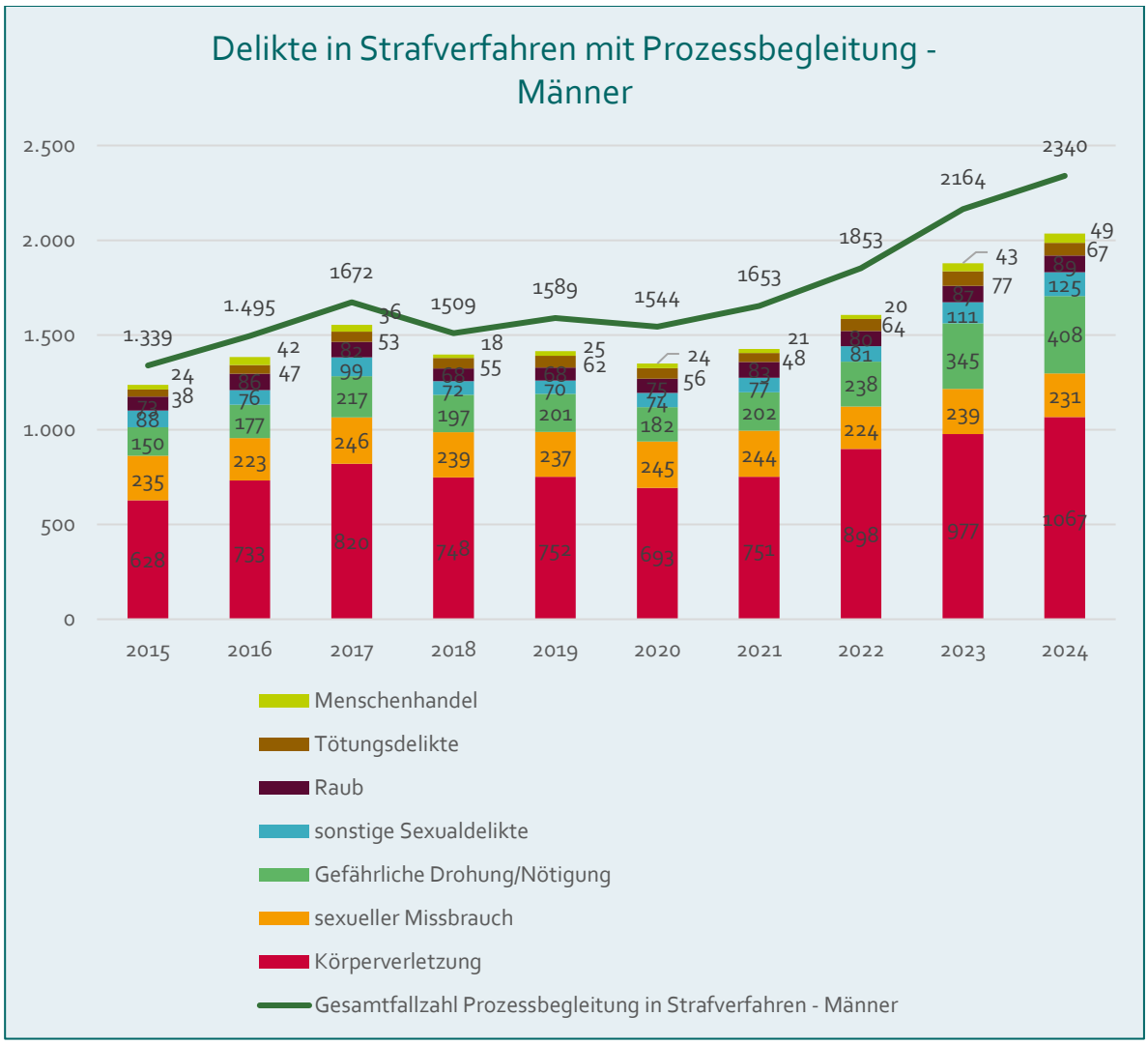
Verfahren zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Schadenersatz- und Unterhaltsverfahren) bei 3,7 %. Ergänzt werden muss hier allerdings, dass diese Prozentsätze aufgrund der sehr geringen Gesamtfallzahlen wenig aussagekräftig sind, da bereits geringfügige Veränderungen der Zahlen von einem Jahr zum nächsten die Prozentwerte stark verändern können. Seit 2020 hat sich der Anteil der Prozessbegleitungen im Zivilverfahren an der gesamten Prozessbegleitung von männlichen Personen mehr als verdreifacht und steht im Jahr 2024 bei 6,3 %.

In der Prozessbegleitung im Strafverfahren dominiert bei männlichen prozessbegleiteten Personen in den Erhebungsjahren 2015 – 2024 das Delikt der Körperverletzung (rund 47,0 % aller Delikte) prozessbegleitet. Auch sexueller Missbrauch (rund 13,8 %), sonstige Sexualdelikte (rund 5,1 %) und Gefährliche Drohung/Nötigung kommen häufig vor (13,5 %), ebenso Raub mit 4,6 %, Tötungsdelikte mit 3,3 % und Menschenhandel mit 1,8 %.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,1 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,9 %, Stalking einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking: 1,8 %; Vergewaltigung: 1,8 %; fortgesetzte Gewaltausübung: 5,0 %) machen insgesamt rund 10,8 % aller Strafverfahren aus.[22] Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, wurden im Jahr 2022 insgesamt 10 Prozessbegleitungsfälle bei Männern (um 3 Fälle mehr als in 2021) und in den Jahren 2023 und 2024 je 7 Fälle gezählt. Über den Erhebungszeitraum entspricht das rund 0,1 % aller Prozessbegleitungsfälle. Erwähnenswert ist die Entwicklung der Prozessbegleitung beim Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung: Im Jahr 2016 gab es zu diesem Delikt nur ein männliches Opfer, in 2024 waren es 166, sohin über 7 % aller Prozessbegleitungsfälle bei Männern im Strafverfahren.

[22] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

Abbildung 11: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Männer.



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

5.1.3 Geschlecht prozessbegleiteter Personen im polizeilichen Ermittlungsverfahren

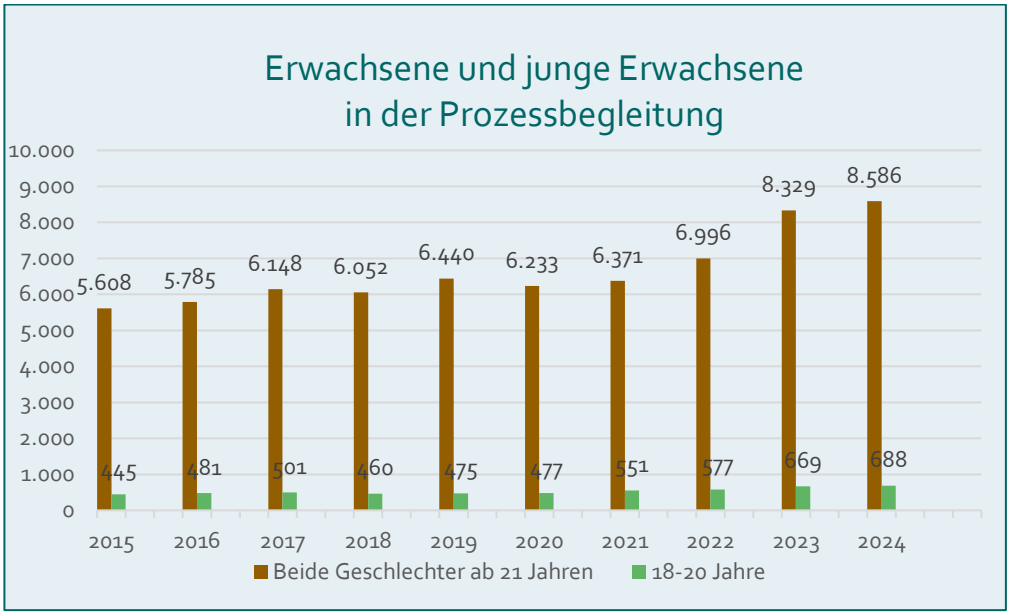
Für die Geschlechteraufteilung bei Opfern im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wird auf die Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.[23]

[23] Siehe https://www.bundeskriminalamt.at/501/start.aspx **Fehler! Linkreferenz ungültig.**(abgerufen am 15.11.2025).

5.2 Junge Erwachsene

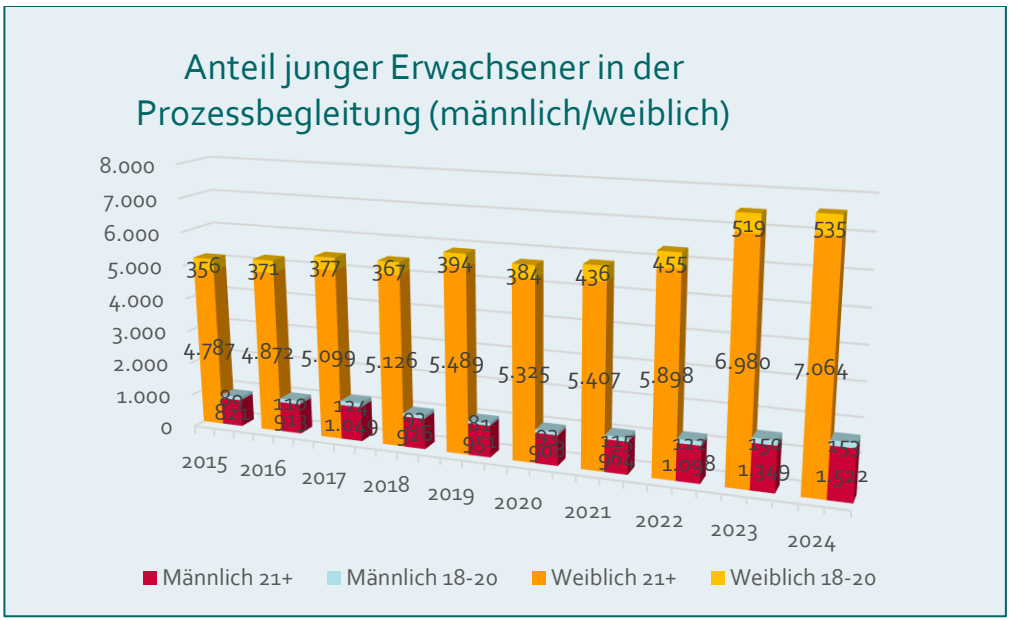
Der Anteil junger Erwachsener, das sind volljährige Personen zwischen 18 und 21 Jahren, liegt in den Erhebungsjahren 2015 bis 2024 bei durchschnittlich rund 7,4 % basierend auf den Zahlen aller prozessbegleiteten Personen über 18 Jahren (Anteil der männlichen jungen Erwachsenen an allen prozessbegleiteten Personen über 18 Jahren: rund 1,6 %; Anteil der weiblichen jungen Erwachsenen an allen prozessbegleiteten Personen über 18 Jahren: rund 5,9 %). Während die Zahl der prozessbegleiteten Erwachsenen im Pandemiejahr 2020 insgesamt um 3,2 % sank, ist die Zahl der prozessbegleiteten jungen Erwachsenen im selben Jahr um 0,3 % leicht gestiegen und verhält sich seither ungefähr gleichbleibend.

Abbildung 12: Erwachsene und junge Erwachsene in der Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

Abbildung 13: Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung (männlich und weiblich)



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

93,3% aller Verfahren, in die junge Erwachsene als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen Strafverfahren und 6,7 % betreffen Zivilverfahren.

Im Zivilverfahren dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 84,8 % und Scheidungen (strittig oder einvernehmlich) mit rund 4,1 %; Schadenersatzverfahren machen rund 3,8 % und sonstige Zivilverfahren (einschließlich Verfahren zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Obsorge- und Unterhaltsverfahren) rund 7,3 % aller Fälle aus. Die Fallzahlen für Prozessbegleitungen junger Erwachsener im Zivilverfahren waren in den Vorjahren durchwegs steigend, 2024 weist eine leicht fallende Tendenz auf.

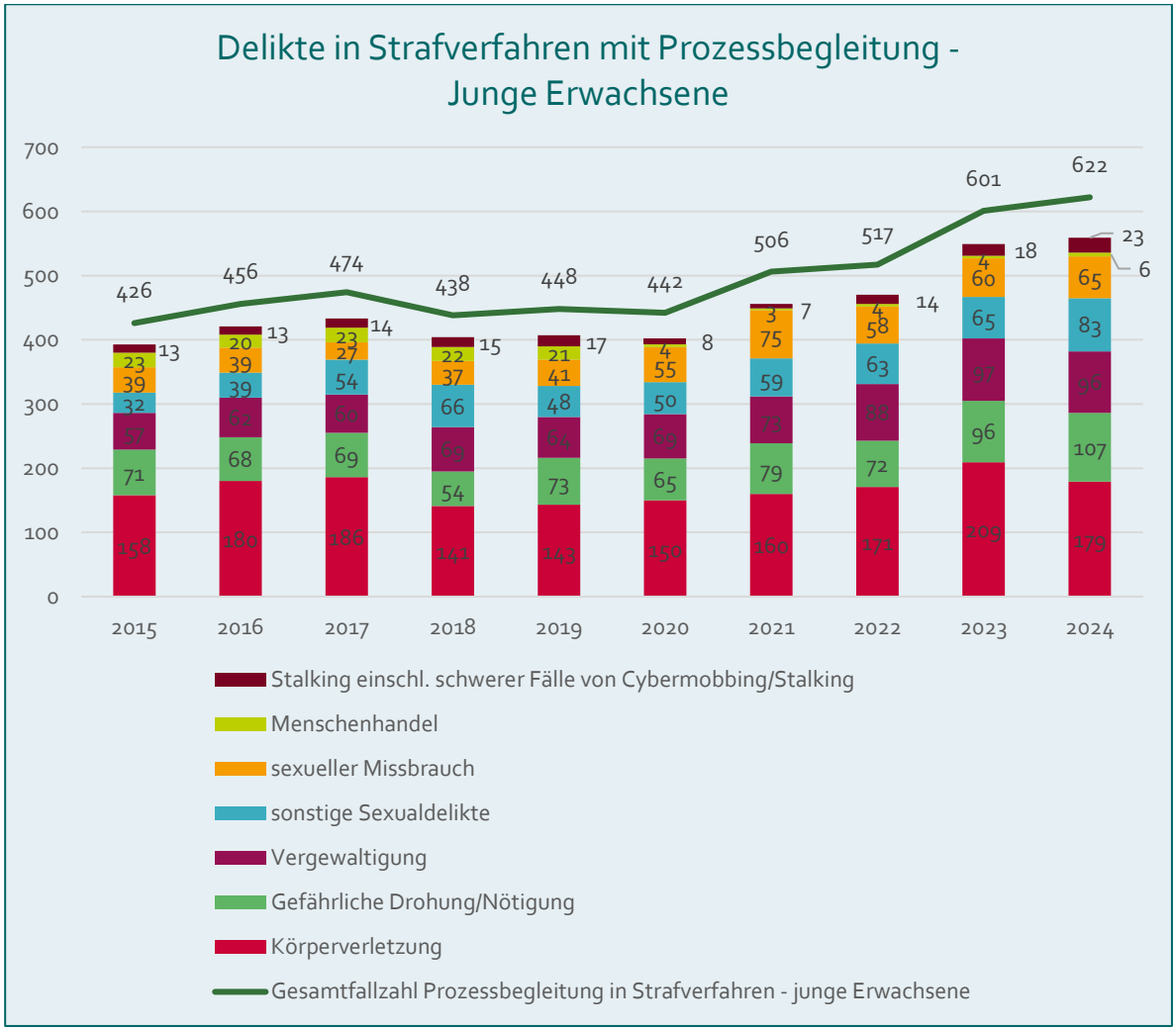
Über den Erhebungszeitraum 2015 bis 2024 verteilen sich die strafrechtlichen Delikte, in denen junge Erwachsene Prozessbegleitung erhalten haben, folgendermaßen: Mit insgesamt rund 91,1 % aller Fälle unter jungen Erwachsenen finden sich die folgenden Delikte am häufigsten: Körperverletzung mit rund 34,0 %, gefolgt von den Delikten der Gefährlichen Drohung/Nötigung mit rund 15,3 %, Vergewaltigung mit 14,9 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 11,3 % und Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) mit rund 2,9 % sowie sexueller Missbrauch mit 10,1 % und Menschenhandel mit 2,6 %.

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 0,2 %,

Raub: 2,1 %, Tötungsdelikte: 1,1 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,2 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 4 %) machen insgesamt rund 8,8 % aller Strafverfahren aus.[24] Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, wurde im Jahr 2024 kein Prozessbegleitungsfall bei jungen Erwachsenen gezählt (der Wert liegt über die Erhebungsjahre daher bei 0,1 %).

Von 2022 auf 2023 stiegen die Fallzahlen für Prozessbegleitung von jungen Erwachsenen im Straf- und Zivilverfahren insgesamt um 15,9 %, im Jahr 2024 bleibt der Anstieg mit 2,8 % überschaubar. Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und bei gefährlicher Drohung liegt der Anstieg hingegen bei über 10 %.

Abbildung 14: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Junge Erwachsene



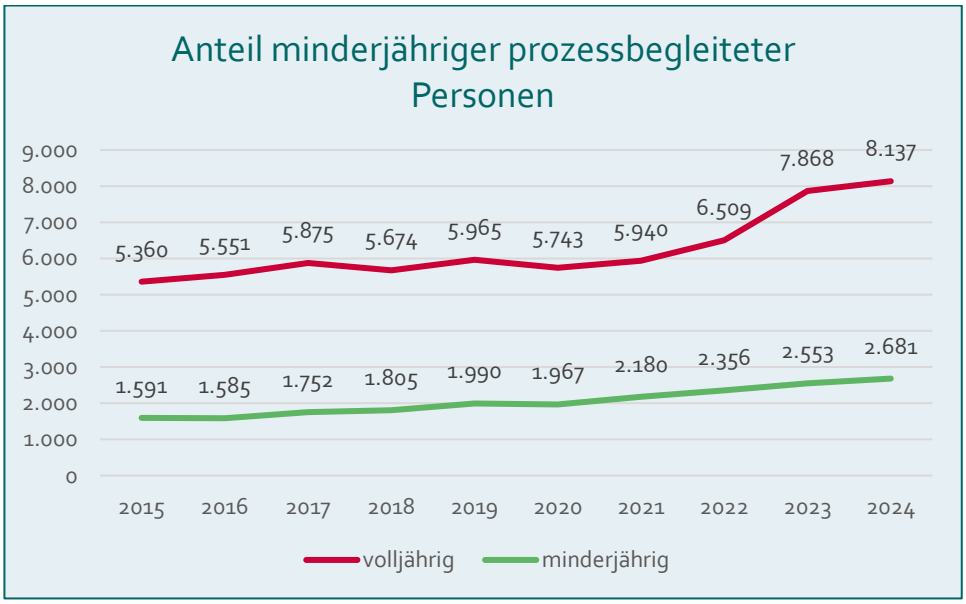
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

[24] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

5.3 Kinder und Jugendliche

Ausgehend von der Gesamtzahl an prozessbegleiteten Personen beträgt der Anteil minderjähriger Personen, das heißt Personen unter 18 Jahren, im Erhebungszeitraum 2015-2024 durchschnittlich rund 24,5 %.

Abbildung 15: Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen

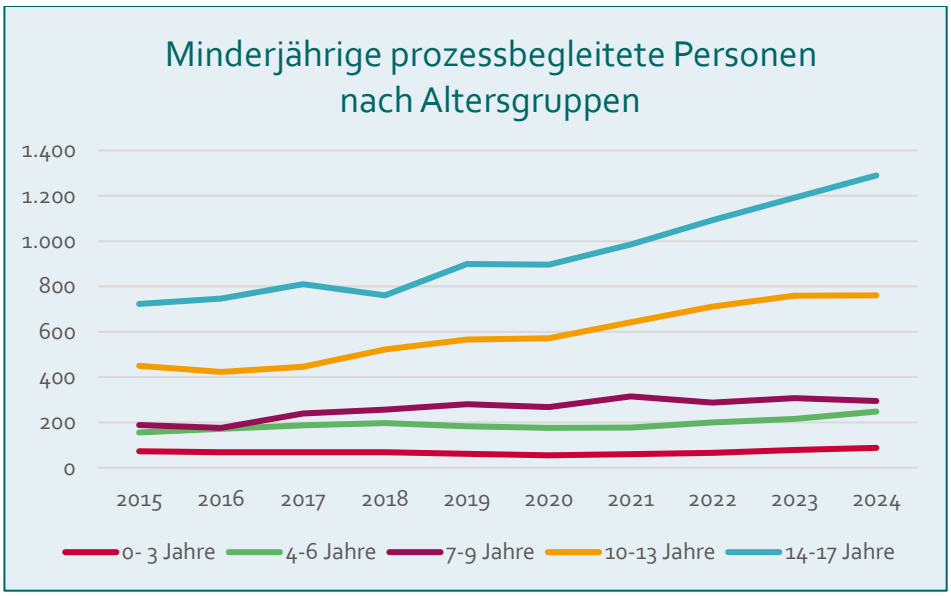


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

In der statistischen Erhebung der Abrechnungsdatenbank werden insgesamt fünf **Altersgruppen** von prozessbegleiteten minderjährigen Personen erhoben:

- 0 – 3 Jahre;
- 4 – 6 Jahre;
- 7 – 9 Jahre;
- 10 – 13 Jahre und
- 14 – 17 Jahre.

Abbildung 16: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen

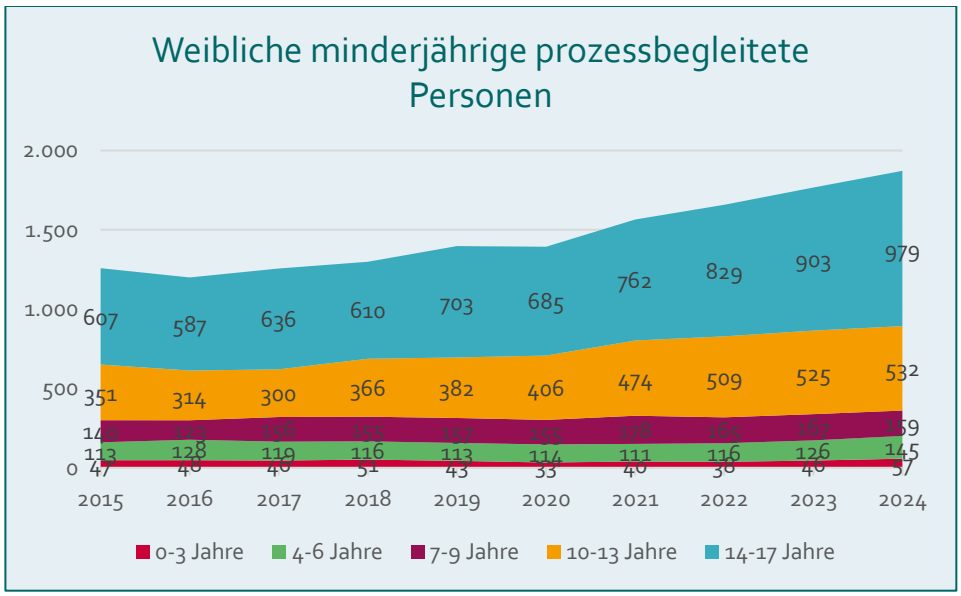


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

Es zeigt sich, dass Prozessbegleitungen in der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen am häufigsten vorkommen (rund 45,8 %). Es folgen die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen mit rund 28,5 %, die der 7- bis 9-Jährigen mit rund 12,8%, die der 4- bis 6-Jährige mit rund 9,5 % und die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen mit rund 3,4 % der Fälle.

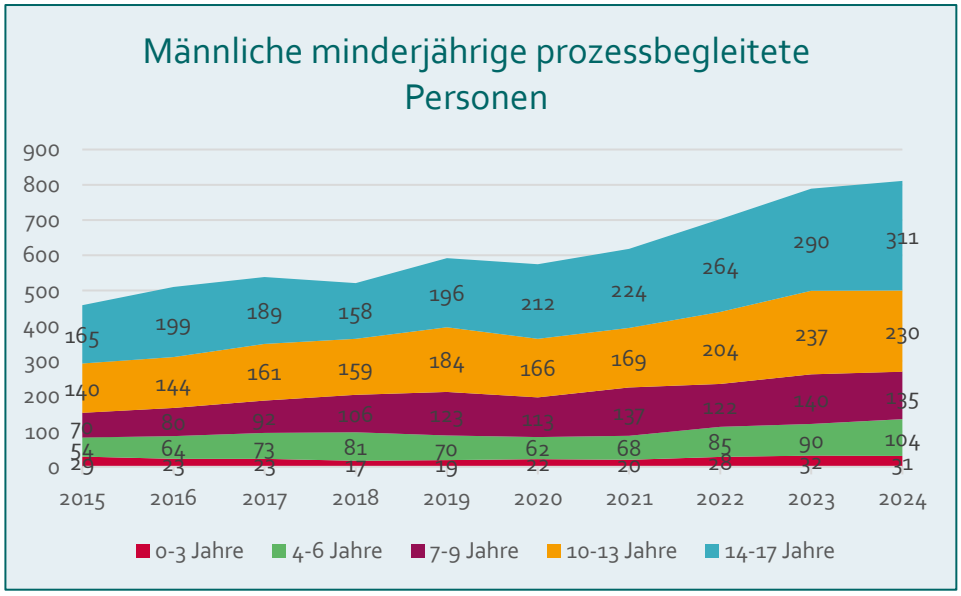
Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Minderjährigen beträgt im Durchschnitt der Erhebungsjahre rund 29,3 % (männliche Minderjährige) zu 70,7 % (weibliche Minderjährige).

Abbildung 17: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

Abbildung 18: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

98,5 % aller Verfahren, in die Minderjährige als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen Strafverfahren und nur rund 1,5 % betreffen Zivilverfahren.

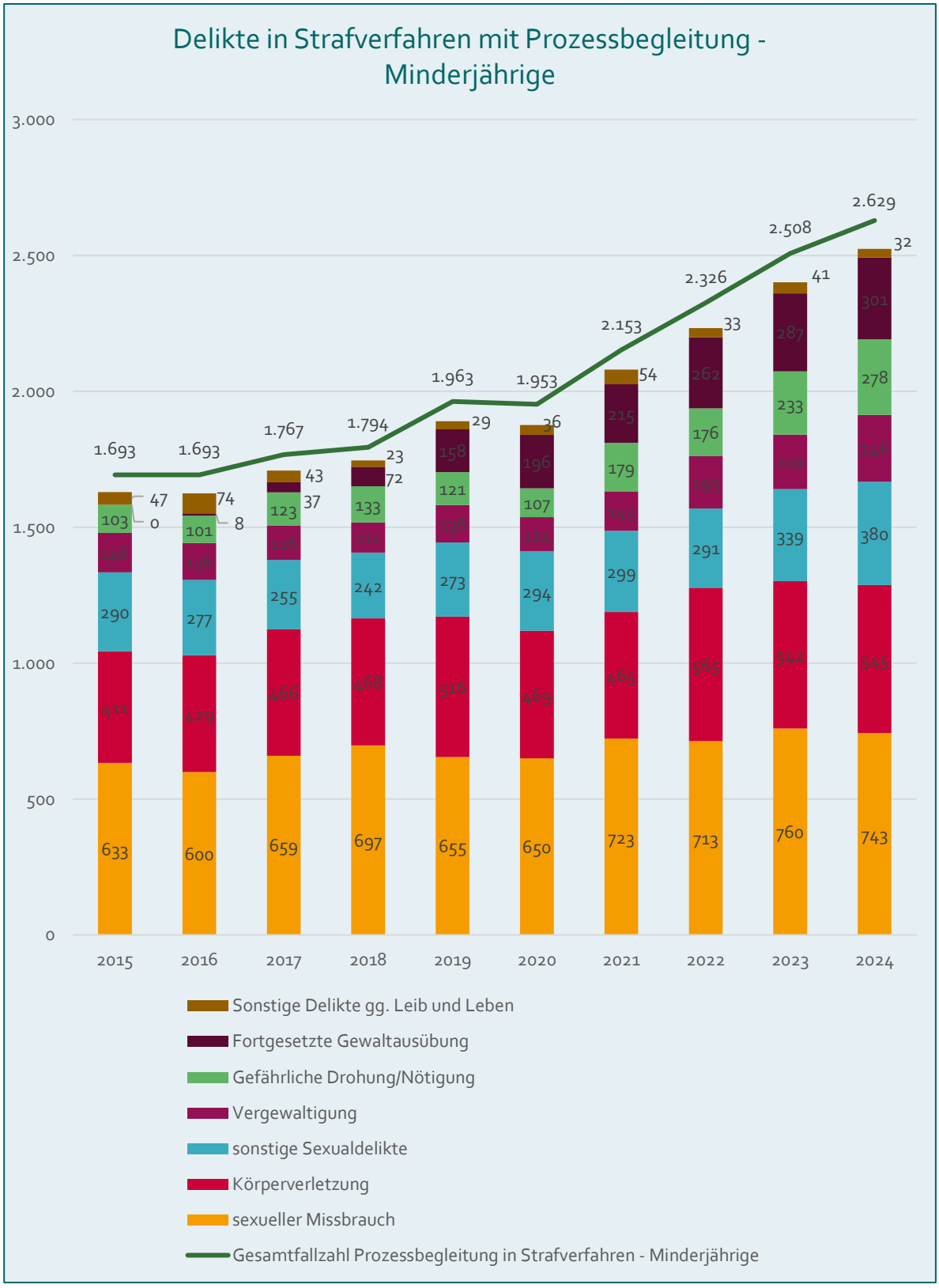
Im Zivilverfahren dominieren auch hier die einstweiligen Verfügungen mit rund 88,9 %, jedoch sind – neben Obsorgefällen mit rund 7,5 % – auch Schadenersatzfälle mit rund 1,6 % erwähnenswert. Insgesamt ist die Zahl der Zivilverfahren mit prozessbegleiteten Minderjährigen sehr gering, und die Prozentzahlen aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen (in 2024 gab es 56 Fälle) wenig aussagekräftig.

Im Strafverfahren machen Sexualdelikte mit insgesamt rund 55,4 % die überwiegende Zahl aller Fälle aus (sexueller Missbrauch: 33,4 %; Vergewaltigung: 7,6 %, sonstige Sexualdelikte: 14,4 %). Auch das Delikt der Körperverletzung ist mit rund 23,8 % häufig. Gefährliche Drohung/Nötigung macht rund 7,6 % aller Fälle aus. Fortgesetzte Gewaltausübung hat seit 2016 eine starke Steigerung erfahren und liegt über den Erhebungszeitraum bei 7,5 % (im Jahr 2024 gab es 301 Fälle, das sind rund 11,5 % aller Fälle von Prozessbegleitung von Minderjährigen im Strafverfahren). Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 2,0 %.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,3 %, sonstige Strafverfahren: 0,2 %, Raub: 1,3 %, Tötungsdelikte: 0,9 %, Stalking und Cybermobbing: 0,6 %, Menschenhandel: 0,4 %) machen insgesamt nur rund 3,7 % aller Prozessbegleitungen von Minderjährigen bei Strafverfahren aus.[25] Für Delikte, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, wurden im Jahr 2021 drei, im Jahr 2022 zwei und im Jahr 2023 wiederum zwei Prozessbegleitungsfälle bei Minderjährigen gezählt. Für das Jahr 2024 ist kein Fall verzeichnet.

[25] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

Abbildung 19: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Minderjährige



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

Rund 51,7 % aller Strafverfahren, in denen 0- bis 3-Jährige Prozessbegleitung erhalten, liegen Sexualdelikte, allen voran sexueller Missbrauch mit 42,4 % und sonstige Sexualdelikte mit 8,0 %, zu Grunde. Vergewaltigung macht rund 1,3 % aller Delikte aus. Weitere 28,8 % der Fälle sind im Zeitraum der Erhebungsjahre dem Delikt der Körperverletzung zuzurechnen. Gefährliche Drohung/Nötigung macht 3,5 % aller Fälle aus; der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt bei 4,3 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 6,5 % und Tötungsdelikte bei 3,2 %. 0,3 % aller Prozessbegleitungen fallen auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking). In der Gruppe der 0- bis 3-Jährigen gibt es keine Fälle zu Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden.

Bei den 4- bis 6-Jährigen beträgt der Anteil der Prozessbegleitungen bei Körperverletzung rund 25,7 % und bei Gefährlicher Drohung/Nötigung rund 3,4 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt bei 9,9 %. Rund 55,0 % aller Delikte, bei denen 4- bis 6-Jährige Prozessbegleitung erhalten, sind Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (sexueller Missbrauch: 46,5 %; sonstige Sexualdelikte: rund 8,2 %; Vergewaltigung: 0,3 %). Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 3,9 % und Tötungsdelikte bei 1,4 %. Auch in dieser Altersgruppe gab es keine Fälle zu Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden.

Bei den 7- bis 9-Jährigen bewegt sich der Anteil der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemessen an der Gesamtzahl der Prozessbegleitungen bei rund 46,0 % (sexueller Missbrauch: 36,3 %; sonstige Sexualdelikte: rund 9,4 %; Vergewaltigung: 0,3 %). Körperverletzung liegt bei 30,6 % und Gefährliche Drohung/Nötigung bei rund 6,0 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt in dieser Altersgruppe bei 12,9 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 3,1 % und Tötungsdelikte bei 1,1 %. 0,2 % aller Prozessbegleitungen fallen auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) und es gibt keine Fälle, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden.

Bei den 10- bis 13-Jährigen liegt der Anteil der Prozessbegleitungen bei Körperverletzung bei 21,1 % und bei Gefährlicher Drohung/Nötigung bei rund 6,8 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt in dieser Altersgruppe bei 8,6 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 1,6 % und Tötungsdelikte bei 0,6 %. 60,0 % aller Delikte, wegen derer in dieser Altersgruppe prozessbegleitet wird, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 40,5 %; sonstige Sexualdelikte: rund 16,0 %; Vergewaltigung: 3,5 %). 0,4 % aller Prozessbegleitungen fallen auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) und es gibt keine Fälle, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden.

Bei den 14- bis 17-Jährigen liegt der Anteil der Prozessbegleitungen bei Körperverletzung bei 22,8 % und bei Gefährlicher Drohung/Nötigung bei rund 9,6 %. Der Anteil von fortgesetzter Gewaltausübung liegt in dieser Altersgruppe bei 5,0 %. Sonstige Delikte gegen Leib und Leben liegen bei 1,3 %, Tötungsdelikte bei 0,8 % und Raub bei 2,5 %. 55,5 % aller Delikte, wegen derer in dieser Altersgruppe prozessbegleitet wird, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 24,6 %; sonstige Sexualdelikte: rund 16,5 %; Vergewaltigung: 14,4 %). Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) liegt bei rund 1,! % und in insgesamt sieben Fällen (2021: 3 Fälle; 2022: 2 Fälle; 2023: 2 Fälle) wurde bei Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, Prozessbegleitung gewährt.

Da die Gesamtzahl der Fälle, in denen Minderjährige als prozessbegleitete Personen involviert sind, verhältnismäßig gering ist, ist zu bedenken, dass die Prozentangaben, die den jeweiligen Altersgruppen in den vorhergehenden fünf Absätzen zugeordnet wurden, nur durchschnittliche Verhältnismäßigkeiten und Tendenzen in den Erhebungsjahren wiedergeben können. Einzelne Auswertungen können von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sein.

5.4 Bezugspersonen

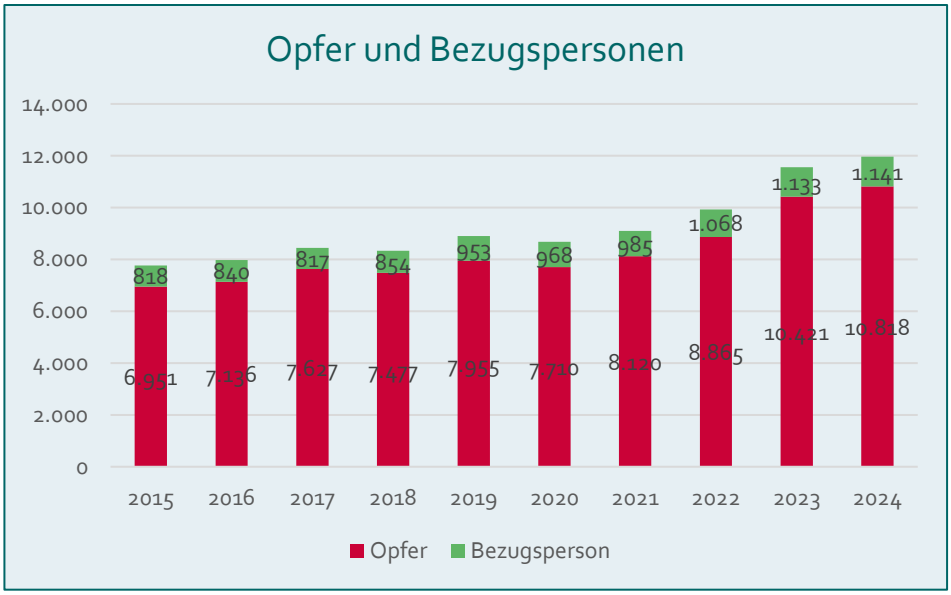
Gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 PbRegVO ist die Bezugsperson eine dem Opfer nahestehende Person, wie z.B. Mutter, Vater, Geschwister etc., die bei der Vorbereitung auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen zur psychischen Stabilisierung des Opfers beitragen kann. Die Einbeziehung einer Bezugsperson stellt die Ausnahme dar; der Regelfall ist die psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers alleine. Eine Bezugsperson hat nur dann einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, wenn dies für die Zwecke der psychosozialen Prozessbegleitung des Opfers unerlässlich ist.

Aus der nachfolgenden Darstellung ist erkennbar, dass über den gesamten Erhebungszeitraum 2015 bis 2024 durchschnittlich rund 10 % aller prozessbegleiteten Personen bundesweit Bezugspersonen sind.

Rund 84,2 % der Bezugspersonen sind im Erhebungszeitraum 2015 – 2024 weiblich.[26]

[26] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 4, 2025).

Abbildung 20: Opfer und Bezugspersonen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1; 2025)

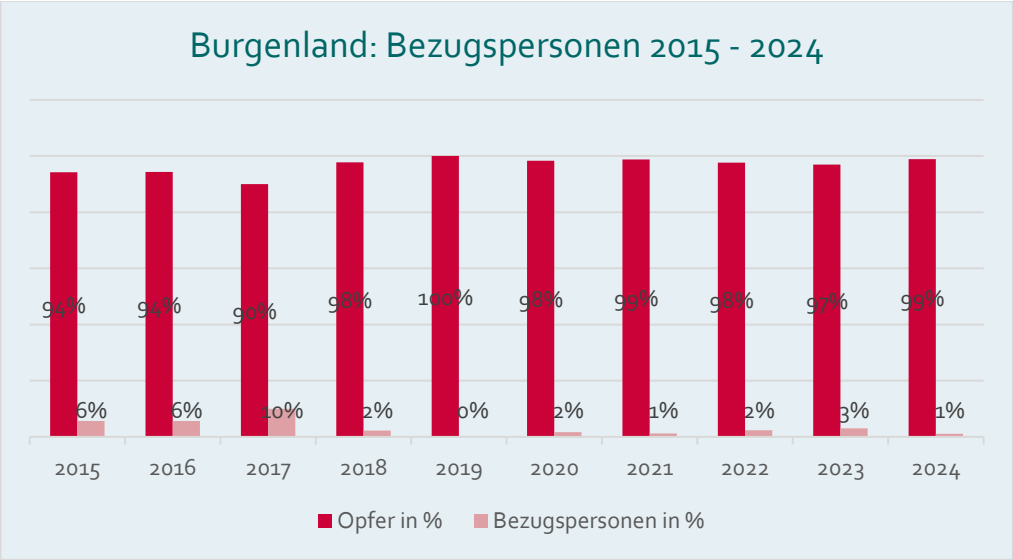
5.4.1 Bezugspersonen in den Bundesländern

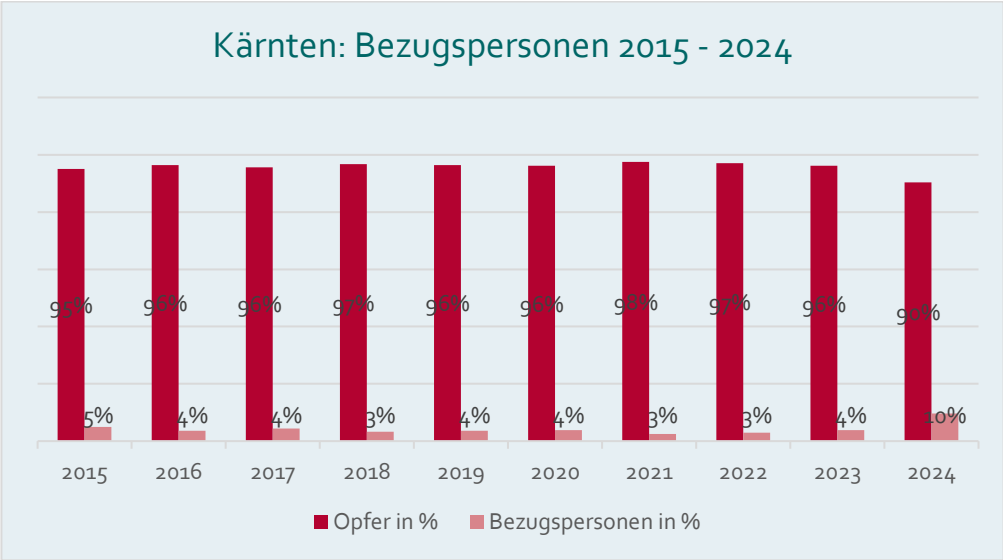
Im Durchschnitt der Erhebungsjahre werden die meisten Bezugspersonen in den Bundesländern Wien (rund 48,3 %), Oberösterreich (17,5 %) und Steiermark (17,0 %) prozessbegleitet, was naturgemäß an die höhere Einwohnerzahl dieser Bundesländer gekoppelt ist. Die verbleibenden rund 17,3 % teilen sich auf die sechs übrigen Bundesländer auf.[27]

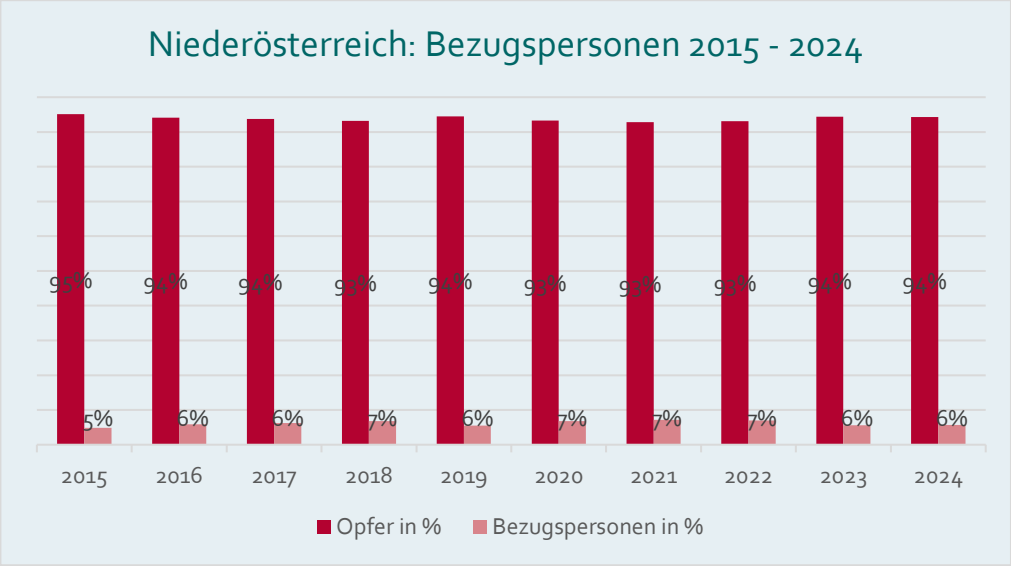
Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Zahl der prozessbegleiteten Bezugspersonen im Verhältnis zu den prozessbegleiteten Opfern in den einzelnen Bundesländern. Die Auswertung erfolgt in Prozentsätzen, um die Verhältnismäßigkeiten zwischen den Bundesländern besser darstellen zu können. Es zeigt sich eine in den Erhebungsjahren teilweise leicht steigende Tendenz in der Prozessbegleitung von Bezugspersonen sowie eine ungleichmäßige Verteilung auf die Bundesländer.

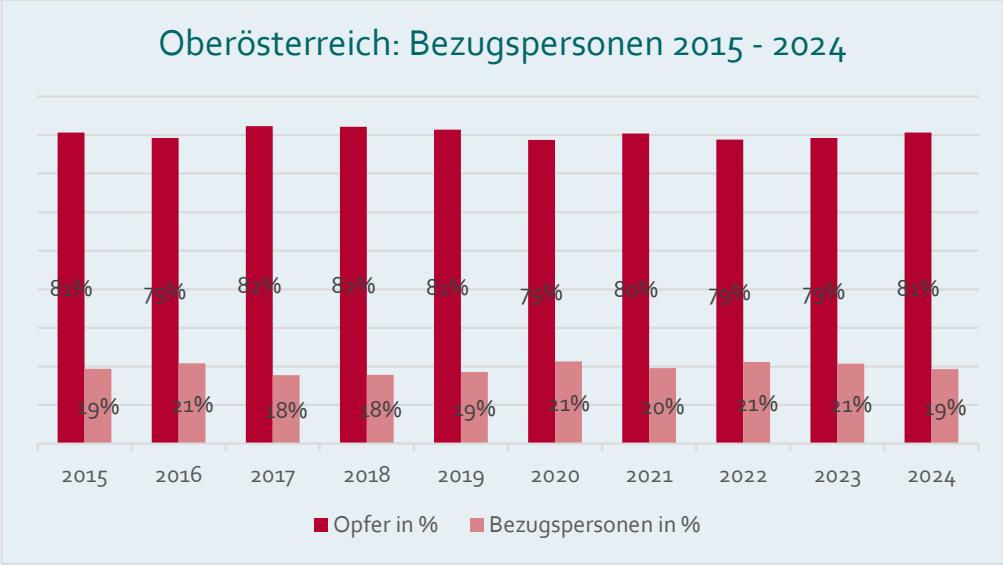
[27] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2025).

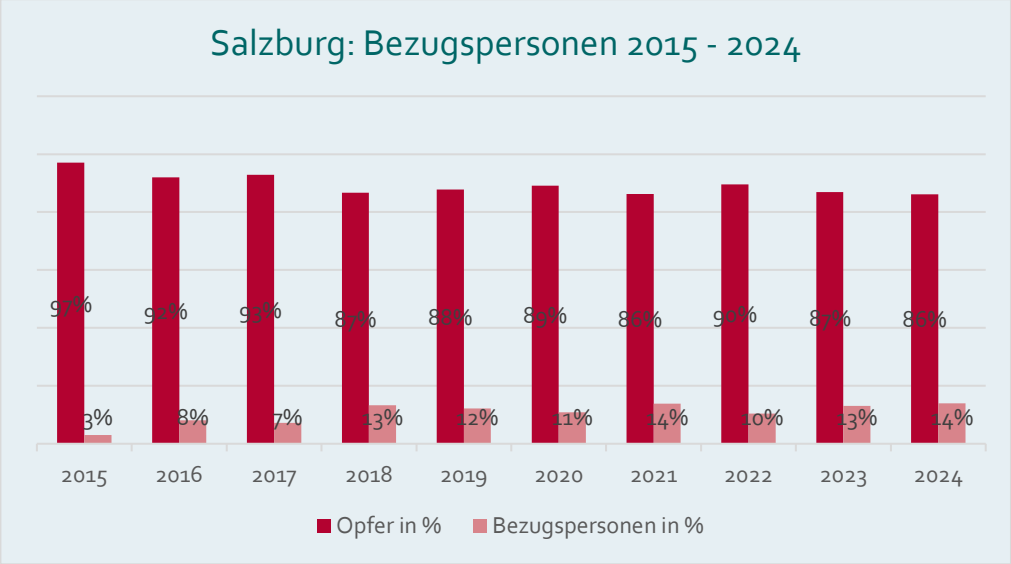
Abbildung 21: Bezugspersonen in den Bundesländern

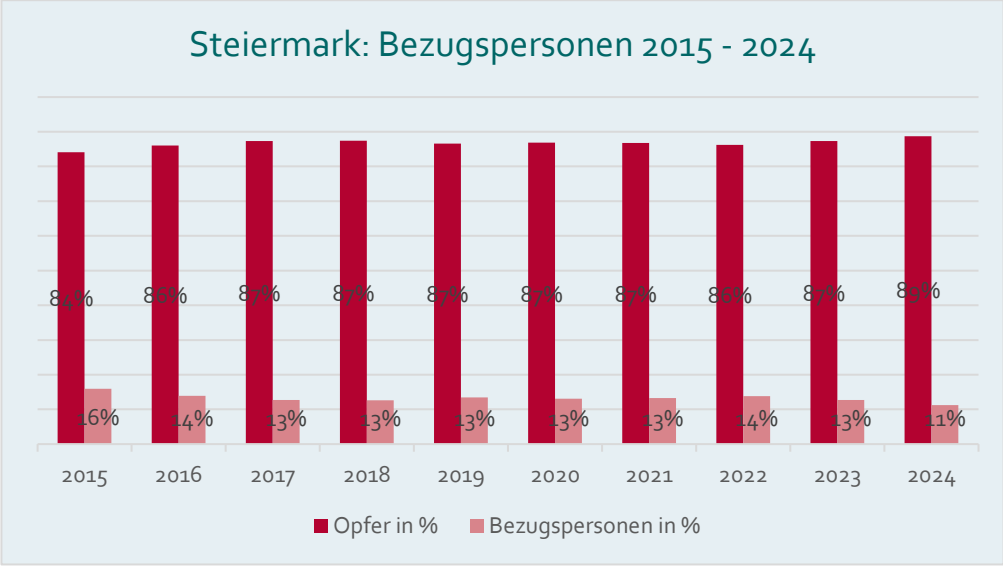


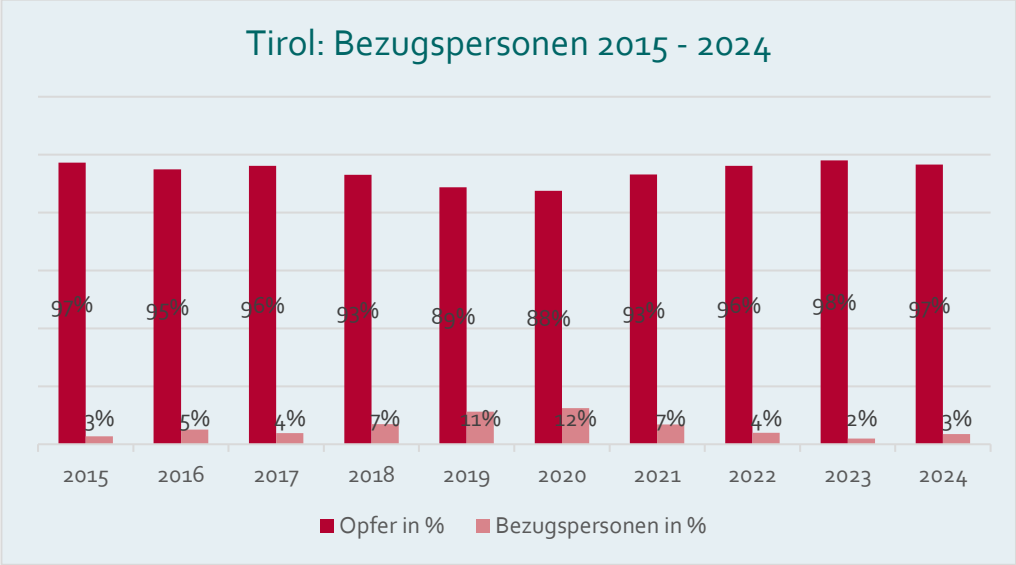


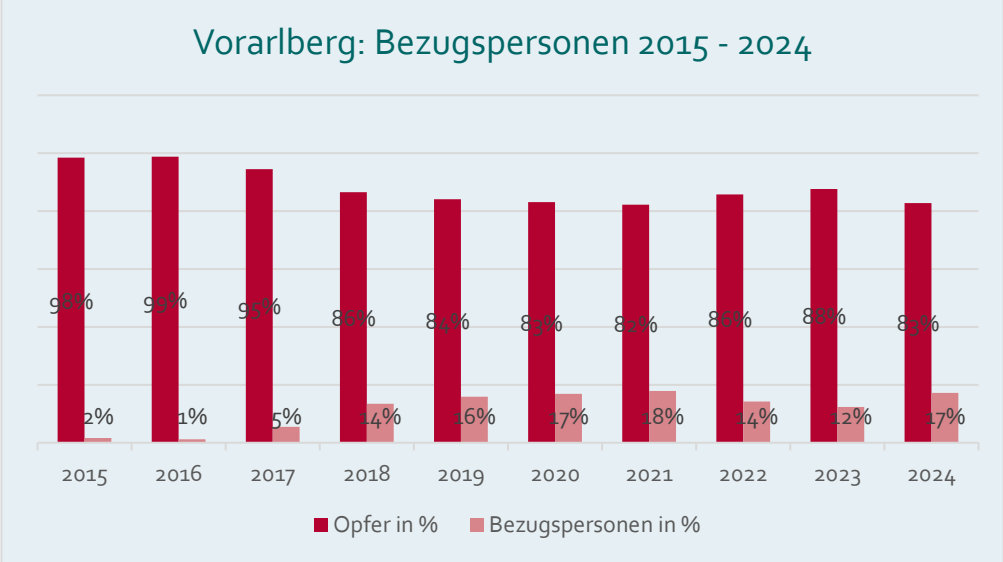

Niederösterreich: Bezugspersonen 2015 - 2024
95%
94%
94%
93%
94%
93%
93%
93%
94%
94%
5%
6%
6%
7%
6%
7%
7%
7%
6%
6%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
Opfer in %
Bezugspersonen in %

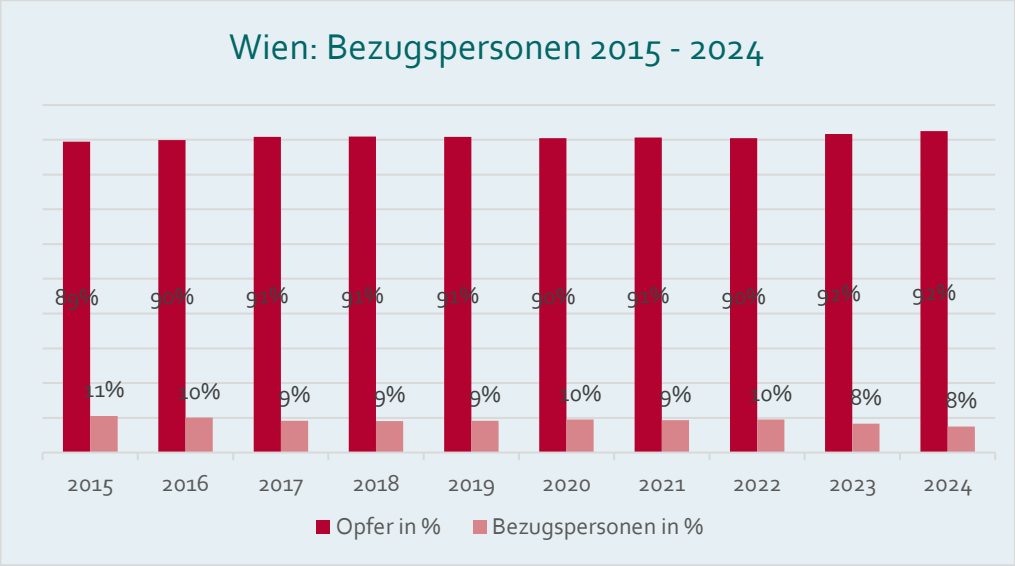

Oberösterreich: Bezugspersonen 2015 - 2024
81%
79%
82%
82%
81%
79%
80%
79%
79%
81%
19%
21%
18%
18%
19%
21%
20%
21%
21%
19%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
Opfer in %
Bezugspersonen in %


Salzburg: Bezugspersonen 2015 - 2024
97%
93%
93%
87%
88%
89%
86%
90%
87%
86%
3%
8%
7%
13%
12%
11%
14%
10%
13%
14%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
Opfer in %
Bezugspersonen in %


Steiermark: Bezugspersonen 2015 - 2024
84%
86%
87%
87%
87%
87%
87%
86%
87%
89%
16%
14%
13%
13%
13%
13%
13%
14%
13%
11%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
Opfer in %
Bezugspersonen in %


Tirol: Bezugspersonen 2015 - 2024
97%
95%
96%
93%
89%
88%
93%
96%
98%
97%
3%
5%
4%
7%
11%
12%
7%
4%
2%
3%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
Opfer in %
Bezugspersonen in %


Vorarlberg: Bezugspersonen 2015 - 2024
98%
99%
95%
86%
84%
83%
82%
86%
88%
83%
2%
1%
5%
14%
16%
17%
18%
14%
12%
17%
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
Opfer in %
Bezugspersonen in %



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2025).

5.4.2 Bezugspersonen im Strafverfahren

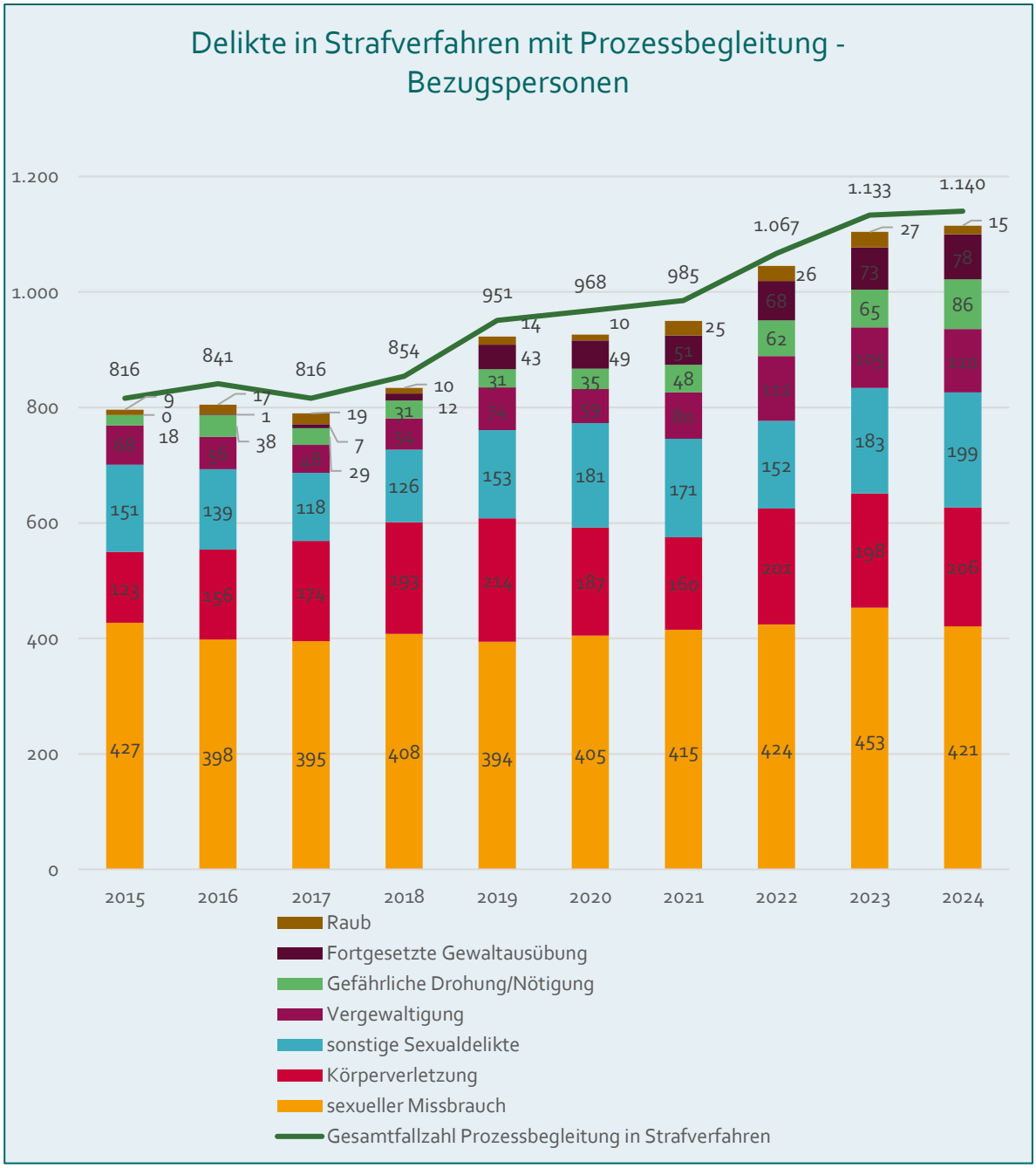
Nahezu 100 % aller Bezugspersonen werden im Strafverfahren prozessbegleitet. Nur rund 0,1 % aller Fälle betreffen das Zivilverfahren, weshalb eine Auswertung für das Zivilverfahren nicht zielführend ist.

Im Strafverfahren machen die häufigsten Delikte – nämlich Körperverletzung mit rund 18,9 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit rund 4,6 %, Vergewaltigung mit 8,0 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 16,4 %, sexueller Missbrauch mit 43,3 %, fortgesetzte Gewaltausübung mit 4,0 % und Raub mit 1,8 % – insgesamt rund 97,0 % aller Fälle von Prozessbegleitung von Bezugspersonen aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,1 %, sonstige Strafverfahren: 0,1 %, Tötungsdelikte: 0,5 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,8 %, Stalking einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking: 0,4 %, Menschenhandel: 0,1 %) machen insgesamt 3,0 % aller Strafverfahren aus.[28] Bei Delikten, die unter dem Begriff „Hass im Netz" zusammengefasst werden, wurde in den Jahren 2022 und 2023 je eine Bezugsperson prozessbegleitet.

[28] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 18, 2025).

Abbildung 22: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Bezugspersonen

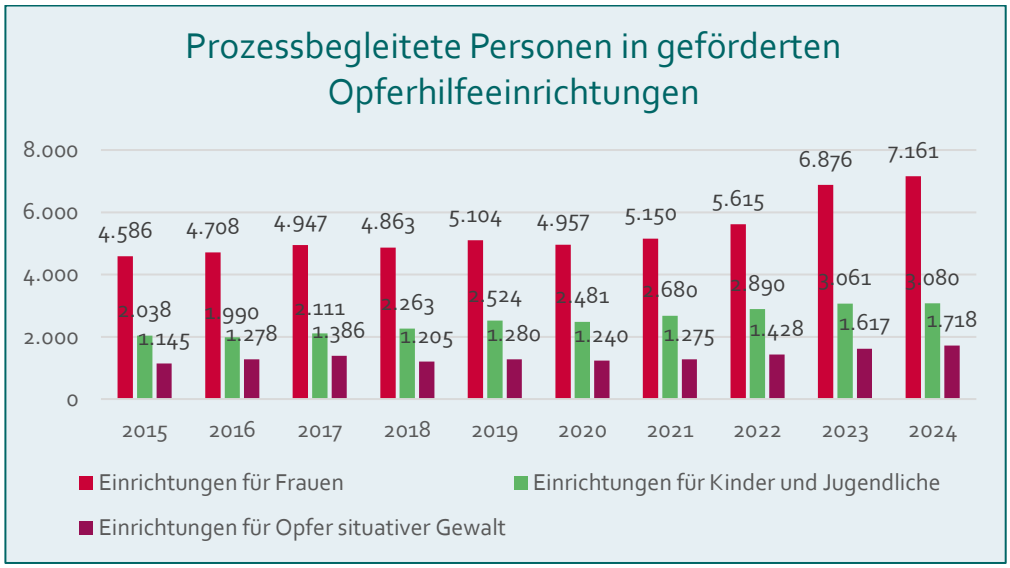


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 3 und 18, 2025).

5.5 Opfergruppen

Durchschnittlich werden rund 58 % aller Personen in Opferhilfeeinrichtungen für Frauen betreut, rund 27 % in solchen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und rund 15 % in Opferhilfeeinrichtungen für Opfer situativer Gewalt.

Abbildung 23: Prozessbegleitete Personen in geförderten Opferhilfeeinrichtungen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 25 und 32, 2025).

Anzumerken ist hier, dass die Abgrenzung der Opfergruppen nicht zu 100 % exakt sein kann, da einzelne Opferhilfeeinrichtungen volljährige und minderjährige Opfer prozessbegleiten.

Wie eingangs erwähnt, werden mit der PbRegVO die Opfergruppen in Entsprechung der besonderen Schutzbedürftigkeit nach der StPO neu gegliedert und wird daher erstmals für das Jahr 2026 eine exakte Aufschlüsselung möglich sein.

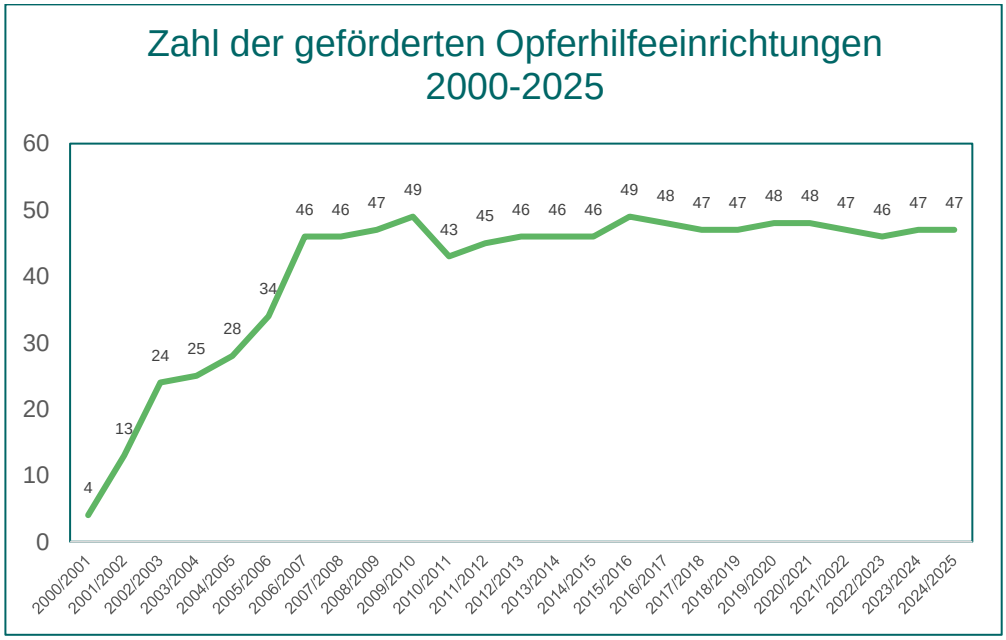
6 Wer gewährt Prozessbegleitung?

6.1 Geförderte Opferhilfeeinrichtungen

§ 66b Abs. 3 StPO sieht vor: *„Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, den in Abs. 1 genannten Personen nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren […].*" In diesem Sinne werden regelmäßig Opferhilfeeinrichtungen, die den Kriterien einer „bewährten geeigneten Einrichtung" entsprechen, vom BMJ mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt.

Im Jahr 2000 waren insgesamt vier Opferhilfeeinrichtungen vom BMJ mit der Aufgabe der Prozessbegleitung betraut. Im Jahr 2024 waren es österreichweit insgesamt 47 Einrichtungen, die auf Basis eines Förderungsvertrages mit dem BMJ für die Gewährung von Prozessbegleitung gefördert wurden.[29]

Abbildung 24: Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen, 2000-2024



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; Auskunft BMJ.

[29] Die Förderungsperiode beträgt immer ein Jahr (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres).

Wesentliche Kriterien für eine „bewährte geeignete Einrichtung" sind, dass einerseits das Gebiet, in dem die Einrichtung Prozessbegleitung anbietet, mit Möglichkeiten der Prozessbegleitung unterversorgt ist, und andererseits eine Mindestzahl von zehn Prozessbegleitungsfällen pro Jahr durchgeführt wird, um die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung abzusichern.

Die Förderung durch das BMJ erfolgt durch eine fallbezogene Abrechnung von Prozessbegleitungsleistungen nach dem Handbuch für Prozessbegleitung.[30] Prozessbegleitung wird von den Opferhilfereinrichtungen jeweils in vollen Viertelstunden aufgezeichnet und gegenüber dem BMJ abgerechnet.

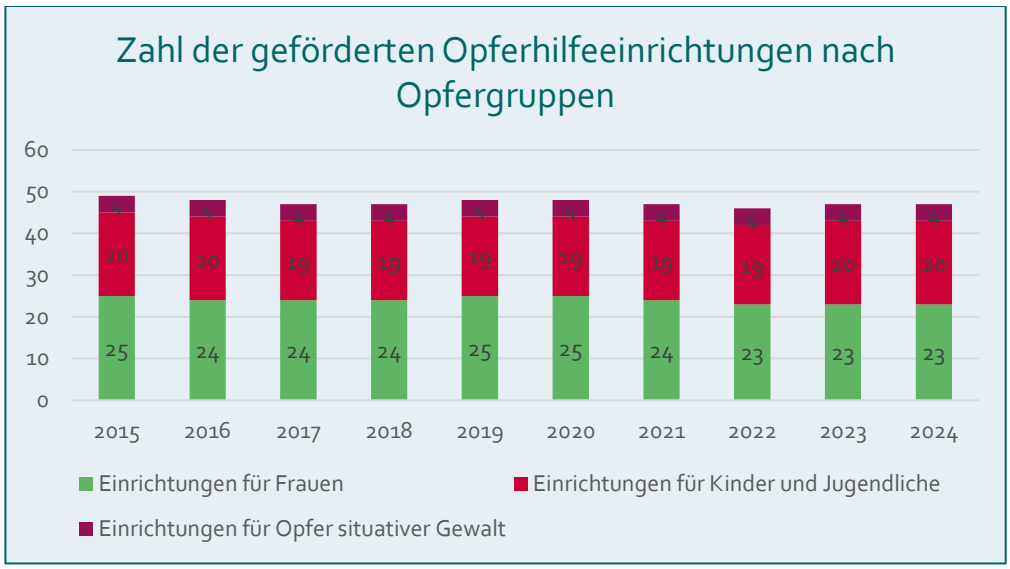
Eine Analyse der flächendeckenden Versorgung mit geförderten Opferhilfeeinrichtungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl pro Bundesland ist aufgrund der zahlreichen Zweigstellen von geförderten Opferhilfeeinrichtungen sowie der Tatsache, dass einige Einrichtungen ihre Leistungen in mehreren Bundesländern anbieten, nicht zielführend. Für das BMJ spielt die österreichweite Versorgung mit Leistungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung als Kriterium bei der Vergabe der Förderungsverträge eine maßgebliche Rolle.

Nach herrschender Praxis sind geförderte Opferhilfeeinrichtungen in der Regel auf eine der drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche", „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" oder „Opfer situativer Gewalt" spezialisiert (siehe auch schon Kapitel 5.5 – Opfergruppen). Im Durchschnitt sind über den Zeitraum der Erhebungsjahre – wie oben erwähnt – jährlich rund 46 bis 49 Einrichtungen vom BMJ mit der Durchführung von Prozessbegleitung beauftragt, wobei sich das Verhältnis von Einrichtungen für die Opfergruppen „Kinder und Jugendliche" und „ Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" ungefähr die Waage hält (mit einem leichten Überhang der Einrichtungen für die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel"), während sich die Anzahl der Einrichtungen für Opfer situativer Gewalt zwischen drei und vier bewegt.

Auf die eingangs erwähnte diesbezügliche Neuausrichtung mit der am 1. Oktober 2025 in Kraft getretenen PbRegVO wird verwiesen.

[30] BMJ, Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung, Version 6.0 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2026).

Abbildung 25: Anzahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen nach Opfergruppen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 25; 2025 u.a.), Center of Legal Competence (CLC).

Der Zeitpunkt der Vermittlung einer Person zur Prozessbegleitung (vor Anzeigeerstattung, nach Anzeigeerstattung und vor kontradiktorischer Vernehmung oder nach Anzeigeerstattung und kontradiktorischer Vernehmung, aber vor der Hauptverhandlung) ist derzeit ebenso wenig erhebbar wie die Art und Weise der Vermittlung zur geförderten Opferhilfeeinrichtung z.B. durch Exekutive, Gericht, Eigeninitiative, Frauenhaus, Kinder-und Jugendhilfeträger, Hotlines (Opfernotruf / Frauenhelpline) oder sonstige (Sachverständige, sonstige Sozialeinrichtungen, sonstige Opferschutzeinrichtungen, sonstige Behörden, Bekannte, medizinische Einrichtungen, etc.).

6.2 Prozessbegleiter:innen

Aus den vorhandenen statistischen Daten ist für den Betrachtungszeitraum 2015-2024 nicht erhebbar, wie viele Prozessbegleiter:innen in den geförderten Opferhilfeeinrichtungen tätig sind. Dies wird sich mit der PbRegVO ändern, die eine genaue zahlenmäßige Erfassung je Opferhilfeeinrichtung ermöglichen wird. Während der Regelfall von einer juristischen und einer psychosozialen Prozessbegleitung ausgeht, gibt es auch Fälle, in denen nur eine der beiden Formen der Prozessbegleitung vorkommt.

Im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung wird eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt mit der Vertretung des Opfers oder der Opfer beauftragt.

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. der Rechtsanwaltskanzleien, welche in Zusammenarbeit mit den geförderten Opferhilfeeinrichtungen regelmäßig juristische Prozessbegleitung anbieten, kann erst seit 2020 aus der Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung statistisch erhoben werden.

Stichtag	**Juristische Prozessbegleiter:innen**
26. Mai 2021	304
14. Jänner 2022	316
20. Juli 2023	355
18. September 2024	385

Ob auch alle registrierten juristischen Prozessbegleiter:innen tatsächlich Opfer betreuen, ist aus der Abrechnungsdatenbank nicht erkennbar. Auch dies wird sich mit der PbRegVO ändern, die nur mehr den Ausweis der aktiv tätigen juristischen Prozessbegleiter:innen anstrebt.

6.3 Ausbildung und Fortbildung

Auf dem Gebiet der Ausbildung von Mitarbeiter:innen von Opferhilfeeinrichtungen für Prozessbegleitung kann Österreich auf eine lange Tradition zurückblicken: Die ersten bundesweiten Weiterbildungs- und Fortbildungsinitiativen für Prozessbegleitung gehen auf die Jahre 2000 bis 2003 zurück.[31] Aufgrund der steigenden Bedeutung der Prozessbegleitung,

[31] Aus: *Birchbauer/Wohlatz,* Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung, in: BMJ (Hrsg), Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung; Ausbildungsunterlage (2015).

insbesondere für das Strafverfahren, wurde im Jahr 2015 ein neues Ausbildungskonzept zwischen dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und den (vormaligen) Bundesministerien für Familien und Jugend und für Bildung und Frauen im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens vereinbart und umgesetzt. Darauf basierend konnten jährlich bis zu drei Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleitung an den Standorten der beiden Justiz-Bildungszentren Schwechat und Kitzbühel angeboten werden. Ziel dieser Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen war es, zunächst in einem allgemeinen Ausbildungsteil die Gemeinsamkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung aller drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche", „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" und „Opfer situativer Gewalt" aufzubereiten und anschließend die Spezifika der drei Opfergruppen in spezifischen Ausbildungsteilen zu vermitteln.

Im Jahr 2023 wurde das vorgenannte Verwaltungsübereinkommen grundlegend überarbeitet. Dem neuen Verwaltungsübereinkommen zufolge wird die Ausbildung nunmehr ab 1. Dezember 2024 für vier Opfergruppen angeboten. Die Ziele dieser Grundausbildung entsprechen den vorgenannten, allerdings wurde eine Entflechtung von allgemeiner und spezifischer Grundausbildung vorgenommen, um mehr Flexibilität zu erlangen. Zu den zuvor genannten drei Opfergruppen kommt nunmehr noch die Opfergruppe der volljährigen männlichen Opfer hinzu. Die PbRegVO regelt die Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen entlang des Verwaltungsübereinkommens von 2023. Neu ist nur, dass die Ausbildung ab dem 1. Oktober 2025 verpflichtend ist.

An der Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen können grundsätzlich nur Mitarbeiter:innen von bewährten geeigneten Einrichtungen teilnehmen, die nach § 66b Abs. 3 StPO vom BMJ vertraglich beauftragt sind, Personen iSd § 66b Abs. 1 lit. a bis e StPO nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

Die Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen umfasst 66 Einheiten à 45 Minuten, die bis 2024 in drei Seminaren à 3 Tagen und jeweils zur Hälfte für psychosoziale Prozessbegleiter:innen aller Opfergruppen gemeinsam und getrennt nach Opfergruppen in Kleingruppen abgehalten wurden.

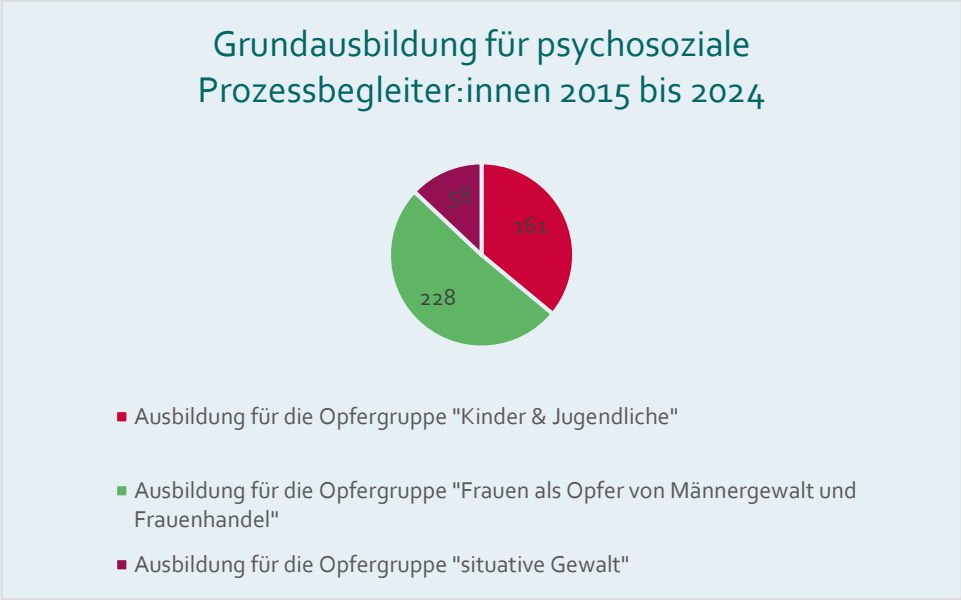
In den Jahren 2015 bis 2019 wurden sieben Lehrgänge abgeschlossen. Im Pandemiejahr 2020 wurden aufgrund des Lockdowns vorerst keine neuen Lehrgänge begonnen, die große Nachfrage nach der Ausbildung führte schließlich zur Abhaltung von Online-Ausbildungsveranstaltungen. So begannen im Herbst 2020 zwei Lehrgänge (8. und 9. Lehrgang), die 2021 abgeschlossen werden konnten. In den Jahren 2021 und 2022 konnten jeweils drei weitere (Lehrgänge 10 bis 12 und Lehrgänge 13 bis 15) Lehrgänge und im Jahr 2023 sogar vier Lehrgänge (Lehrgänge 16 bis 19) durchgeführt werden, wodurch am Ende des Jahres 2023

insgesamt 412 psychosoziale Prozessbegleiter:innen diese Ausbildung erfolgreich abschließen konnten. [32]

Im Frühjahr 2024 wurde der letzte Ausbildungslehrgang (Lehrgang 20) nach altem Muster durchgeführt. Insgesamt wurden von 2015 bis 2024 447 Personen geschult.

Im Winter 2024/2025 wurde mit den Ausbildungslehrgängen nach neuem Muster begonnen, wonach nun ein Basismodul im Ausmaß von 5 Tagen sowie ein Aufbaumodul für die jeweilige Opfergruppe im Ausmaß von 4 Tagen zu absolvieren ist. Die Ausbildung ist kostenlos. Die maximale Zahl der Teilnehmenden liegt bei rund 25.

Abbildung 26: Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen 2015 bis 2024



Quelle: Center of Legal Competence (CLC), 2025.

Seit 2017 wird von der Anwaltsakademie (AWAK) in Zusammenarbeit mit dem BMJ und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) in der Regel einmal pro Jahr eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung „Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter:innen" für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeboten. Im Jahr 2017 haben diese Fortbildung 14 Teilnehmende, im Jahr 2018 16 Teilnehmende besucht. Im Jahr 2019 kam mangels ausreichender Anmeldungen keine Fortbildungsveranstaltung zustande, ebensowenig im Pandemiejahr 2020 und im Jahr2021. Erst 2022 wurde die

[32] Quelle: Center of Legal Competence (CLC), 2025.

Fortbildungsveranstaltung wieder erfolgreich durchgeführt. 2023 musste die Fortbildungsveranstaltung mangels genügender Teilnehmer:innen abgesagt werden; 2024 wurde wieder eine Fortbildungsveranstaltung erfolgreich in Linz angeboten.

6.4 Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O)

Das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz, BMJ-V306.200/0029-III 4/2010, vom 28. April 2011 (erneuert durch BMJ-Pr306.200/0031-III 4/2016, vom 28. Juli 2016) eingerichtet und nimmt für den Justizbereich die Funktion einer zentralen Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen, vor allem im Sinne eines nachhaltigen Informations- und Erfahrungsaustausches wahr. Mit dem Betrieb des MZ.O für das BMJ wurde die Center of Legal Competence (CLC) – Forschung & Consulting GmbH beauftragt.

Zu den zentralen Aufgaben des MZ.O zählt die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungskonzepten und an der Weiterentwicklung bestehender fachlicher Standards in Zusammenarbeit mit den im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen.

Im Rahmen dieser Aufgaben wird das MZ.O unter anderem wie folgt tätig:

- Wahrnehmung der Funktion einer Clearingstelle im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes sowie Informationsaustausch unter Behörden, Organisationen und Personen
- Ausarbeitung von Konzepten zur Qualitätssicherung durch Gewährleistung der Einhaltung bestehender fachlicher Standards im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes, vor allem im Bereich der Prozessbegleitung, und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung sowie bei der Erstellung von Standards
- Laufende Aktualisierung des „Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung"
- Organisation der Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen
- Organisation der Fortbildung für juristische Prozessbegleiter:innen im Zusammenwirken mit der Anwaltsakademie (AWAK)
- Organisation der „Runden Tische – Prozessbegleitung" zu einem Generalthema bei allen in Strafsachen tätigen Landesgerichten Österreichs im Zusammenwirken mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte und den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften; die Runden Tische Prozessbegleitung werden als

das wechselseitige Verständnis für die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsabläufe stärkende und die Vernetzung fördernde Einrichtung verstanden.
- Vorbereitung und Mitwirkung an Aufgaben der Prozessbegleitungskommission gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 PbRegVO.
- Vorbereitung und Mitwirkung an den Jours fixes psychosoziale Prozessbegleitung
- Vorbereitung und Mitwirkung an den Jours fixes juristische Prozessbegleitung
- Erarbeitung des Tätigkeitsberichts Prozessbegleitung
- Planung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes
- Zentrale Koordinations- und Clearingstelle im Bereich der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) zwischen dem BMJ, den Bereichsleitungen der Familien- und Jugendgerichtshilfe, der Justizbetreuungsagentur (JBA) und Anbietern geeigneter, externer Fortbildungsprogramme

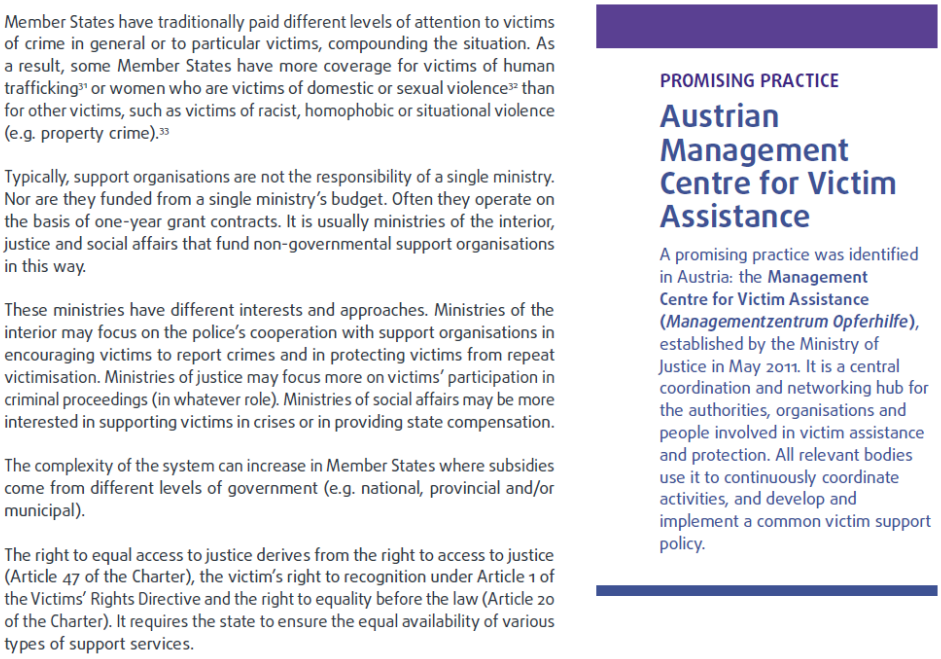
Auf internationaler Ebene nimmt das MZ.O für das BMJ folgende Positionen wahr:

- National Contact Point im European Network on Victims' Rights (ENVR)
- National Contact Point im Network of Single Contact Points for the Exchange of Procedural Information Regarding the Legal Standing of Victims of Terrorism des Council of Europe Committee on Counter-Terrorism (CDCT)
- Österreichischer Single Contact Point for Victims of Terrorism (SCPVOT)

Die European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) hat in ihrem Bericht "Underpinning victims' rights" aus 2023 das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) als "Promising practice" eingestuft und dazu wie folgt ausführt:

„A promising practice was identified in Austria: the Management Centre for Victim Assistance (Managementzentrum Opferhilfe), established by the Ministry of Justice in May 2011. It is a central coordination and networking hub for the authorities, organisations and people involved in victim assistance and protection. All relevant bodies use it to continuously coordinate activities, and develop and implement a common victim support policy."

Abbildung 27: Promising Practice – Management Centre for Victim Assistance



Member States have traditionally paid different levels of attention to victims of crime in general or to particular victims, compounding the situation. As a result, some Member States have more coverage for victims of human trafficking[31] or women who are victims of domestic or sexual violence[32] than for other victims, such as victims of racist, homophobic or situational violence (e.g. property crime).[33]

Typically, support organisations are not the responsibility of a single ministry. Nor are they funded from a single ministry's budget. Often they operate on the basis of one-year grant contracts. It is usually ministries of the interior, justice and social affairs that fund non-governmental support organisations in this way.

These ministries have different interests and approaches. Ministries of the interior may focus on the police's cooperation with support organisations in encouraging victims to report crimes and in protecting victims from repeat victimisation. Ministries of justice may focus more on victims' participation in criminal proceedings (in whatever role). Ministries of social affairs may be more interested in supporting victims in crises or in providing state compensation.

The complexity of the system can increase in Member States where subsidies come from different levels of government (e.g. national, provincial and/or municipal).

The right to equal access to justice derives from the right to access to justice (Article 47 of the Charter), the victim's right to recognition under Article 1 of the Victims' Rights Directive and the right to equality before the law (Article 20 of the Charter). It requires the state to ensure the equal availability of various types of support services.

Quelle: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): "Underpinning victims' rights" (2023), Seite 26.

6.5 Opfernotruf

Der Opfer-Notruf (ONR) 0800 112 112 (www.opfer-notruf.at) wurde 2007 als zentrale Anlaufstelle für alle Belange, die Opfer – unmittelbar und mittelbar – betreffen oder betreffen könnten, eingerichtet und beworben. Der Opfer-Notruf 0800 112 112 wird vom Bundesministerium für Justiz finanziert und in dessen Auftrag vom WEISSEN RING betrieben. Die europaweite Standardnummer 116 006 ist gemäß der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009 dem WEISSEN RING zugeordnet. Über beide Nummern wird dasselbe Service erreicht. Ziel des Opfernotrufs ist es, die im Rahmen einer Erstberatung bestmögliche Betreuung und emotionale Unterstützung zu bieten und qualifiziert an geeignete, bestehende Opferhilfeeinrichtungen zu verweisen. Die Anrufe werden von Mitarbeitenden des WEISSEN RINGs entgegengenommen.

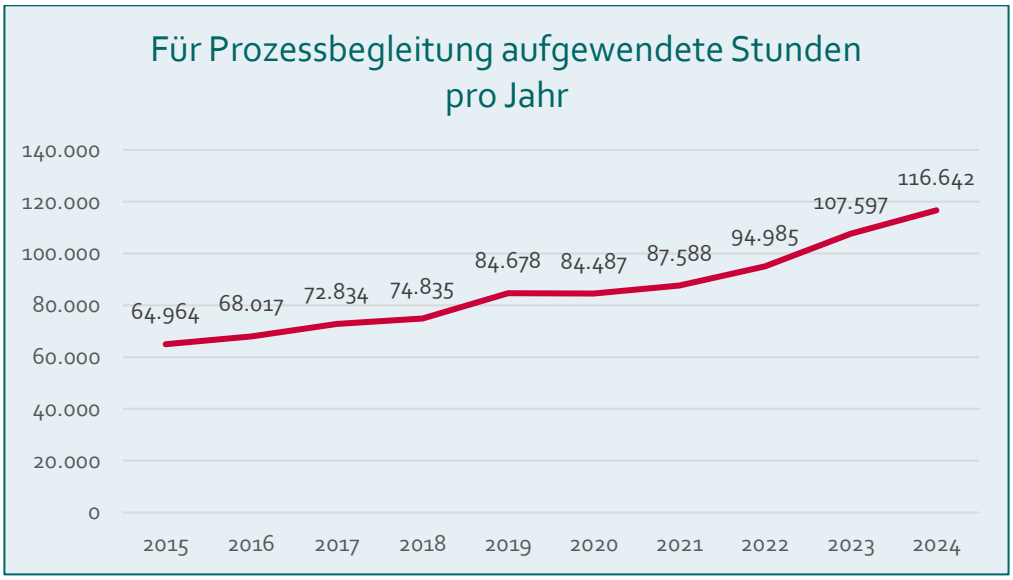
Der Opfer-Notruf 0800 112 112 ist werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr kostenfrei aus ganz Österreich erreichbar. Auch E-Mail-, Chat- und Sofortberatung stehen zur Verfügung.

7 Wie viele Stunden werden für Prozessbegleitung aufgewendet?

Die Dauer eines Prozessbegleitungsfalles wird nicht in Tagen oder Monaten, sondern in aufgewendeten Stunden erhoben.

Die von den Opferhilfeeinrichtungen für Prozessbegleitung abgerechneten Gesamtstunden pro Jahr haben sich in den Erhebungsjahren wie folgt entwickelt:

Abbildung 28: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2025).

Diese Auswertung zeigt eine steigende Tendenz hinsichtlich des Gesamtzeitaufwandes, die durch die Zunahme an Prozessbegleitungen bedingt ist. Pro Fall wurden mit steigender Tendenz über den Erhebungszeitraum im Schnitt rund 9 Stunden aufgewendet.[33]

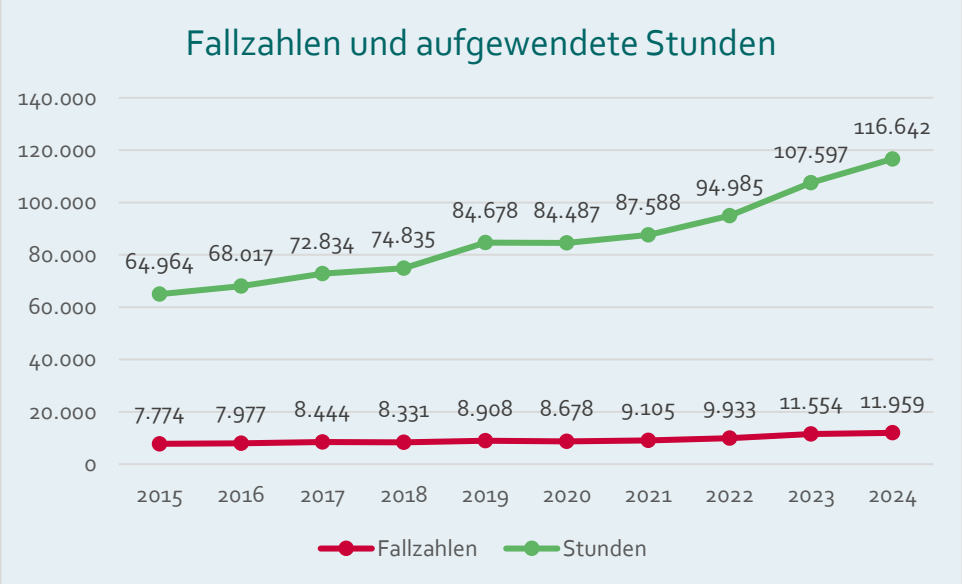
Für ausschließlich psychosoziale Prozessbegleitung werden im Erhebungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 10.803 Stunden aufgewendet, das sind rund 12,9 % aller Stunden.

[33] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2025). Die Daten aus der Abrechnungsdatenbank zur Prozessbegleitung lassen derzeit keine weitere Aufschlüsselung der Stunden bzw. keine Aussage über die Länge der einzelnen Verfahren zu.

Davon entfallen 2.198 oder rund 2,6 % aller Stunden auf Zivilverfahren. Für die ausschließlich juristische Prozessbegleitung werden durchschnittlich rund 1.759 Stunden aufgewendet, das entspricht rund 2,1 % aller Stunden. Dieser Prozentanteil sinkt über die Erhebungsjahre von 2,4, % im Jahr 2015 auf 1,1 % im Jahr 2024. Der Großteil der Stunden wird mit durchschnittlich 67.600 Stunden für gemeinsam gewährte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung aufgewendet, das entspricht rund 85,0 % aller Stunden.[34] Damit werden im Strafverfahren für Fälle, in denen nur psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wird, im Schnitt 2,9 Stunden pro Fall aufgewendet, für Fälle, in denen nur juristische Prozessbegleitung gewährt wird, 3,7 Stunden, und für Fälle, in denen beides gemeinsam gewährt wird, 14,8 Stunden. Im Zivilverfahren werden pro Fall ebenfalls rund 2,7 Stunden für psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendet.[35]

Seit der Einführung der Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 steigt die Zahl der jährlich aufgewendeten Stunden; einzige Ausnahme bildet hier das Pandemiejahr 2020, in dem die aufgewendeten Stunden leicht rückläufig waren. Von 2021 auf 2022 beträgt der Anstieg 8,4 %, von 2022 auf 2023 13,3 % und von 2023 auf 2024 weitere 8,4 %.

Abbildung 29: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr im Vergleich zu den Fallzahlen

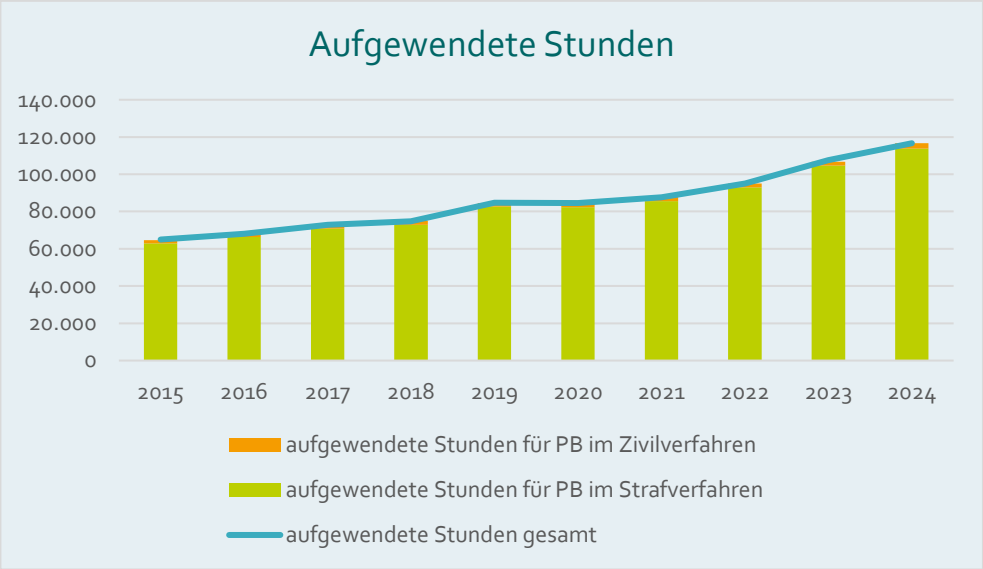


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 28, 2025).

[34] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 27, 2025).

[35] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 28, 2025).

Abbildung 30: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr, verteilt auf Straf- und Zivilverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 28, 2025).

Ein Blick auf die konkreten Delikte im Strafverfahren zeigt, dass der Steigerung insbesondere höhere Stundenaufwendungen bei Körperverletzungsdelikten (plus 21,6 % von 2021 auf 2022; plus 6,8 % von 2022 auf 2023 und plus 8,9 % von 2023 auf 2024) zugrunde liegen. Auch bei Vergewaltigung ist eine Steigerung von 12,8 % von 2021 auf 2022, von 10 % von 2022 auf 2023 und von 15,8 % von 2023 auf 2024 festzustellen; ebenso ist bei gefährlicher Drohung ein Steigerung von 9,1 % von 2021 auf 2022, von 17,4 % von 2022 auf 2023 und von 16,5 % von 2023 auf 2024 festzustellen.

Bezogen auf die Verfahrensarten werden im Schnitt der Erhebungsjahre rund 2,7 % aller Stunden für das Zivilverfahren aufgewendet. Im Strafverfahren nehmen die Sexualdelikte und die Delikte gegen Leib und Leben mit je rund 40,0 % aller aufgewendeten Stunden den meisten Raum ein.[36]

Stundenmäßige Verteilung auf Opfergruppen:

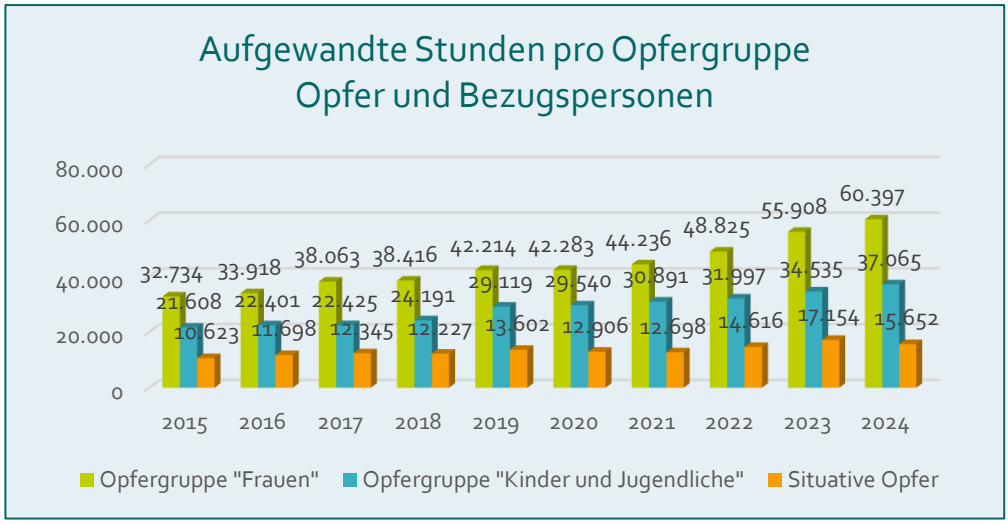
In den Erhebungsjahren 2015-2024 wurden für (psychosoziale und juristische) Prozessbegleitung – ungefähr gleichbleibend, jedoch mit leicht steigender Tendenz – pro Person in der Opfergruppe „Frauen als Opfer von Männergewalt und Frauenhandel" durchschnittlich rund

[36] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 2 und 28, 2025).

8,1 Stunden, in der Opfergruppe „Kinder und Jugendliche" rund 11,3 Stunden und in der Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt" durchschnittlich rund 9,8 Stunden aufgewendet.[37]

Eine Analyse der von den geförderten Opferhilfeeinrichtungen für prozessbegleitete Personen aufgewendeten Stunden ergibt, dass die Mehrzahl der Stunden von Opferhilfeeinrichtungen aufgebracht wird, die auf Frauen spezialisiert sind. Diese Analyse umfasst Opfer und deren Bezugspersonen. Die Zahl der aufgewendeten Stunden ist im Erhebungszeitraum 2015-2024 für alle Opfergruppen steigend; insgesamt hat sich die Gesamtzahl der aufgewendeten Stunden seit 2015 – trotz dem Pandemiejahr 2020 – in der Opfergruppe „Frauen" um 56,0 %, in der Opfergruppe „Kinder und Jugendliche" um 52,7 % und in der Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt" um 47,3 % gesteigert.

Abbildung 31: Aufgewandte Stunden pro Opfergruppe – Opfer und Bezugspersonen



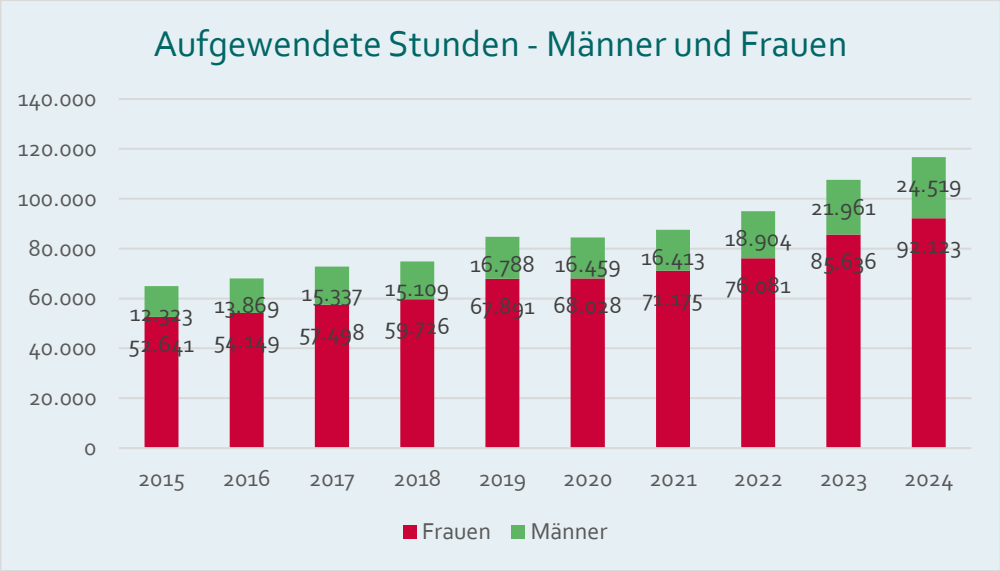
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 19, 2025).

[37] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 19, 2025).

Stundenmäßige Verteilung Frauen – Männer:

Aus dem Blickwinkel der Geschlechterverteilung ergibt sich, dass – über den Erhebungszeitraum ungefähr gleichbleibend – ca. 80,0 % aller Stunden für die Betreuung von weiblichen Personen aufgewendet werden und rund 20,0 % für die Betreuung von männlichen Personen:

Abbildung 32: Aufgewendete Stunden – Männer und Frauen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 20, 2025).

Seit 2015 zeigt sich ein stetig steigender Stundenaufwand – ein geringer Einbruch erfolgte pandemiebedingt 2020.

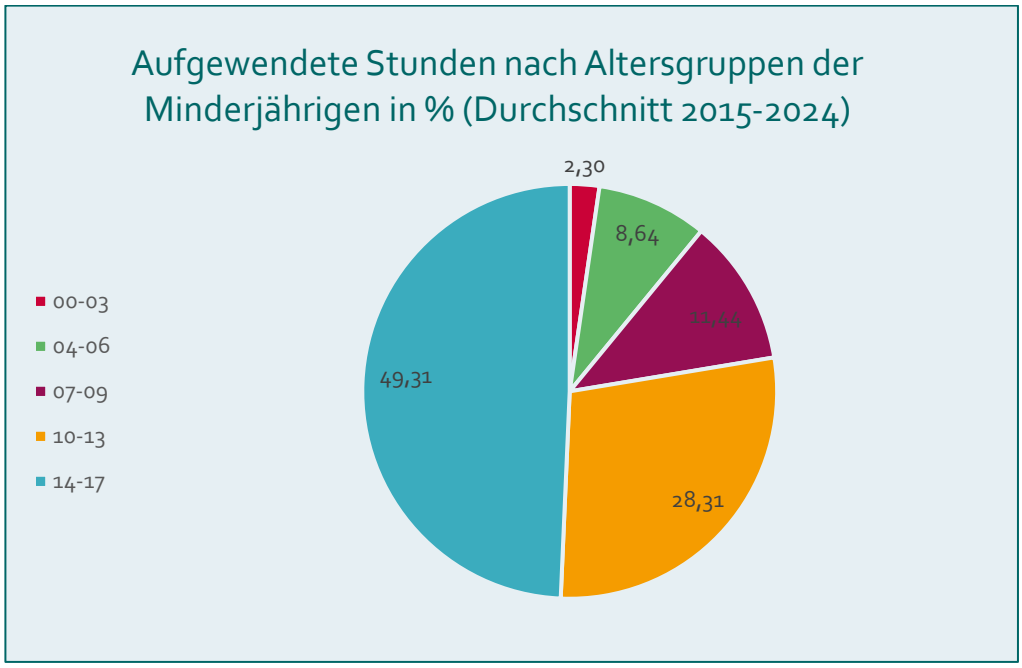
Stundenmäßige Verteilung Erwachsene – Kinder:

Rund 9,3 % der für volljährige Personen aufgewendeten Stunden betreffen junge Erwachsene; dies fügt sich in das Bild von Abbildung 12, wonach der Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung in den Erhebungsjahren 2015 bis 2024 bei durchschnittlich rund 7,4 % liegt. Bei alleiniger Betrachtung des Jahres 2024 beträgt der Anteil der Stunden für junge Erwachsene 9,5 %.

Wie aus nachfolgender Abbildung zu entnehmen ist, entspricht bei den Minderjährigen der Prozentsatz der aufgewendeten Stunden im Wesentlichen den Prozentsätzen der Fallzahlen

für minderjährige prozessbegleitete Personen (siehe Abbildung 15: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen).

Abbildung 33: Aufgewendete Stunden nach Altersgruppen der Minderjährigen in %



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 20, 2025).

Der durchschnittliche anteilige Stundenaufwand ist für minderjährige weibliche prozessbegleitete Personen über den Erhebungszeitraum gleichbleibend und beträgt rund 21,3 %, jener für minderjährige männliche prozessbegleitete Personen rund 7,5 %.

Stundenmäßige Verteilung Opfer – Bezugspersonen:

Für Bezugspersonen werden rund 7,6 % des gesamten Zeitaufwandes aufgebracht.[38] Eine Pro-Kopf Berechnung ergibt, dass für Opfer im Erhebungszeitraum durchschnittlich rund 9,5 Stunden und für Bezugspersonen (seit 2017 mit sinkender Tendenz) durchschnittlich rund 6,7 Stunden aufgewendet werden.[39]

[38] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 20, 2025).

[39] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2025).

Stundenmäßige Verteilung Bundesländer:

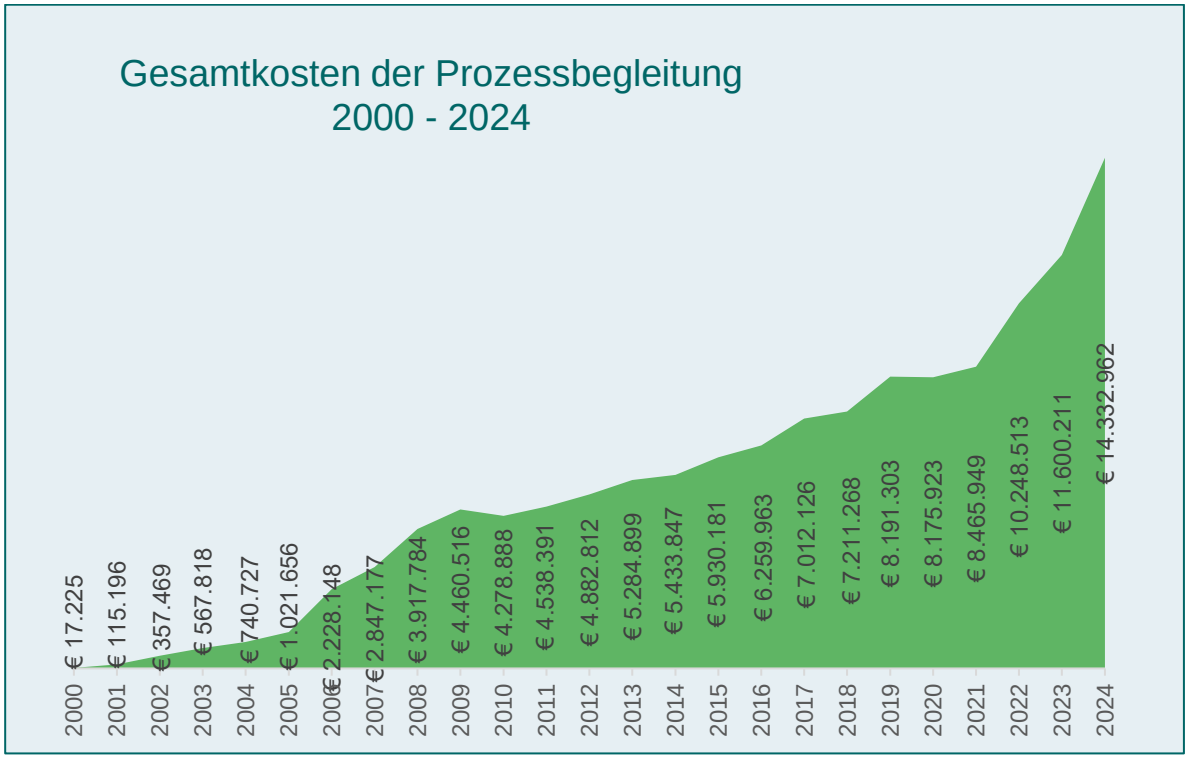
Die Betrachtung auf Bundesländerebene zeigt, dass über den Erhebungszeitraum die meiste Zeit für Prozessbegleitung mit rund 10,9 Stunden pro Person in Niederösterreich und die wenigste Zeit mit rund 6,2 Stunden pro Person in Kärnten aufgewendet wird. Die übrigen Bundesländer bewegen sich bei einem Schnitt von 7,3 bis 9,7 Stunden pro Person.[40]

[40] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 7 und 27, 2025).

8 Was kostet Prozessbegleitung?

In Entsprechung der gestiegenen Opferzahlen sind auch die Ausgaben für Prozessbegleitung seitens des BMJ von rund EUR 17.300,00 im Jahr 2000 auf über EUR 14,3 Millionen im Jahr 2024 gestiegen. Allein von 2021 auf 2022 stiegen die Kosten für Prozessbegleitung um knapp EUR 1,8 Millionen, von 2022 auf 2023 um weitere EUR 1,35 Millionen und von 2023 auf 2024 um weitere mehr als EUR 7,7 Millionen. Die Gesamtkosten, welche vom BMJ in den Jahren 2000 – 2024 für Prozessbegleitung aufgewendet wurden, betragen mehr als EUR 128 Millionen.

Abbildung 34: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2024



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012 für die Daten vor 2011; Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2025).

Zu erwähnen ist hier, dass die in Abbildung 34: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2024 gezeigten Kosten nur die vom BMJ getragenen direkten Förderungsmittel für Prozessbegleitung, nicht aber allfällige von Bundesländern getragene Kosten für Prozessbegleitungen oder von anderen Ressorts erhaltene Basis- oder sonstige Förderungen, umfassen. In

diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 geförderte Opferhilfeeinrichtungen ihre personelle und materielle Grundausstattung zur Ausübung ihrer allgemeinen oder spezialisierten Opferhilfetätigkeit aus anderen Finanzierungsquellen als den Förderungsmitteln für Prozessbegleitung sicherzustellen haben.

Die geförderten Opferhilfeeinrichtungen rechnen ihre Kosten über die Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung ab, über die sie mit dem BMJ verbunden sind. Für die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen gelangte bis 31. Dezember 2021 ein Stundensatz (jeweils als Höchstbetrag) von EUR 63,00 (bzw. EUR 75,60 inkl. USt) für Diplomierte Sozialarbeiter:innen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation und von EUR 71,00 für Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten[41] zur Anwendung. Für die im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen gelangte bis 31. Dezember 2021 ein Stundensatz (jeweils als Höchstbetrag) von EUR 85,00 (bzw. EUR 102,00 inkl. USt) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 wurde der Stundensatz für psychosoziale Prozessbegleiter:innen um 15 % und der Stundensatz für juristische Prozessbegleiter:innen um 10 % angehoben. Demzufolge gelangen für die im Rahmen der Prozessbegleitung erbrachten Leistungen ab 1. Jänner 2022 folgende Stundensätze (jeweils als Höchstbeträge) zur Anwendung: [42]

Diplomierte:r Sozialarbeiter:in oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation	a) Angestellte:r der Einrichtung b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	72,50 €
Psychotherapeut:in	a) Angestellte:r der Einrichtung b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	82,00 €

Ist in der Abrechnung der Leistung Umsatzsteuer enthalten und kann sich die:der Förderungsnehmer:in die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, so sind folgende Stundensätze (jeweils als Höchstbeträge) maßgeblich:

Diplomierte:r Sozialarbeiter:in oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation	Beigezogene:r Mitarbeiter:in	87,00 €
Psychotherapeut:in	Beigezogene:r Mitarbeiter:in	immer gemäß § 6 Z 19 UStG umsatzsteuerfrei

[41] Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gemäß § 6 Z 19 UStG umsatzsteuerbefreit.

[42] Vgl. Handbuch Prozessbegleitung Version 6.0 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2026), S. 41f.

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision gelangt der Stundensatz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Anwendung.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 wurde der Stundensatz für juristische Prozessbegleiter:innen um weitere 26 % angehoben. Für die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ab 1. Jänner 2024 erbrachten Leistungen gelangen daher folgende Stundensätze (jeweils als Höchstbeträge) zur Anwendung:[43]

Rechtsanwältin:Rechtsanwalt	118,00 €

Ist in der Abrechnung der Leistung Umsatzsteuer enthalten und kann sich der:die Förderungsnehmer:in die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, so sind folgende Stundensätze (jeweils als Höchstbeträge) maßgeblich:

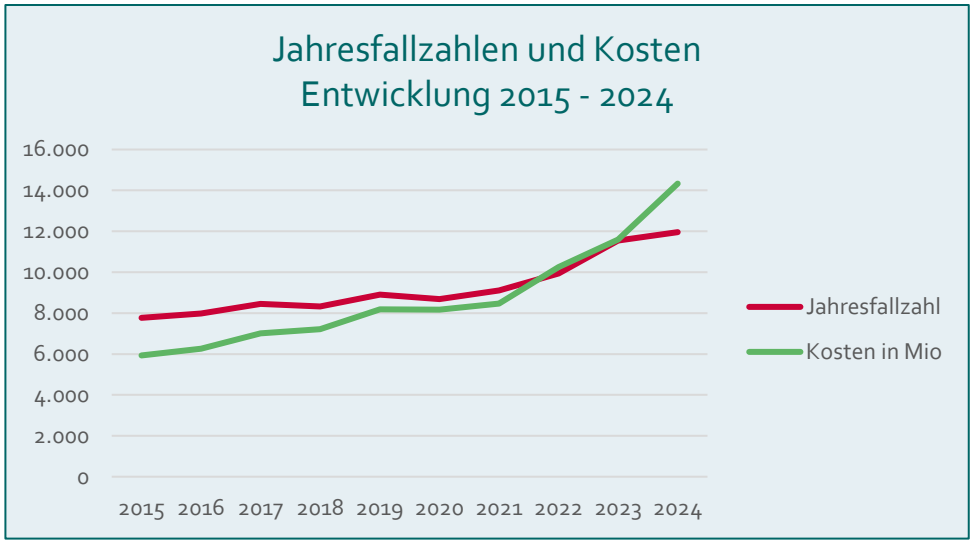
Rechtsanwältin:Rechtsanwalt	141,60 €

Zusätzlich zu den aufgewendeten Stunden der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und den diesbezüglichen Barauslagen wird den geförderten Opferhilfeeinrichtungen ein Zuschlag von 15 % als Beitrag zu ihren Verwaltungskosten gewährt.

Aus den steigenden Kosten lässt sich für die Jahre 2015 bis 2024 eine durchschnittliche jährliche Steigerungsrate von rund 10,4 % errechnen, wobei aufgrund der Erhöhung des Tarifs für juristische Prozessbegleiter:innen eine größere Steigerung im Jahr 2017 (12,0 %) zu verzeichnen war. Im Jahr 2018 fiel die Steigerung aufgrund der Rückläufigkeit der Fallzahlen mit 2,8 % sehr gering aus, wohingegen im Jahr 2019 eine Steigerung von 13,6 % und pandemiebedingt im Jahr 2020 ein Rückgang um 0,2 % zu verzeichnen war. Von 2020 auf 2021 stiegen die Kosten um rund 3,6 %. Von 2021 auf 2022 stiegen die Kosten um 21,1 %, was im Wesentlichen auf die Tariferhöhungen zurückzuführen ist. Aufgrund der Erhöhung des Tarifs für juristische Prozessbegleiter:innen im Jahr 2024 ist in diesem Jahr eine Steigerung von 23,56 % zu verzeichnen

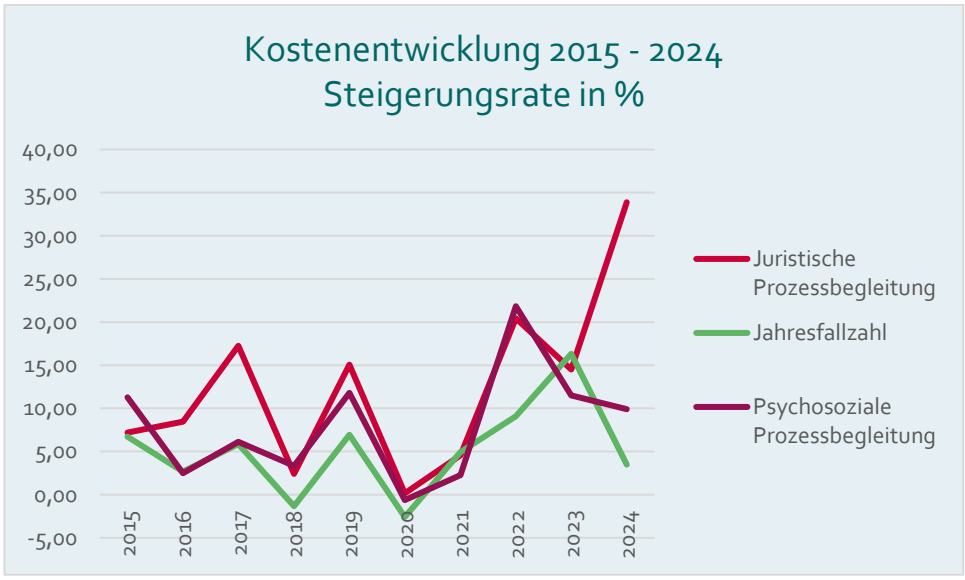
[43] Vgl. Handbuch Prozessbegleitung Version 6.0, S. 79f.

Abbildung 35: Jahresfallzahlen und Kosten – Entwicklung 2015 – 2024



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2025).

Abbildung 36: Kostenentwicklung 2015 – 2024 (Steigerungsraten)



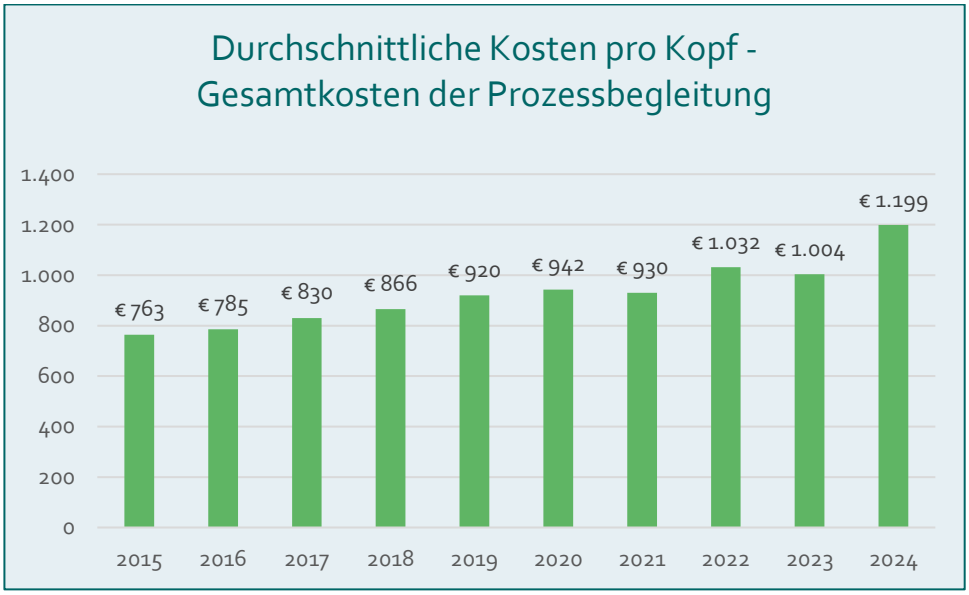
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 16, 2025).

Der Kostenaufwand pro prozessbegleiteter Person (Opfer und Bezugspersonen) ist seit 2015 – und im Pandemiejahr 2020 trotz sinkendender Fallzahlen – deutlich steigend und war nur im Jahr 2023 leicht rückläufig. Im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2015 bis 2024 betragen die Kosten pro Person rund EUR 927,00 EUR.[44] Der durchschnittliche Pro-Kopf Aufwand für Minderjährige liegt bei rund EUR 1.192,00 (weibliche Minderjährige: EUR 1.249,00;

[44] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2025).

männliche Minderjährige: EUR 1.054,00). Bei Frauen (erwachsene und minderjährige), die die Mehrzahl aller prozessbegleiteten Personen umfassen, liegt er bei rund EUR 909,00 und bei Männern (erwachsene und minderjährige) bei rund EUR 1.004,00.[45]

Abbildung 37: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2025).

Prozessbegleitung ist in der Regel kostenlos, das bedeutet, dass Kosten, die auf Seiten der prozessbegleiteten Person auftreten, bis auf wenige Ausnahmen vom BMJ getragen werden.

Für das Strafverfahren gilt, dass die zum Kostenersatz verpflichtete Partei gemäß § 381 Abs. 1 Z. 9 StPO einen Pauschalbetrag an den Kosten der Prozessbegleitung bis zu EUR 1.000,00 zu tragen hat. Für den Zivilprozess wird die psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 73b Abs. 1 ZPO seit dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2022 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00 gewährt; genießt die Person Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag EUR 1.400,00. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat (§ 73b Abs. 2 ZPO).

[45] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

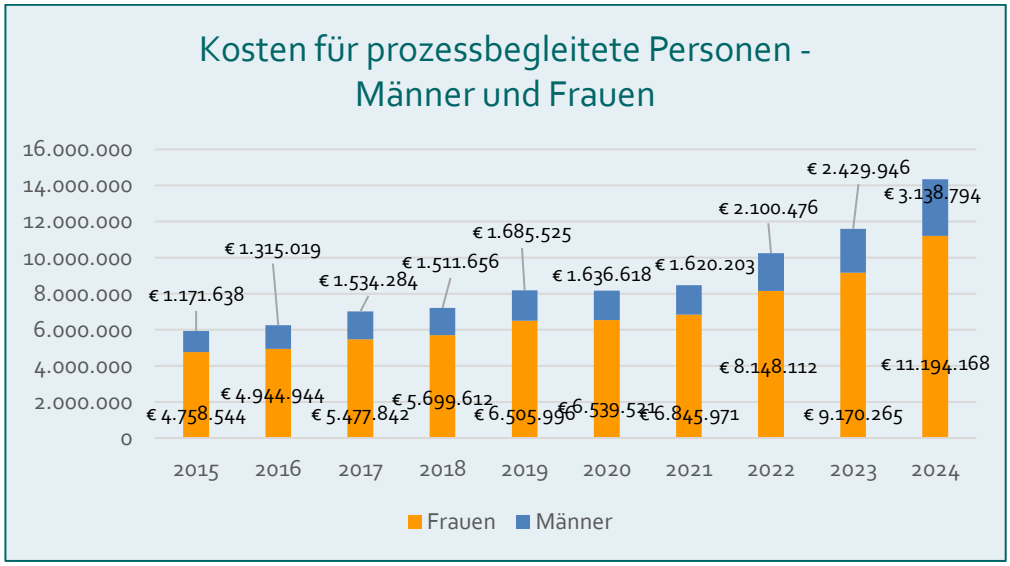
8.1 Kosten im Bundesländervergleich

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2015-2024 fielen rund 58,0 % aller Kosten für Prozessbegleitung im Bundesland Wien an, rund 10,7 % in der Steiermark und rund 9,3 % in Oberösterreich. Nach Niederösterreich fließen 7,7 %, nach Salzburg 5,0 %, nach Vorarlberg 3,5 % und nach Tirol 3,1 %. Die geringsten Beträge fallen für Kärnten (2,0 %) und das Burgenland (0,7 %) an.[46]

8.2 Kosten nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2015-2024 wurden rund 80 % für Prozessbegleitung für weibliche Personen und rund 20 % für männliche Personen aufgewendet.[47]

Abbildung 38: Kosten für prozessbegleitete Personen – Männer und Frauen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

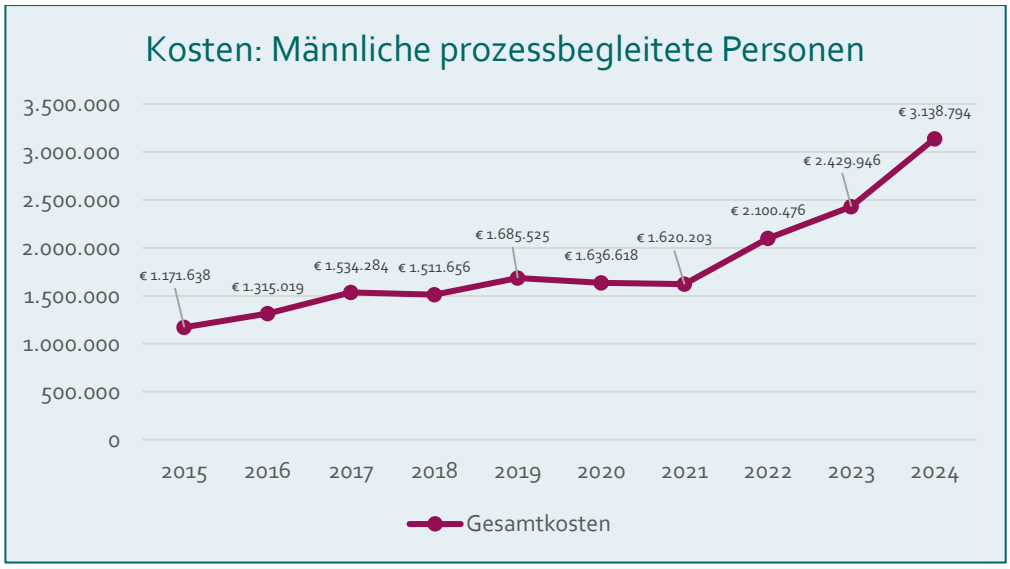
Da die Anzahl der männlichen prozessbegleiteten Personen im Jahr 2018 (1.540) im Vergleich zu 2017 (1.711) um circa 10 % gesunken ist, fielen circa 1,5 % weniger Kosten in dieser Gruppe an. Im Jahr 2019 stiegen die Kosten um rund 11,5 % an – bei einer gleichzeitigen Steigerung der männlichen prozessbegleiteten Personen um rund 5,6 % von 1.540 (2018) auf 1.626

[46] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 7, 2025).

[47] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

(2019). Im Jahr 2020 ging die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen pandemiebedingt auf 1.576 zurück; die damit einhergehenden Kosten verringerten sich um rund 2,9 %. Im Jahr 2021 stieg die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen zwar um 7,7 % auf 1.697, die durchschnittlichen Kosten verringerten sich jedoch um rund 1 %. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen um 13,3 % auf 1.923 an; die Kosten stiegen um 29,6 % – hierbei ist jedoch auch die Tariferhöhung zu bedenken. Im Jahr 2023 stieg die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen um 18,9 % auf 2.288 an; die Kosten stiegen um 15,7 %. Im Jahr 2024 stieg die Zahl der männlichen prozessbegleiteten Personen um 8,7 % auf 2.486 an, die Kosten stiegen um 29,7 %, wobei die Tariferhöhung für juristische Prozessbegleiter:innen des Jahres 2024 zu berücksichtigen ist.

Abbildung 39: Kosten: Männliche prozessbegleitete Personen

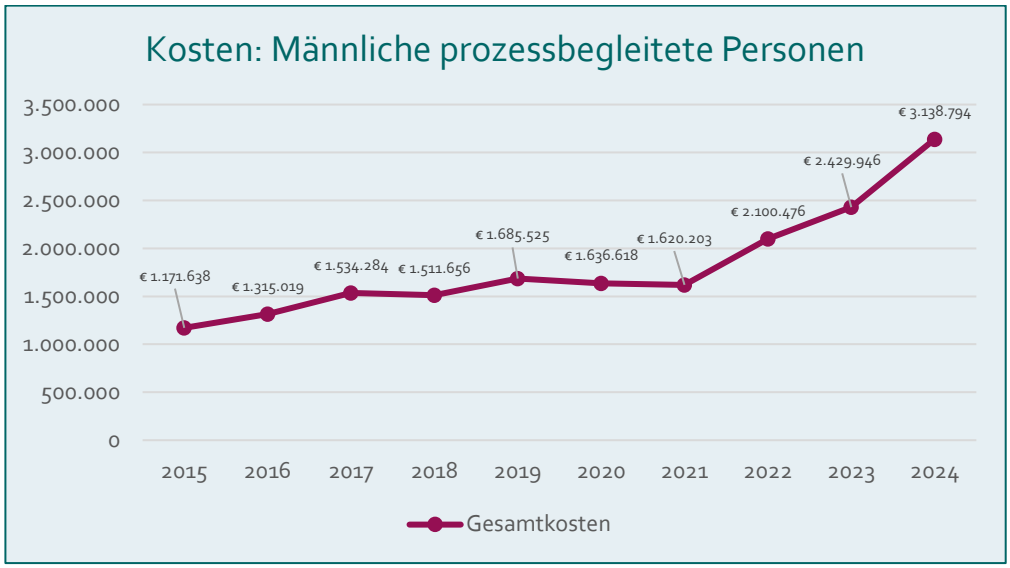


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

Die Kostenentwicklung gestaltet sich bei der Gruppe der minderjährigen männlichen prozessbegleiteten Personen volatil. So war von 2017 (538 prozessbegleitete Personen) auf 2018 (521 prozessbegleitete Personen) ein Rückgang der Kosten von 5,6 % zu verzeichnen, von 2018 auf 2019 (594 prozessbegleitete Personen) hingegen eine Steigerung um 24,4, %. Im Jahr 2020 stiegen die Kosten bei 575 prozessbegleiteten Personen um 4,6 %, 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 618, jedoch verringerten sich die Kosten um 5,1 %. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 703 an (plus 13,8 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen – auch aufgrund der Tariferhöhung – um 27,4 %. Im Jahr 2023 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen weiter auf 789 an, die damit einhergehenden Kosten stiegen um 12,5 %. Im Jahr 2024 ist nur eine geringe Steigerung der

Zahl der prozessbegleiteten Personen um 2,9 % auf 811 zu verzeichnen, die Kosten stiegen jedoch – auch aufgrund der Tariferhöhung für juristische Prozessbegleiter:innen – um 12,8 %.

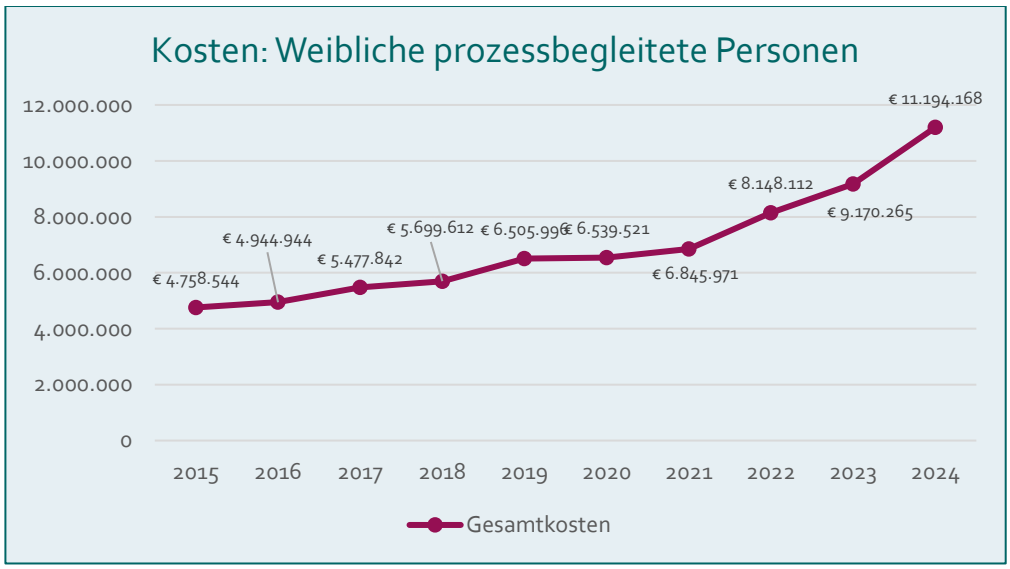
Abbildung 40: Kosten: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

Die zahlenmäßige Steigerung an weiblichen prozessbegleiteten Personen von 6.733 im Jahr 2017 auf 6.791 im Jahr 2018 (plus rund 0,9 %) bewirkte 2018 eine Kostensteigerung von rund 4,1 %. Die weitere Zunahme von weiblichen prozessbegleiteten Personen um rund 7,2 % (von 6.791 im Jahr 2018 auf 7.282 im Jahr 2019) bewirkte eine weitere Steigerung der Kosten um rund 14,2 % im Jahr 2019. Die im Jahr 2020 pandemiebedingt auf 7.102 gesunkene Zahl an weiblichen prozessbegleiteten Personen brachte dennoch eine Kostensteigerung von 0,5 % mit sich. 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen um 4,3 % (auf 7.408), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 4,7 %. Im Jahr 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 8.010 an (plus 8,2 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 19 % – auch hier ist die Tariferhöhung zur berücksichtigen. Im Jahr 2023 stiegen die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 9.266 an (plus 15,7 %) und die Kosten um 12,5 %. Im Jahr 2024 stieg die Zahl der weiblichen prozessbegleiteten Personen um 2,2 % auf 2.473 an, die Kosten erhöhten sich um 22 %, wobei wiederum die Tariferhöhung für juristische Prozessbegleiter:innen zu berücksichtigen ist.

Abbildung 41: Kosten: Weibliche prozessbegleitete Personen

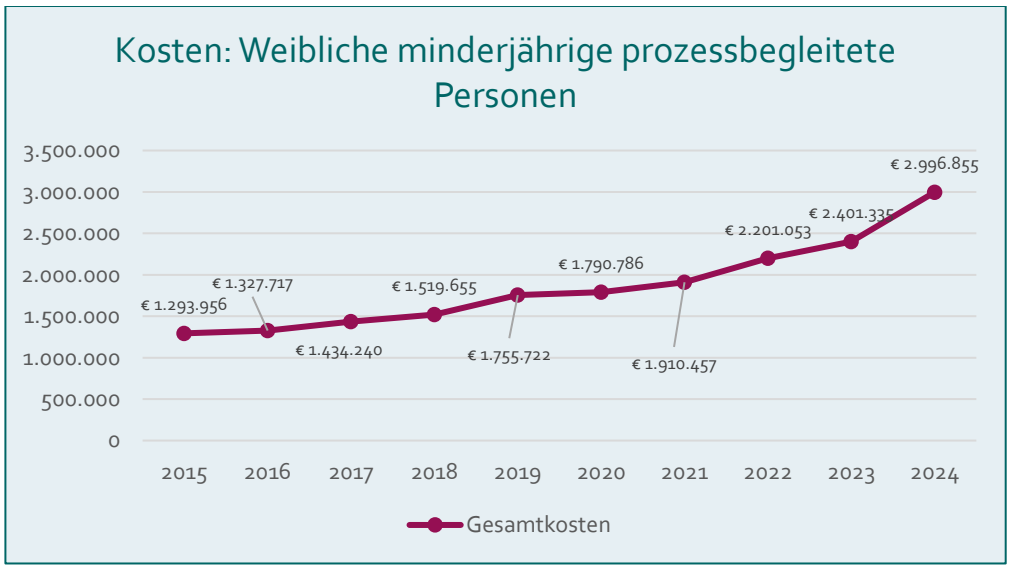


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

Da die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen im Jahr 2018 (1.298) im Vergleich zu 2017 (1.257) um circa 3,3 % gestiegen ist, fielen im Jahr 2018 circa 6 % mehr Kosten in dieser Gruppe an. Von 2018 auf 2019 stieg die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen von 1.298 auf 1.399 (rund 7,8 %) und die Kosten um rund 15,5 %. Im Jahr 2020 sank die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen unwesentlich von 1.399 auf 1.393, jedoch war eine Kostensteigerung von rund 2 % zu verzeichnen. 2021 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen um 12,4 % (auf 1.565), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 6,7 %. 2022 stieg die Zahl der prozessbegleiteten Personen auf 1.657 an (plus 5,9 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen – auch wegen der Tariferhöhung – um 15,2 %. 2023 stieg die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen auf 1.767 an (plus 6,6 %), die damit einhergehenden Kosten stiegen um 9,1 %. Im Jahr 2024 stieg die Zahl der minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen um 6,1 % auf 1.874, die damit einhergehenden Kosten stiegen um 24,8 %, wobei hier wiederum die Tariferhöhung für juristische Prozessbegleiter:innen zu berücksichtigen ist.[48]

[48] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

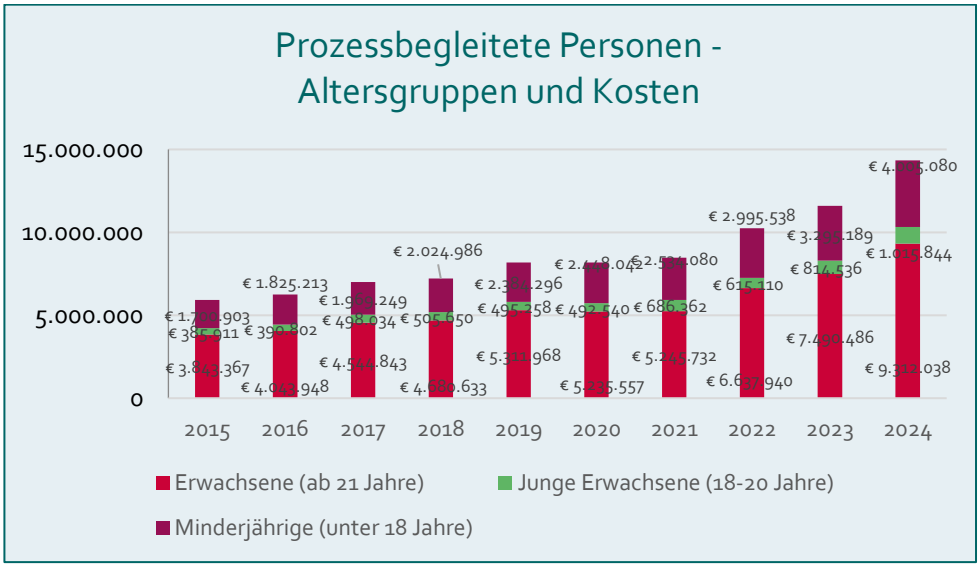
Abbildung 42: Kosten: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

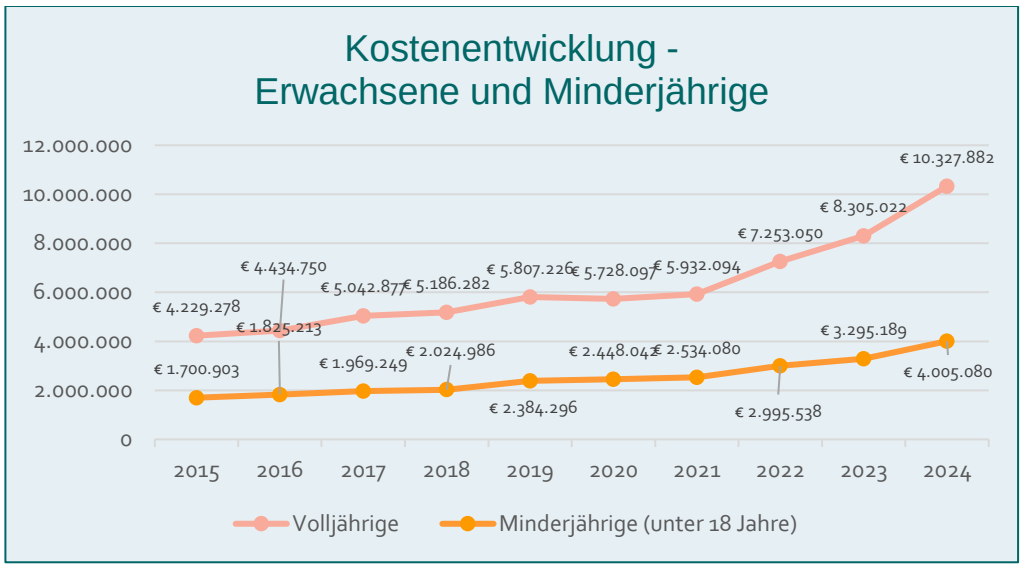
Nach Altersgruppen analysiert wird im Betrachtungszeitraum der Hauptanteil der Kosten für die Prozessbegleitung, das sind rund 71,1 % pro Jahr, für Erwachsene aufgewendet.

Abbildung 43: Prozessbegleitete Personen – Altersgruppen und Kosten



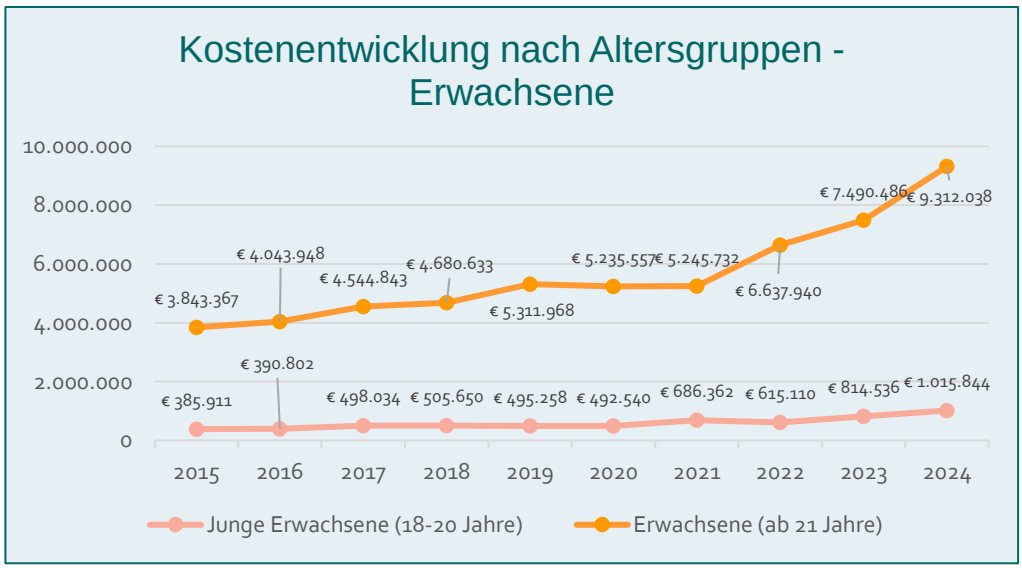
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

Abbildung 44: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

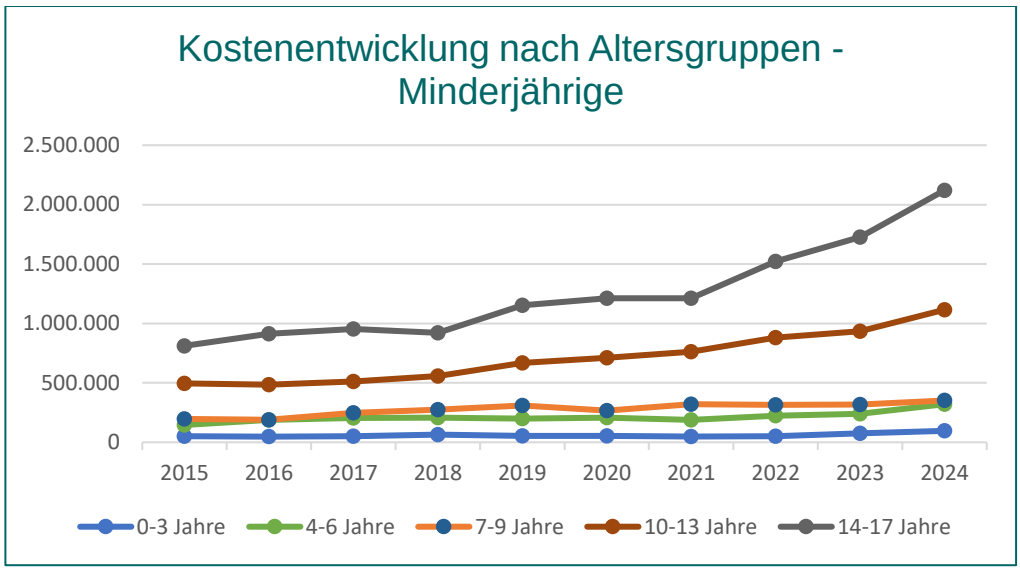
Abbildung 45: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

Bei den Minderjährigen sind die Ausgaben für Prozessbegleitung für die 14- bis 17-Jährigen mit durchschnittlich knapp 49,3 % in den Erhebungsjahren am höchsten; danach folgen die 10- bis 13-Jährigen mit durchschnittlich über 28,2 %; die 7- bis 9-Jährigen mit 11,4 %, die 4- bis 6-Jährigen mit rund 8,7 % und die 0- bis 3-Jährigen mit rund 2,4 %.

Abbildung 46: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Minderjährige



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

8.3 Kosten nach Opfergruppen

Betrachtet man die verschiedenen Opfergruppen, so verteilen sich die Kosten der Prozessbegleitung folgendermaßen: Weniger als 33 % der Kosten entfallen auf die Opfergruppe „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche", rund 50 % auf die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" und rund 17,5 % auf die Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt".[49] Zu beachten ist, dass diese Auswertung auf Basis der Zuordnung der Opferhilfeeinrichtungen zu den Opfergruppen erfolgt. Da einige Opferhilfeeinrichtungen mehr als eine Opfergruppe betreuen, kann hier nur ein ungefähres Bild aufgezeigt werden.

8.4 Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Gesamthaft betrachtet halten sich die Kosten für psychosoziale Prozessbegleitung und für juristische Prozessbegleitung über die Erhebungsjahre – stetig steigend – ungefähr die Waage: Im Durchschnitt der Erhebungsjahre fließen rund 56 % der Kosten in die juristische Prozessbegleitung und rund 44 % in die psychosoziale Prozessbegleitung. Insbesondere

[49] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 26, 2025).

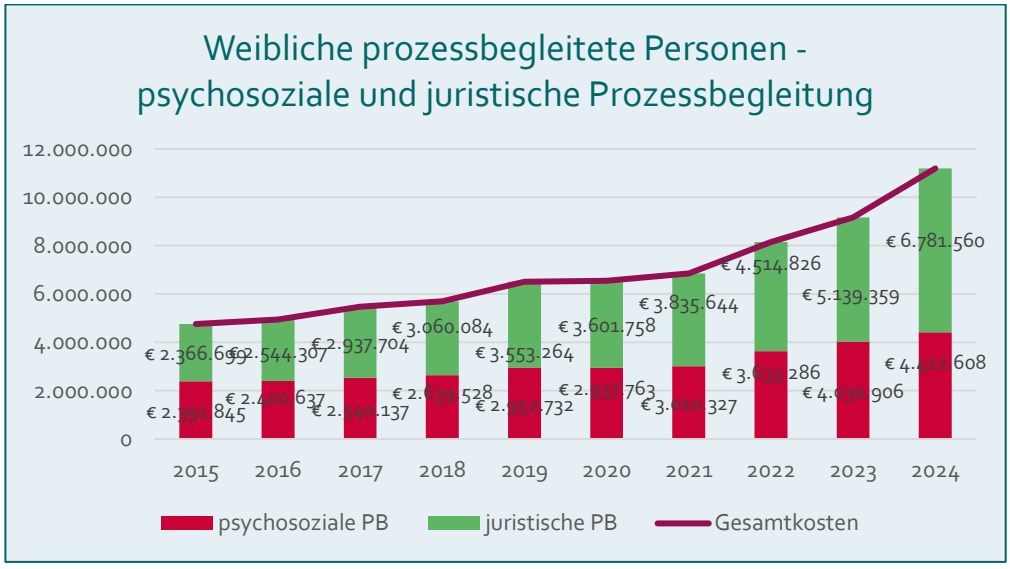
aufgrund der Tariferhöhung für juristische Prozessbegleiter:innen im Jahr 2024 erhöhen sich auch insgesamt die Kosten für juristische Prozessbegleitung.[50]

Abbildung 47: Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1, 2025).

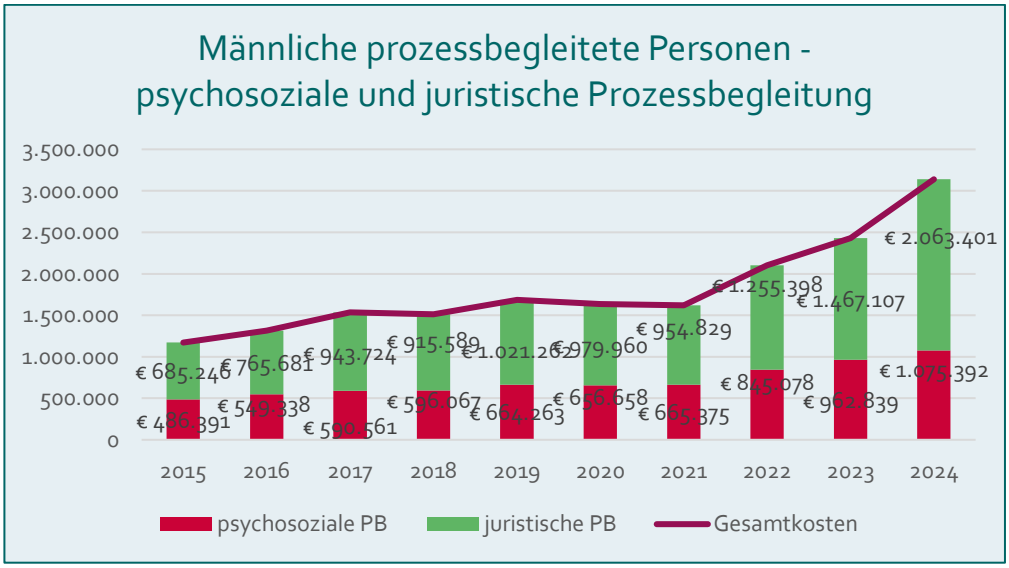
Abbildung 48: Weibliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

[50] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2025).

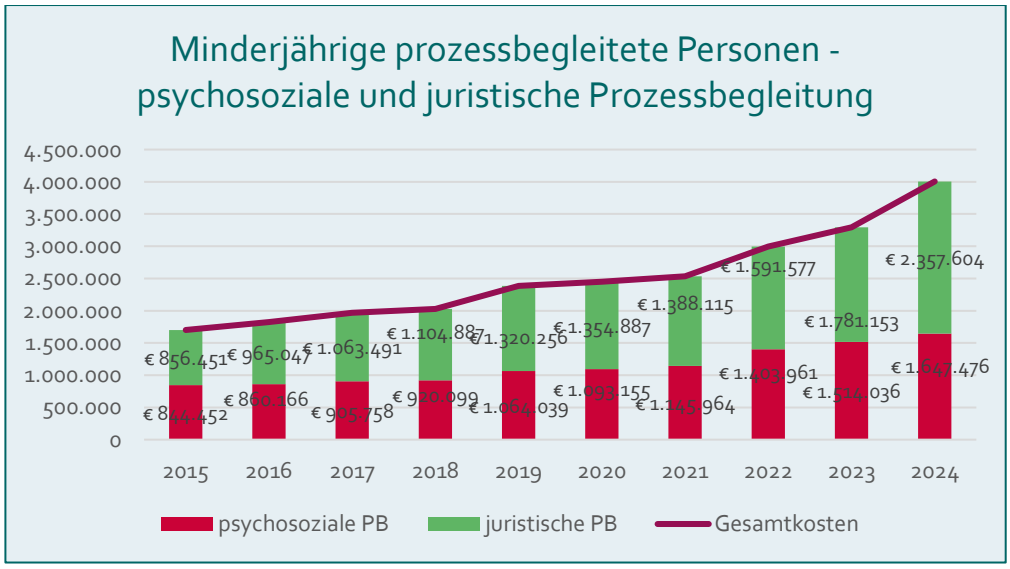
Abbildung 49: Männliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

Auf Minderjährige entfallen im Verhältnis zu den Erwachsenen rund 29 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Die Kosten für Minderjährige teilen sich zu rund 74 % auf weibliche und rund 26 % auf männliche prozessbegleitete Personen auf.

Abbildung 50: Minderjährige prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



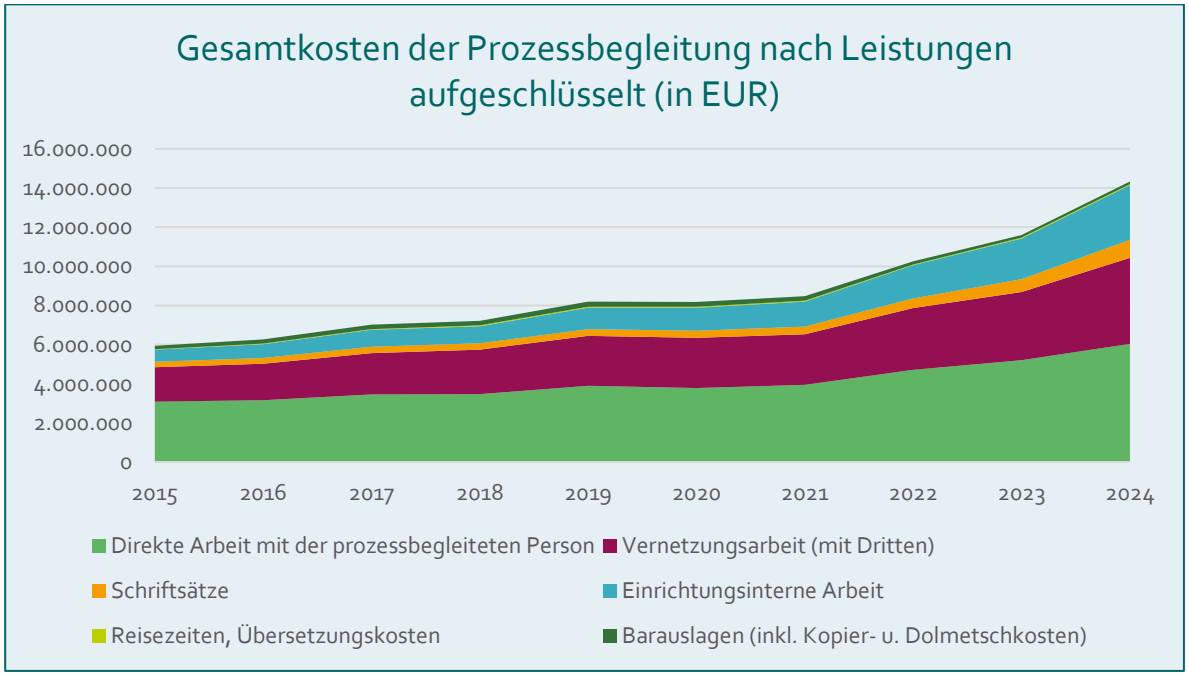
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 21, 2025).

8.5 Kosten für Leistungen aus der Prozessbegleitung

Unter Heranziehung des **Leistungskatalogs** für Prozessbegleitung, welcher im Handbuch Prozessbegleitung[51] enthalten ist und sämtliche förderbaren Leistungen auflistet, die von den Opferhilfeeinrichtungen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung und von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung aus den Förderungsmitteln für Prozessbegleitung abgerechnet werden können, werden die jährlichen Gesamtausgaben (siehe Abbildung 34: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2024, oben) im Durchschnitt der Erhebungsjahre wie folgt aufgewendet:

- Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person: 47,3 %;
- Vernetzungsarbeit (mit Dritten): 30,5 %;
- Schriftsätze: 4,9 %;
- Einrichtungsinterne Arbeit: 14,3 %;
- Reisezeiten, Übersetzungskosten: 0,5 %;
- Barauslagen (inkl. Kopier- u. Übersetzungskosten): 2,5 %.

Abbildung 51: Gesamtkosten der Prozessbegleitung nach Leistungen aufgeschlüsselt



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2025).

[51] BMJ, Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung, Version 6.0 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2026). Die erste Version des Handbuchs trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Über den Erhebungszeitraum hinweg stieg insbesondere die einrichtungsinterne Arbeit prozentuell an (von rund 10,4 % im Jahr 2015 auf 19,5 % im Jahr 2024). Diesem Anstieg steht ein Rückgang bei der direkten Arbeit mit der prozessbegleiteten Person (nahezu minus 10,0 % über den Erhebungszeitraum) gegenüber. Auch die Ausgaben für Barauslagen sind rückläufig.

Für die obige Darstellung wurden die förderbaren Leistungen des Handbuchs Prozessbegleitung wie folgt zusammengefasst:

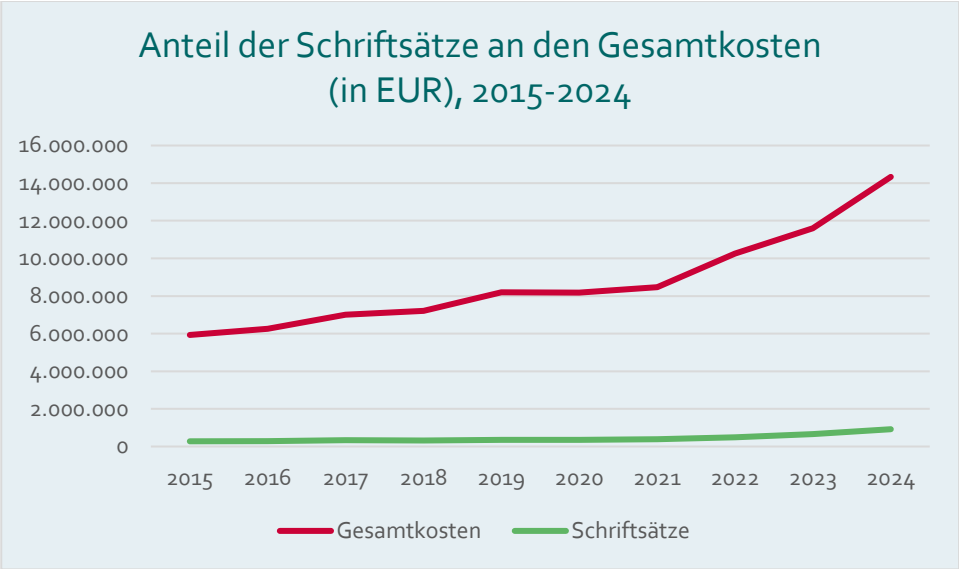
(1) **Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person:** Darunter fallen Vorbesprechung, Erstberatung, sämtliche Beratungsgespräche und Nach- und Schlussbesprechung sowie die Teilnahme an sämtlichen Verhandlungen (einschließlich Erst- oder Anzeigenberatung mit Verjährungsprüfung, kontradiktorische Vernehmung, Tatausgleich) einerseits sowie andererseits Konferenzen mit prozessbegleiteten Personen und/oder anderen, Telefonate und Korrespondenzen mit der Klientin bzw. dem Klienten, Anzeigen und die Teilnahme bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen.

(2) **Vernetzungsarbeit mit Dritten:** Darunter fallen sämtliche Telefonate und Korrespondenzen, sowohl intern, d.h. innerhalb der Opferhilfeeinrichtung bzw. innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei (interne Koordination) bzw. auch untereinander und mit Dritten, einschließlich Behörden.

(3) **Schriftsätze:** Darunter fallen sämtliche von der juristischen Prozessbegleitung verfassten Schriftsätze, wie Anklageschrift, Antrag auf Aktenkopie, Beweisantrag, Fortführungsantrag, Sachverhaltsdarstellung, Rechtsmittel und sonstige Schriftsätze, Vertagungsbitte, Vollmachtsbekanntgabe.

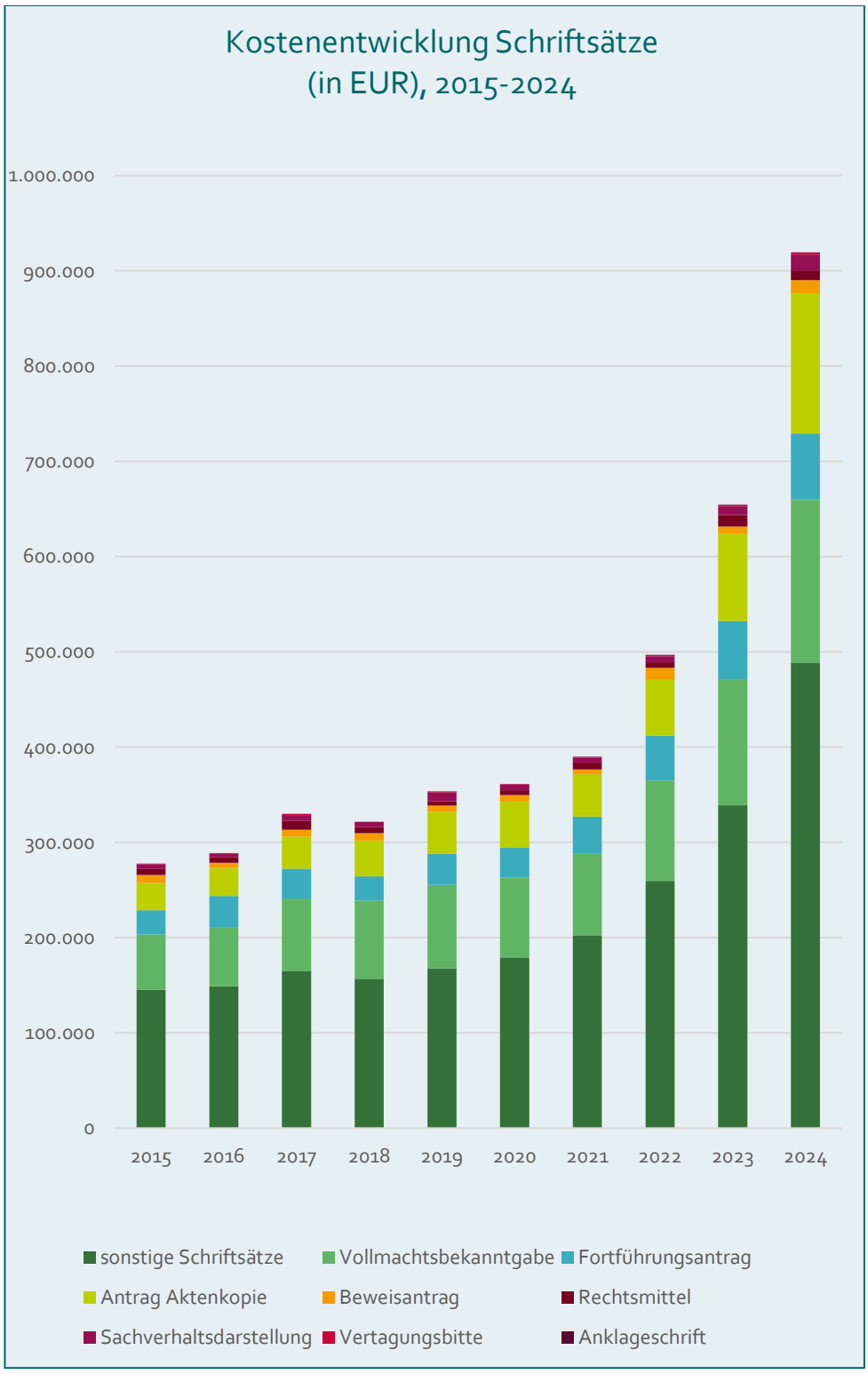
Für **Schriftsätze** der juristischen Prozessbegleitung werden im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums rund 5,0 % der Gesamtkosten aufgewendet; im Detail verhalten sich diese wie folgt:

Abbildung 52: Anteil der Schriftsätze an den Gesamtkosten



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2025).

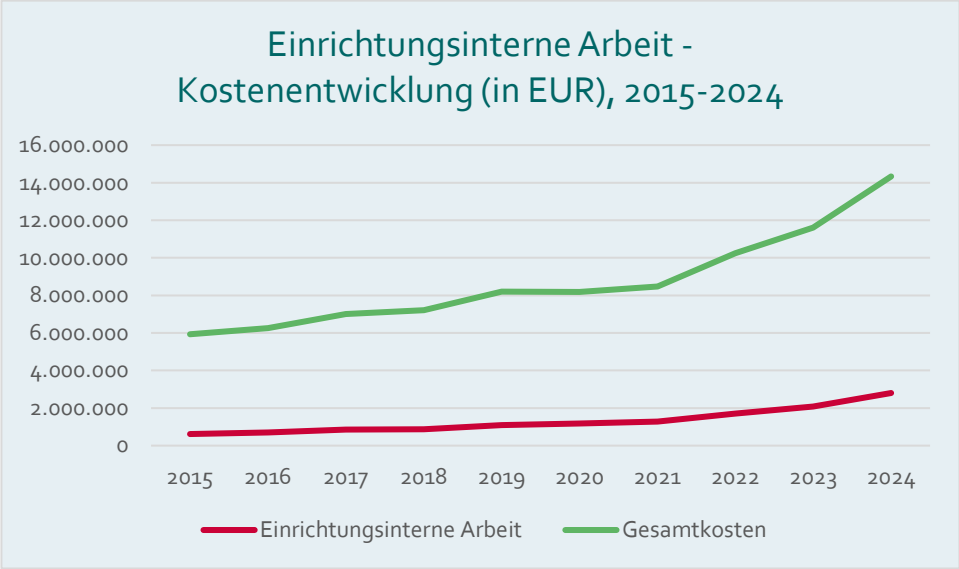
Abbildung 53: Kostenentwicklung für Schriftsätze



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2025).

(4) **Einrichtungsinterne Arbeit:** Darunter fallen insbesondere die Leistungen des Aktenstudiums und der Akteneinsicht.

Abbildung 54: Einrichtungsinterne Arbeit – Kostenentwicklung 2015-2024



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2025).

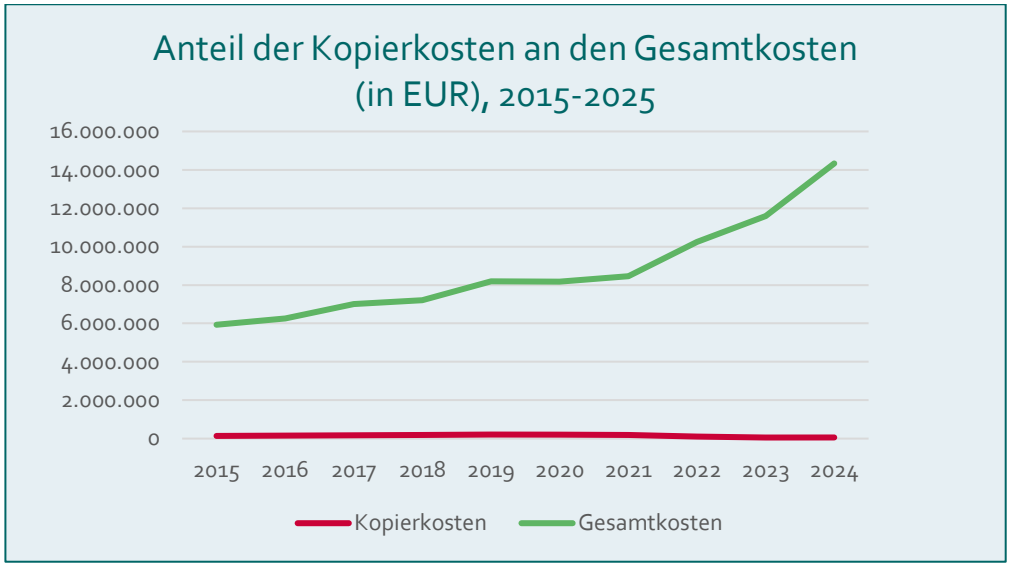
(5) Aufwände für **Reisezeiten und Leistungen nach dem Übersetzungstarif:** Darunter fallen Kosten für notwendige (mündliche oder schriftliche) Übersetzungen (auch Gebärdensprache) bei Besprechungen und von Schriftstücken, wobei pro Stunde Zeitaufwand ein Betrag von EUR 55 (EUR 66 inkl. USt) verrechnet werden kann. Die insgesamt für Reisezeiten aufgewandten Beträge bewegen sich im Durchschnitt der Erhebungsjahre bei wenig erheblichen rund 0,1 %, jene für Übersetzungen nach dem Übersetzungstarif bei 0,4 %.[52]

(6) **Barauslagen:** Zu den Barauslagen zählen Kopierkosten, Kilometergeld, Porto- und ERV-Kosten; der Kostenbeitrag für den Fortführungsantrag, die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sowie **Dolmetschkosten**, sofern diese Leistungen günstiger sind als der im Leistungskatalog für Dolmetschungen genannte Tarif nach Zeiteinheiten. Dolmetschkosten fallen überwiegend für psychosoziale Prozessbegleitung an und betragen rund 0,4 % der Gesamtkosten. Die **Kopierkosten** betragen im Erhebungszeitraum rund 1,9 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Aufgrund der Neuregelung der Kopierkosten ab 2022, wonach die Herstellung von Aktenkopien für

[52] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 16, 2025).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Tätigkeit als juristische Prozessbegleiter:innen im Strafverfahren gebührenfrei ist, sanken die Kopierkosten im Jahr 2022 um 45 %, im Jahr 2023 um weitere 38 % und im Jahr 2024 nur mehr um weitere rund 8,0 %.

Abbildung 55: Anteil der Kopierkosten an den Gesamtkosten



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 17, 2025).

Die Barauslagen betragen über den Erhebungszeitraum hinweg insgesamt rund 2,7 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Rund 77,6 % aller Barauslagen sind der juristischen Prozessbegleitung zuzurechnen, wobei – wohl aufgrund der sinkenden Kopierkosten – dieser Anteil vor allem in den Jahren 2022 und 2023 stark sinkend ist.[53]

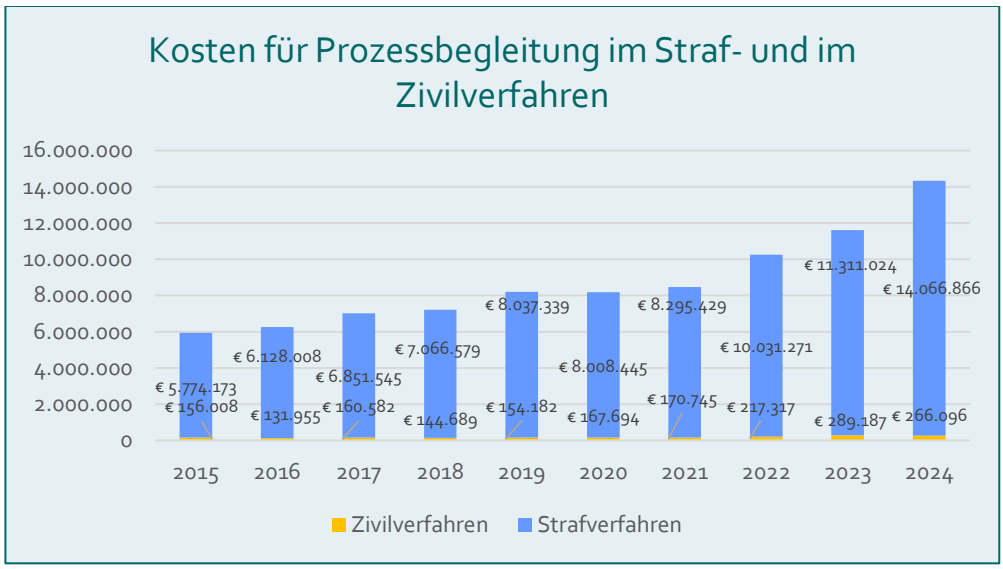
8.6 Kosten nach Verfahrensarten

Betrachtet man die Ausgaben für Prozessbegleitung pro Verfahrensart[54], so entfallen über den Erhebungszeitraum rund 97,8 % der Gesamtkosten auf das Strafverfahren und rund 2,2 % auf das Zivilverfahren (vorwiegend für einstweilige Verfügungen und Scheidungsverfahren).

[53] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 16 und 17, 2025).

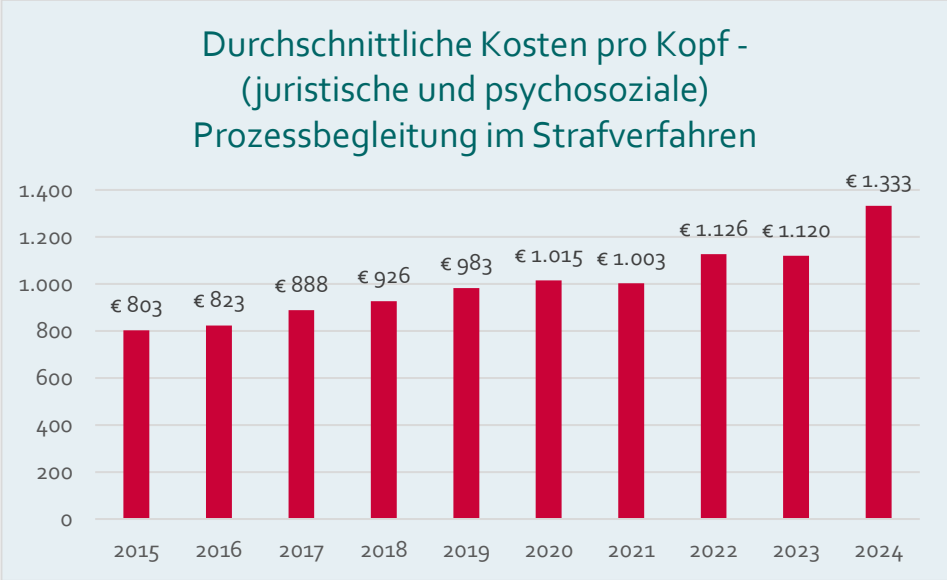
[54] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertungen 5 und 9, 2025).

Abbildung 56: Kosten für Prozessbegleitung im Straf- und im Zivilverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 9, 2025).

Abbildung 57: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Strafverfahren

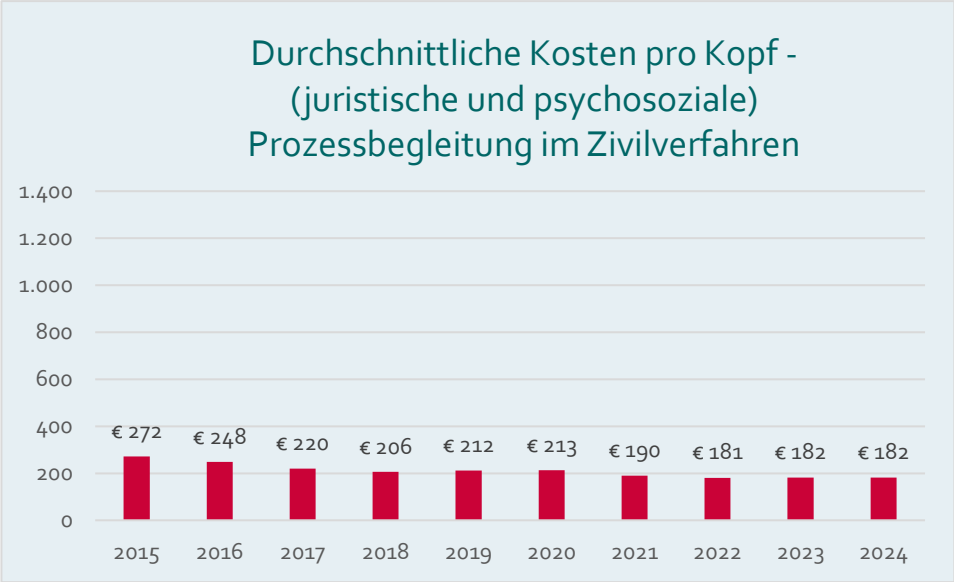


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 8, 2025). Vgl. hiezu auch Abbildung 6: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten und Abbildung 37: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung.

Innerhalb des Strafverfahrens sind Sexualdelikte allgemein mit rund 39,0 % aller Kosten (davon das Delikt der Vergewaltigung mit rund 26,1 %) und das Delikt der Körperverletzung mit rund 29,7 % aller Kosten am stärksten vertreten. Gefährliche Drohung und Nötigung verursachen rund 13,6 % aller Kosten, Stalking einschließlich schwerer Fälle von Stalking/ Cybermobbing rund 3,3 %. Auf Tötungsdelikte fallen 2,9 % aller Kosten. Auf das Delikt der „Fortgesetzten Gewaltausübung", das seit 2014 statistisch erfasst wird, fallen durchschnittlich rund 5,1 % aller Kosten. Die unter „Hass im Netz" zusammengefassten Delikte werden erst seit 2021 erhoben und machen in diesem Zeitraum 0,1 % aller Kosten für Prozessbegleitung im Strafverfahren aus.[55]

Die durchschnittlichen Pro-Kopf Kosten sind im Zivilverfahren beträchtlich geringer als im Strafverfahren und überdies seit dem Jahr 2015 (mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020) bis einschließlich 2022 deutlich sinkend und seit 2023 gleichbleibend. Die Statistik zeigt auch, dass die mit der Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2022 angehobene Betragsgrenze von EUR 1.000,00 im Berichtszeitraum im Zivilverfahren im Schnitt nicht erreicht wird.

Abbildung 58: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Zivilverfahren



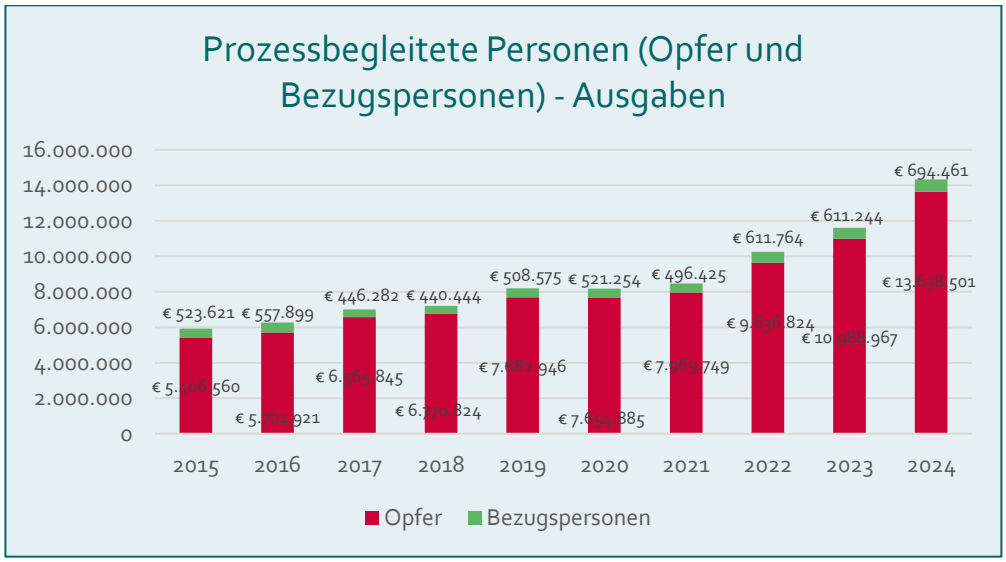
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 8, 2025). Vgl. hiezu auch Abbildung 6: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten und Abbildung 37: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung.

[55] Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 5, 2025).

8.7 Kosten für Bezugspersonen

Die Ausgaben für Prozessbegleitung bei Bezugspersonen liegen im Erhebungszeitraum bei durchschnittlich rund 6,5 % der Gesamtausgaben für Prozessbegleitung und damit unter der Zahl der Bezugspersonen von rund 10 % aller prozessbegleiteten Personen (siehe Abbildung 20: Opfer und Bezugspersonen).

Abbildung 59: Prozessbegleitete Personen (Opfer und Bezugspersonen) – Ausgaben



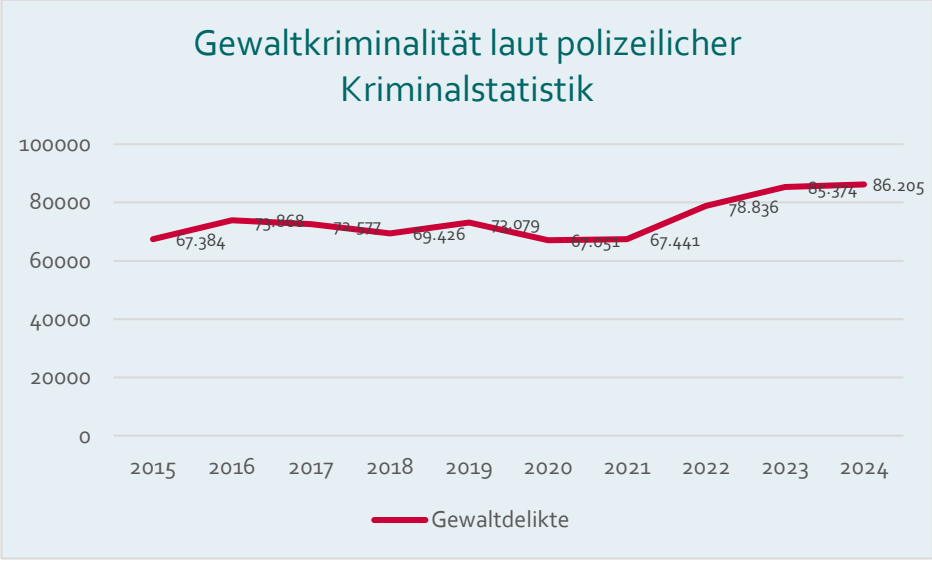
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 1; 2025).

9 Wie viele Strafanzeigen gibt es?

Zur Entwicklung des kriminellen Geschehens in Österreich wird allgemein auf die polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen, welche die bei der Polizei angezeigten Straftaten erfasst und darstellt.[56]

Bei Gewaltdelikten, das sind strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden, war von 2017 auf 2018 ein Rückgang von 72.577 auf 69.426 Anzeigen (minus 4,3 %) und im Jahr 2019 ein Anstieg um 5,3 %, nämlich von 69.426 auf 73.079 Anzeigen feststellbar. Im Jahr 2020 sank die Zahl der Anzeigen bei Gewaltdelikten (wohl pandemiebedingt) auf 67.051 (minus 8,2 %) und stieg im Jahr 2021 wieder leicht auf 67.441 Anzeigen (plus 0,6 %) an. Im Jahr 2022 wurde ein Anstieg der Gewaltkriminalität auf 78.836 Delikte verzeichnet (plus 16,9 %). Im Jahr 2023 wurde ein weiterer Anstieg der Gewaltkriminalität auf 85.374 Delikte verzeichnet (Plus von 8,3 %). Im Jahr 2024 beträgt der Anstieg nur rund 1,0 %[57]

Abbildung 60: Polizeiliche Anzeigen bei Gewaltdelikten



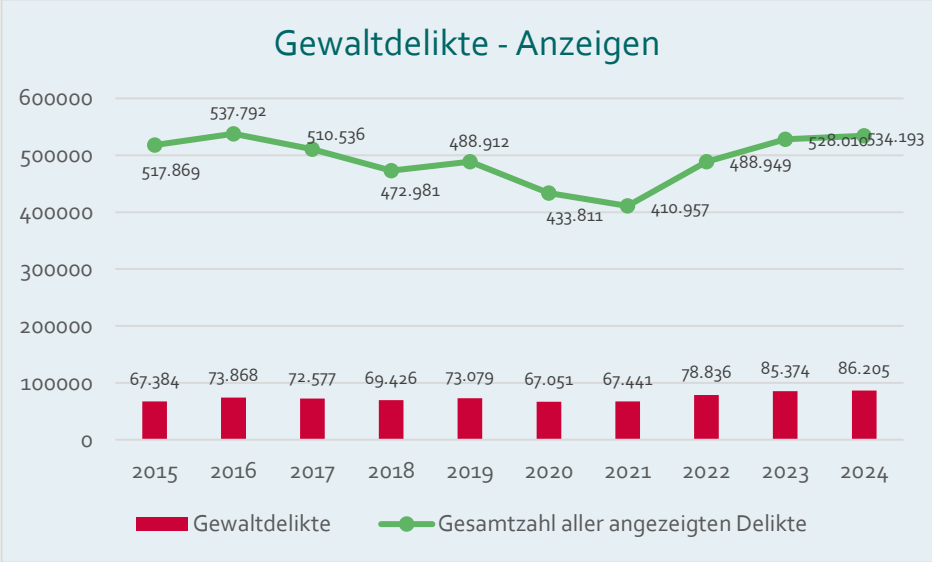
Quelle: Daten übernommen aus: Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2024, https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS-24-web3_bf_20250919.pdf (abgerufen am 15.11.2025), Seite 43 ff.

[56] Siehe https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx (abgerufen am 15.11.2025).

[57] Siehe Präsentation „Polizeiliche Kriminalstatistik 2023", https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_Broschuere_2023 (abgerufen am 15.11.2024), Seite 44.

Im Erhebungszeitraum liegt der Durchschnitt der polizeilichen Anzeigen bei Gewaltdelikten bei rund 74.124[58]. Der Anteil der angezeigten Gewaltdelikte im Verhältnis zur Gesamtzahl der angezeigten Delikte liegt damit im Erhebungszeitraum bei rund 15,1 %.

Abbildung 61: Gewaltdelikte – Anzeigen



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistiken 2015-2024, https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx.

Für polizeilich angezeigte Fälle wird auf die Kriminalitätsberichte des Bundesministeriums für Inneres[59] verwiesen. Zur Statistik in Strafsachen wird allgemein auf die Sicherheitsberichte – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz[60] verwiesen.

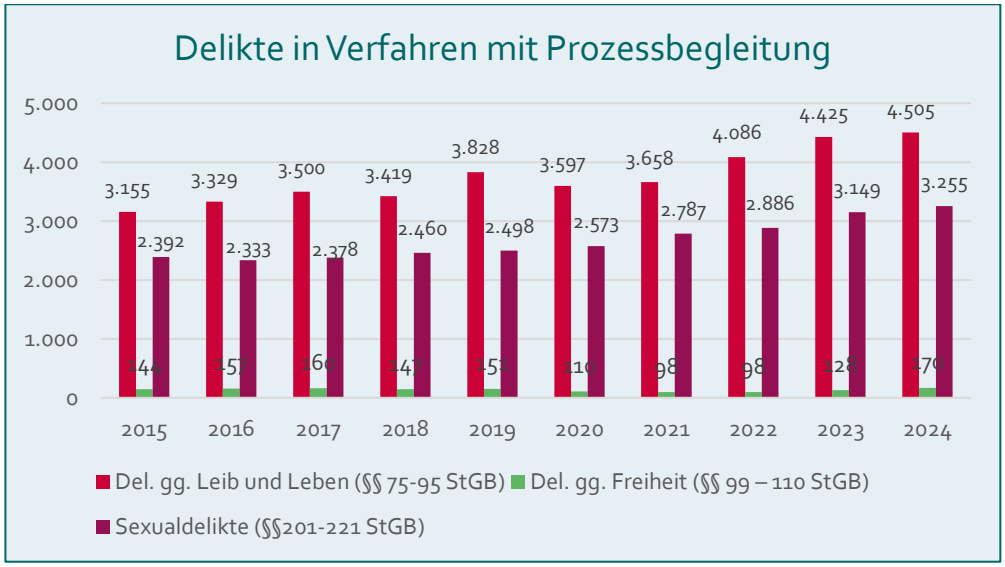
[58] Diese Zahl umfasst alle Delikte der Gewaltkriminalität nach dem Gewaltbegriff der polizeilichen Kriminalstatistik, das sind strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden (einschließlich z. B. § 91a StGB „Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt" sowie § 106a StGB „Zwangsheirat", § 107c StGB „Fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems", § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung", § 218 StGB „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen") sowie gefährliche Drohung oder Raubdelikte. Vgl. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (abgerufen am 15.11.2025), Seite 15.

[59] Siehe https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx **Fehler! Linkreferenz ungültig.**(abgerufen am 15.11.2025.

[60] Siehe https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html (abgerufen am 15.11.2025).

Die aus der Abrechnungsdatenbank erhebbare Zahl der Fälle mit Prozessbegleitung in Strafsachen liegt bei Delikten gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB) bei rund 44,7 %, bei Sexualdelikten (§ 201-221 StGB) bei rund 31,9 % und bei Delikten gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB) bei rund 1,6 %. Die übrigen rund 21,8 % betreffen sonstige Delikte.

Abbildung 62: Delikte in Verfahren mit Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 13, 2025).

Der Anteil der Personen, die nach einer Strafanzeige Anspruch auf Prozessbegleitung hätten, diese aber tatsächlich nicht in Anspruch nehmen, ist nicht erhebbar.

Zwischen der Zahl der Anzeigen und der Zahl der Opfer kann kein direkter Bezug hergestellt werden, da eine Anzeige immer auch mehrere Opfer umfassen kann, andererseits auch ein Opfer mehrere Anzeigen in einer Sache erstatten kann. Die Zahl der Prozessbegleitungen muss zwingend geringer sein, da nicht jede Anzeige zu einem Verfahren führt (weil z.B. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den der Anzeige zugrunde liegenden Sachverhalt anders beurteilen) und auch nicht jedes Opfer Prozessbegleitung in Anspruch nimmt.

10 Wie enden prozessbegleitete Fälle?

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ) weist – aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgrundlagen – Werte für die Erledigungen von Fällen mit Prozessbegleitung aus, die teilweise stark von den Werten der Abrechnungsdatenbank abweichen und daher nicht vergleichbar sind. So werden beispielsweise für den gesamten Erhebungszeitraum 2015 – 2024 insgesamt 3.617 Fälle mit psychosozialer Prozessbegleitung im Zivilverfahren ausgewiesen[61]. Aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ergeben sich für denselben Zeitraum 8.682 Personen, die psychosoziale Prozessbegleitungen in Zivilverfahren erhalten haben[62]. Für das Jahr 2020 bildet die VJ rund 43 % der Fälle ab, die laut Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung im Zivilverfahren erhalten; in den Jahren 2021 und 2022 jeweils rund 60 %, in den Jahren 2023 und 2024 jedoch nur mehr rund 40 %. Durch die konsequentere Bekanntgabe der Übernahme von Prozessbegleitung mittels dem im Handbuch Prozessbegleitung verfügbaren Formular durch die Opferhilfeeinrichtungen und durch die konsequente Erfassung der Bekanntgaben bei Staatsanwaltschaft und Gericht sollte sich dieser Wert in den kommenden Jahren zunehmend verbessern.

Ebenso weist die Verfahrensautomation Justiz (VJ) für das Strafverfahren für den gesamten Erhebungszeitraum 2015 – 2024 1.370 Erledigungen mit psychosozialer Prozessbegleitung bei den Staatsanwaltschaften und 1.230 Erledigungen mit psychosozialer Prozessbegleitung bei den Gerichten aus.[63] Aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ergeben sich für denselben Zeitraum 79.281 psychosozial prozessbegleitete Personen im Strafverfahren.[64] Grund dafür dürfte – neben den teilweise unterschiedlichen statistischen Erfassungsmethoden – auch hier sein, dass entweder die Opferhilfeeinrichtungen die Übernahme der psychosozialen Prozessbegleitung den Staatsanwaltschaften / Gerichten nicht als solche bekannt geben und / oder die Übernahme von den Staatsanwaltschaften / Gerichten nicht entsprechend erfasst wird. Mit der PbRegVO sind auch bei der Erfassungsgenauigkeit Verbesserungen zu erwarten.

61 VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 5.

62 Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 23, 2025).

63 VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabellen 3 und 4.

64 Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 23, 2025).

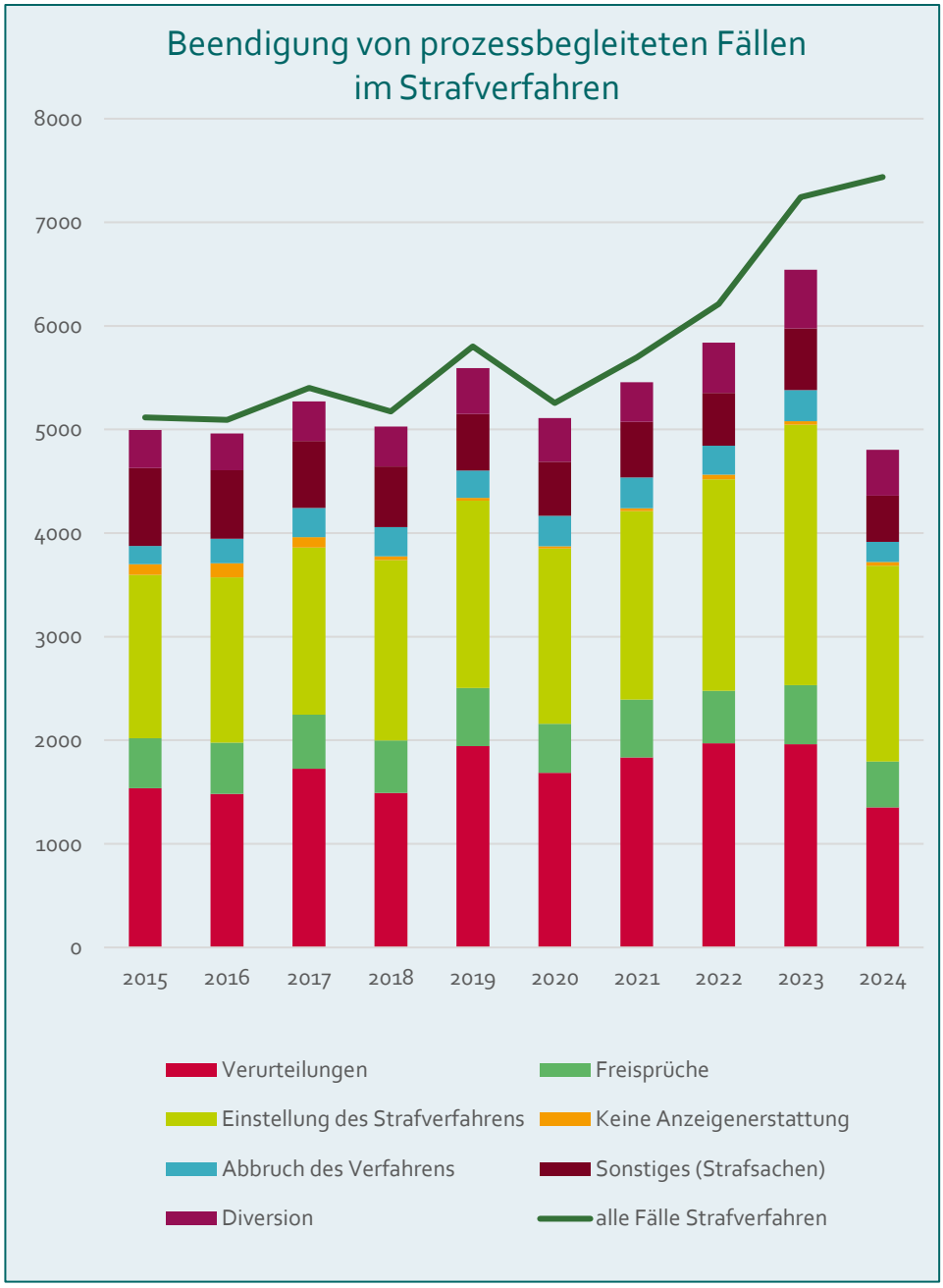
Der Anteil der Erledigungen mit juristischer Prozessbegleitung bzw. ausgewiesener Opfervertretung beträgt laut VJ bei den Staatsanwaltschaften im Erhebungszeitraum 2015 bis 2024 durchschnittlich rund 6,3 % und bei den Gerichten durchschnittlich rund 15,8 %.[65]

In der Abrechnungsdatenbank für Prozessbegleitungsfälle werden auch verschiedene Beendigungsarten von prozessbegleiteten Fällen erfasst. Ein Gesamtbild der Beendigungsarten im Strafverfahren zeigt die folgende Abbildung[66], wobei die Daten auf Basis erstbetreuter Personen berechnet sind, das bedeutet, dass die Beendigungsarten pro prozessbegleiteter Person gerechnet werden. Da laufend offene Fälle aus früheren Jahren beendet werden, unterliegen diese Zahlen einer steten Änderung. Die meisten offenen Fälle stammen aus dem letzten Erhebungsjahr (2024), die Daten zu diesem Jahr sind daher wenig repräsentativ.

[65] VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabellen 3 und 4.

[66] Die Differenz zwischen den beendeten Verfahren und der Gesamtzahl aller Strafverfahren ergibt die noch offenen Verfahren. Diese Zahl ändert sich laufend.

Abbildung 63: Beendigung von prozessbegleiteten Fällen im Strafverfahren



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 4. Juni 2025).

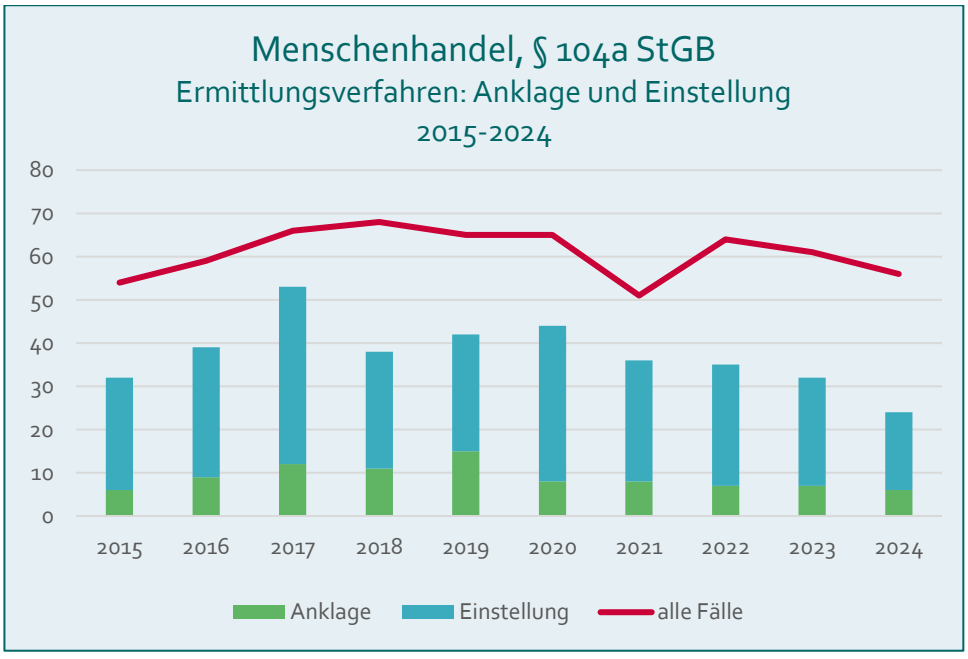
10.1 Ausgewählte Delikte

Anhand von Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) können an ausgewählten Delikten beispielshaft die Beendigungsarten dargestellt werden, wobei bei der Auswertung keine Informationen darüber einfließen, ob Prozessbegleitung gewährt wurde oder nicht.

10.1.1 Menschenhandel (§ 104a StGB)

Im Erhebungszeitraum gab es durchschnittlich 61 Ermittlungsverfahren pro Jahr, in denen das Delikt des Menschenhandels durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. In rund 14,5 % aller Fälle wurde Anklage erhoben und in rund 47 % aller Fälle ist eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle" jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

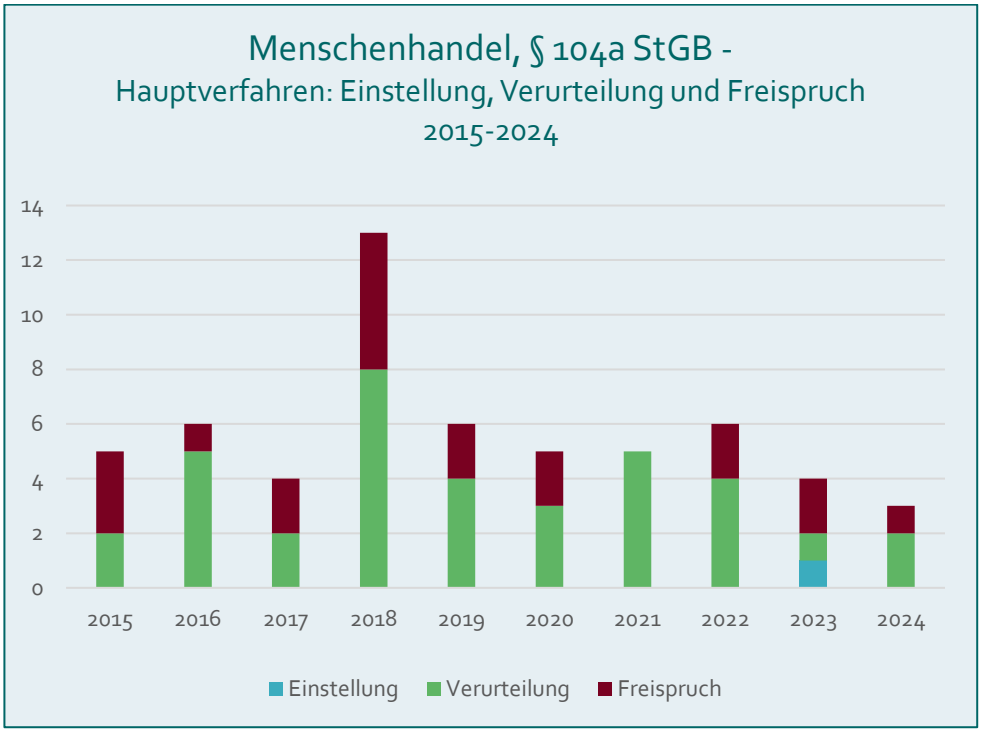
Abbildung 64: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum durchschnittlich 7 Mal pro Jahr durchgeführt. Die folgende Abbildung wurde trotz dieser wenig aussagekräftigen Zahl aus Gründen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit aufgenommen. In rund 51 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 28 % ein Freispruch. Einstellungen wurden nur in 2023 einmal verzeichnet. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 65: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

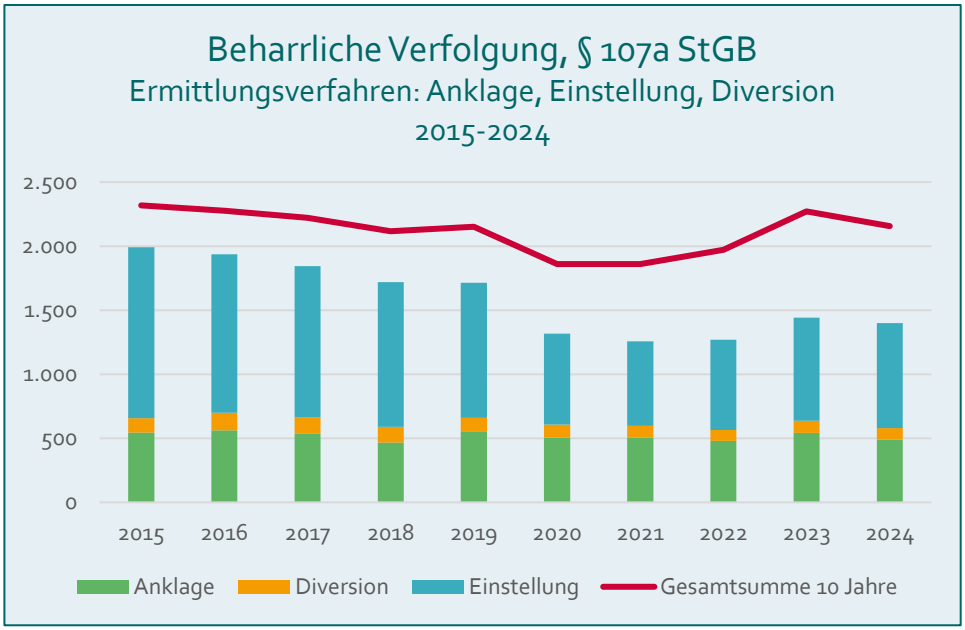


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 4.

10.1.2 Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)

Im Erhebungszeitraum gab es durchschnittlich 2.120 Ermittlungsverfahren pro Jahr, in denen das Delikt der beharrlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. In rund 24,5 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 5,1 % aller Fälle wurde eine diversionelle Maßnahme getroffen und in rund 45,0 % aller Fälle ist eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle" jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

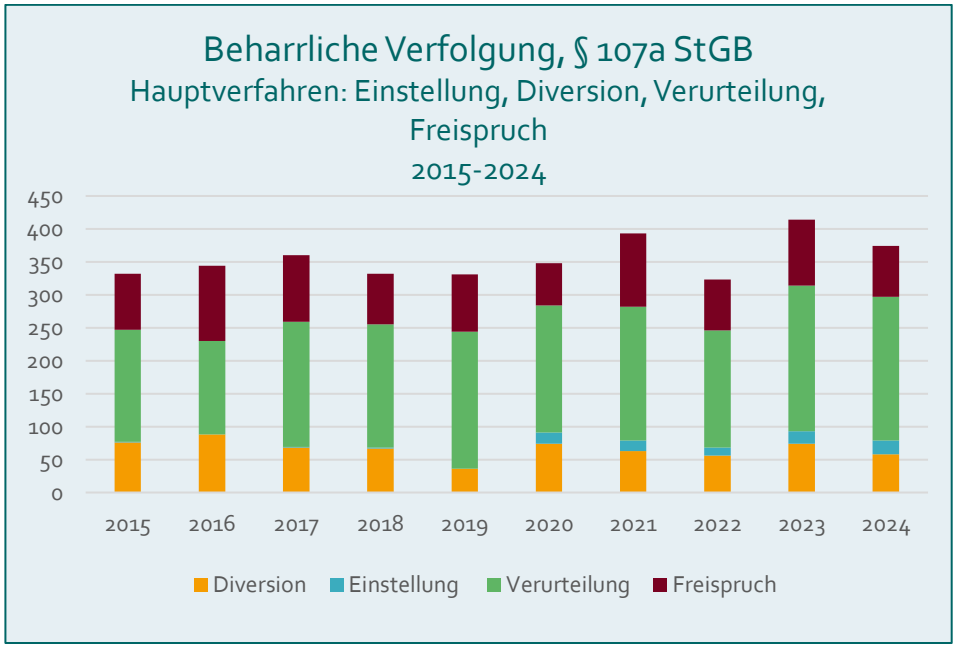
Abbildung 66: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren aufgrund des Delikts der beharrlichen Verfolgung wurde im Erhebungszeitraum durchschnittlich 408 Mal pro Jahr durchgeführt. Rund 2,1 % davon wurden eingestellt und rund 16,3 % mit Diversion beendet. In rund 46,8 % der Fälle erfolgte eine Verurteilung und in rund 21,9 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 67: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

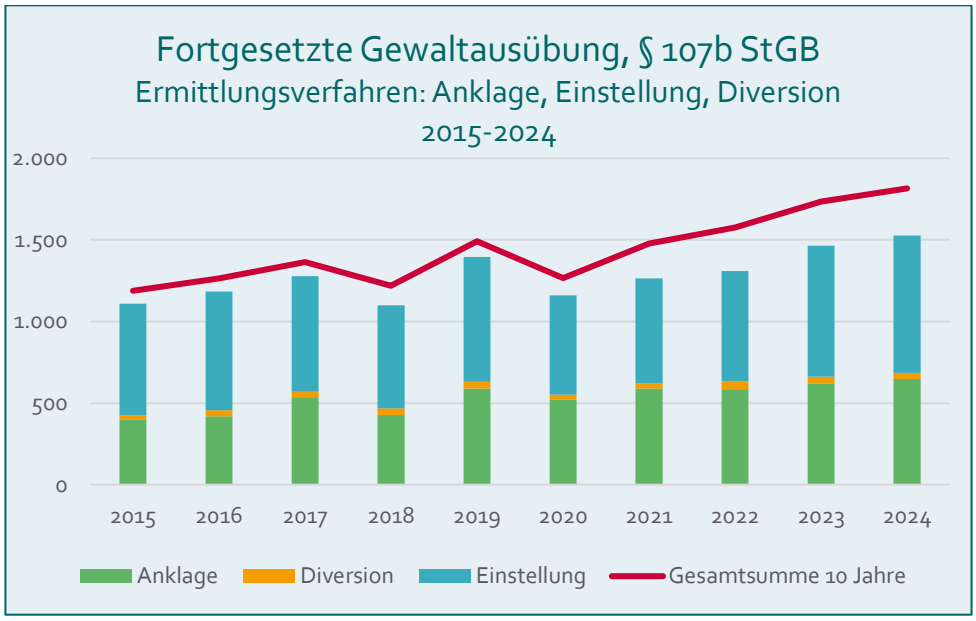


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 4.

10.1.3 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)

Im Erhebungszeitraum gab es durchschnittlich 1.440 Ermittlungsverfahren pro Jahr, in denen das Delikt der fortgesetzten Gewaltausübung durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. In rund 37 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 2,6 % erfolgte eine diversionelle Erledigung und in rund 50,0 % eine Einstellung. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle" jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

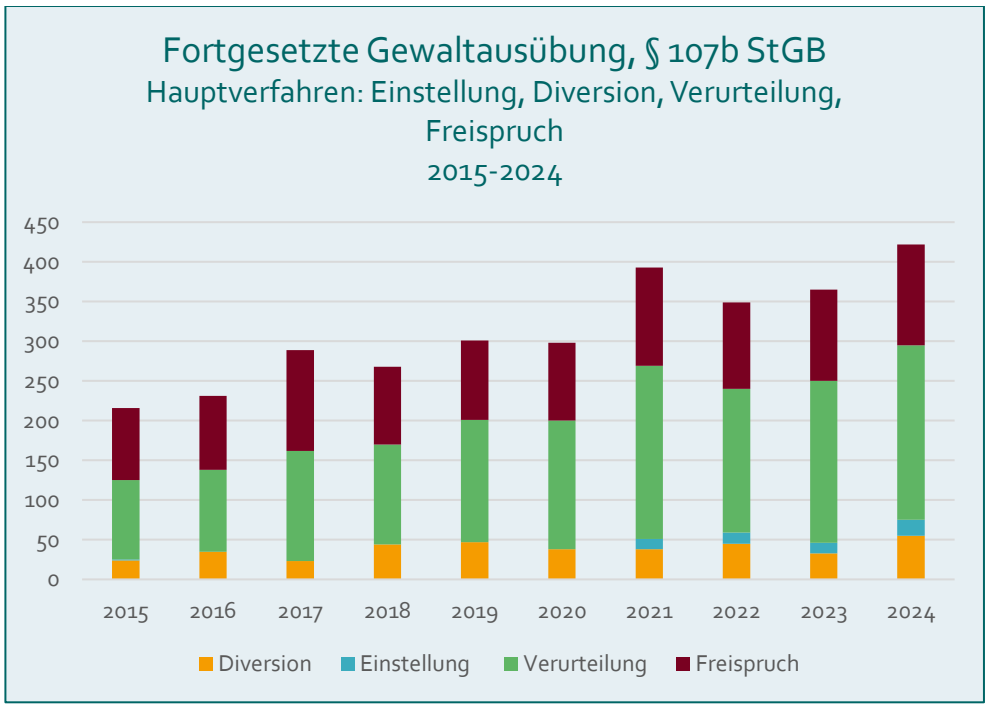
Abbildung 68: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum durchschnittlich 347 Mal pro Jahr durchgeführt. Rund 1,5 % davon werden eingestellt und rund 11 % mit Diversion beendet. In rund 46 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 32 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 69: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

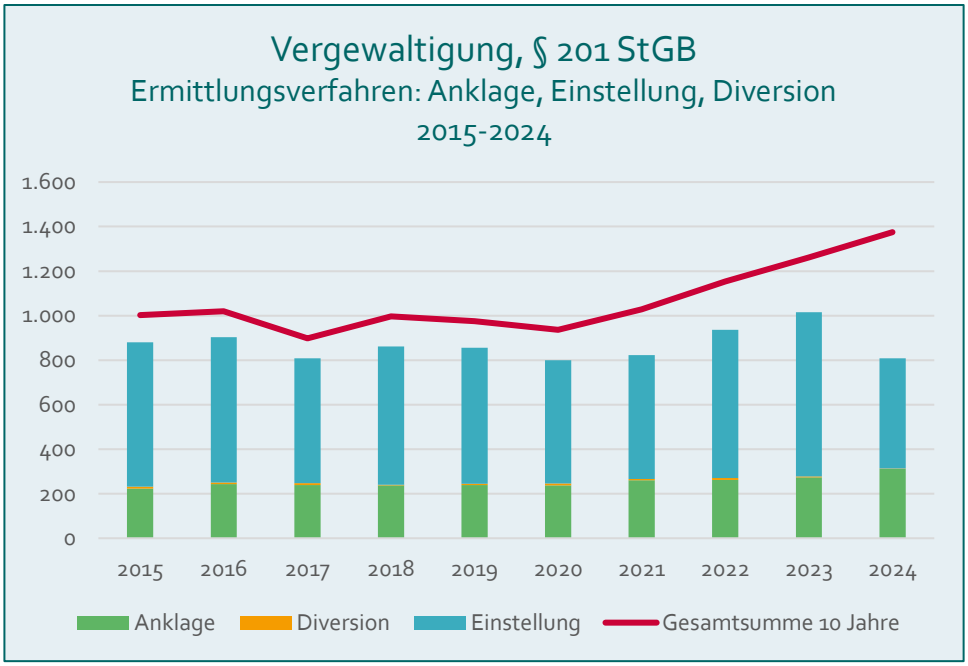


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 4.

10.1.4 Vergewaltigung (§ 201 StGB)

Aufgrund des Delikts der Vergewaltigung wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 1.065 Fällen ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. In rund 24 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in weniger als 1 % ist eine Diversion und in rund 58 % eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle" jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

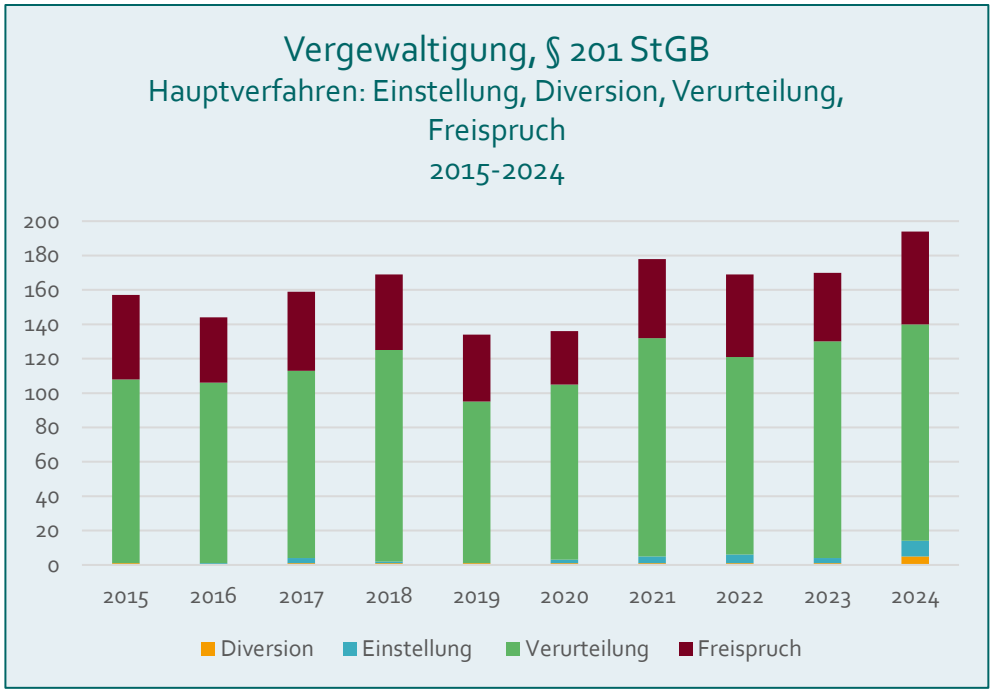
Abbildung 70: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 174 Fällen pro Jahr durchgeführt. Rund 1,5 % davon werden eingestellt und 0,7 % mit Diversion beendet. In rund 65 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 25 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 71: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

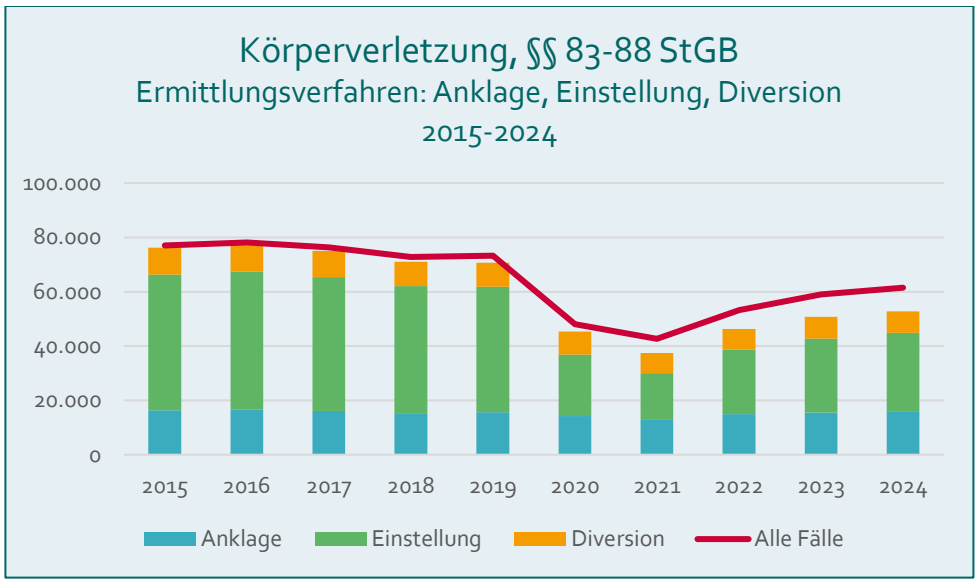


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 4.

10.1.5 Körperverletzung (§§ 83-88 StGB)

Aufgrund des Delikts der Körperverletzung wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 64.215 Fällen pro Jahr ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. In rund 24 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in rund 14 % ist eine Diversion und in rund 58 % eine Einstellung erfolgt. Es zeigt sich hier ein deutlicher Einbruch während der Pandemie-Jahre 2020 und 2021. Zu beachten ist auch hier, dass unter der Angabe „alle Fälle" jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

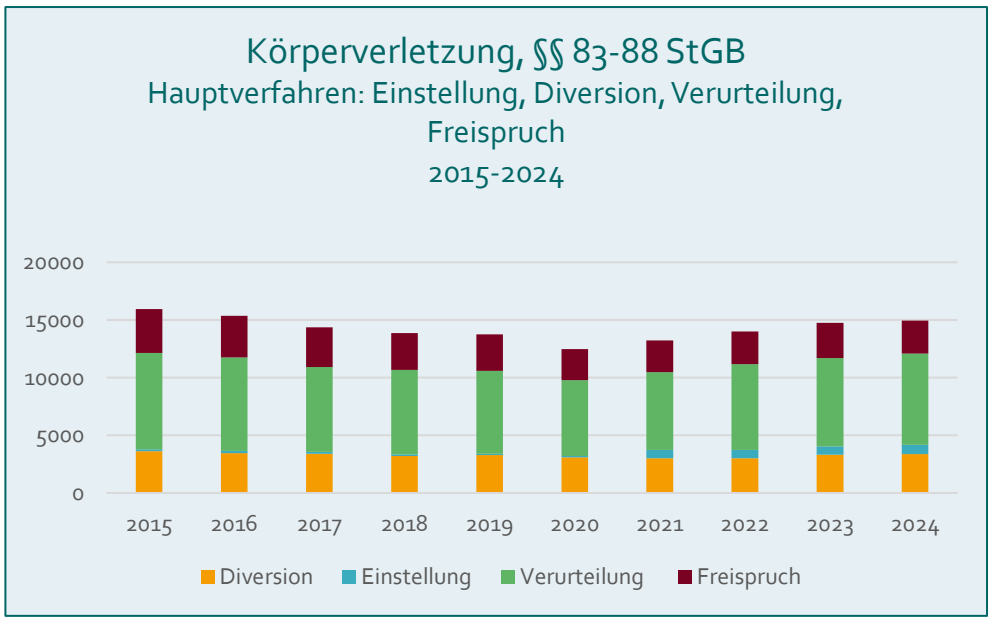
Abbildung 72: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren ist im Erhebungszeitraum in durchschnittlich 16.470 Fällen pro Jahr durchgeführt worden. Rund 2,4 % davon werden eingestellt und 20 % mit Diversion beendet. In rund 45 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 20 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 73: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

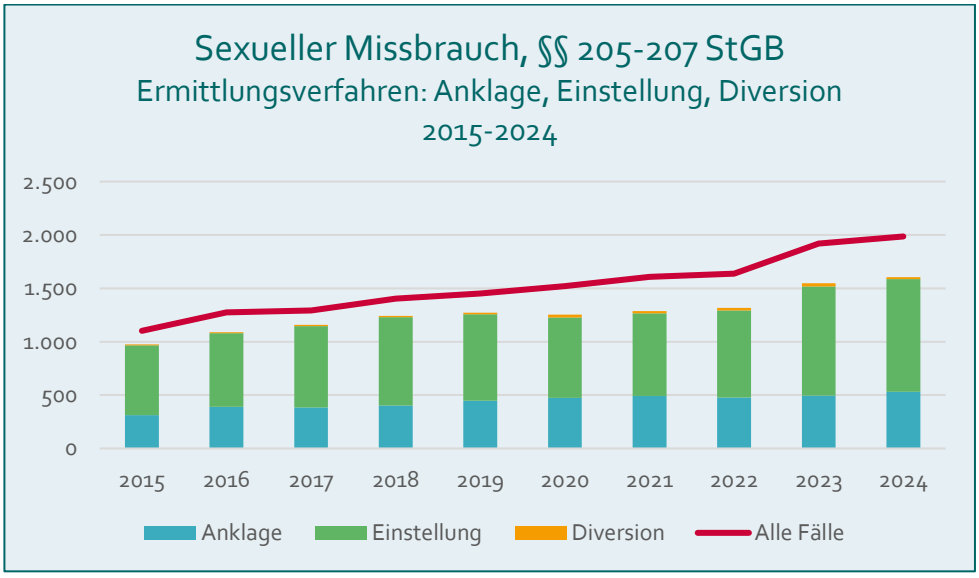


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 4.

10.1.6 Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB)

Aufgrund des Delikts des sexuellen Missbrauchs wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich rund 1.520 Fällen pro Jahr ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. In rund 30 % aller Fälle wurde Anklage erhoben, in etwas mehr als 1 % ist eine Diversion und in rund 55 % eine Einstellung erfolgt. Zu beachten ist hier, dass unter der Angabe „alle Fälle" jeder erledigte Fall einmal zählt, jedoch in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte (z.B. Anklage oder Einstellung) möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

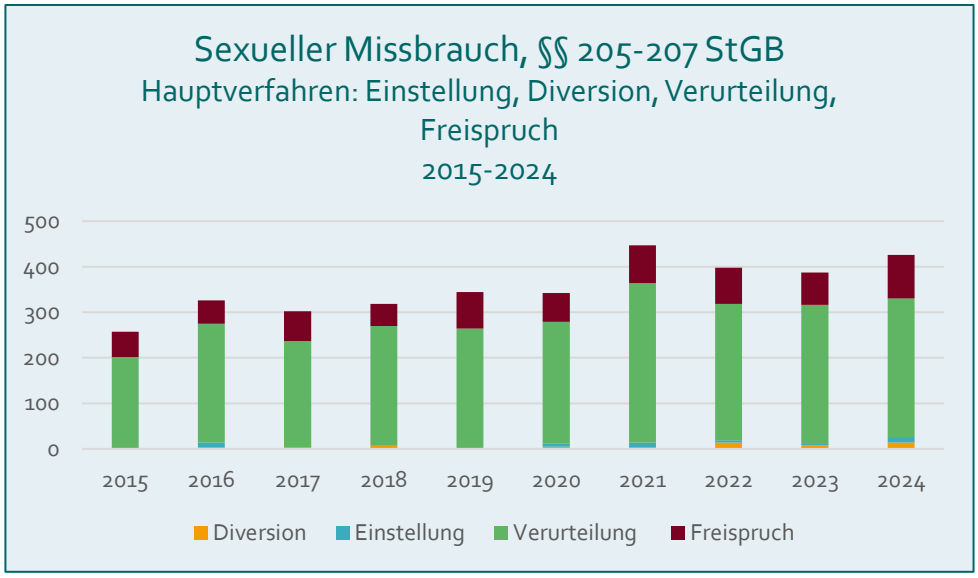
Abbildung 74: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 3.

Ein Hauptverfahren wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich rund 376 Fällen pro Jahr durchgeführt. Rund 1,3 % davon werden eingestellt und rund 1,6 % mit Diversion beendet. In rund 73,0 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 18 % ein Freispruch. Auch hier gilt, dass in einem Fall mehrere unterschiedliche Erledigungsschritte möglich sind. Die Summe der Fälle ist daher nicht immer die Summe der Erledigungsschritte.

Abbildung 75: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 4.

10.2 Beendigungsarten

Für die Zwecke der Prozessbegleitung werden folgende Beendigungsarten näher betrachtet: Diversion, Einstellung, Verurteilung und Freispruch.

Für die allgemeine Darstellung der Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte siehe die Sicherheitsberichte Justiz – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz.[67]

Die folgenden Daten sind auf Basis erstbetreuter Personen berechnet, das bedeutet, dass die Beendigungsarten pro prozessbegleiteter Person gerechnet werden. Da laufend offene Fälle aus früheren Jahren beendet werden, unterliegen diese Zahlen einer steten Änderung. Die meisten offenen Fälle stammen aus dem letzten Erhebungsjahr (2024), die Daten zu diesem Jahr sind daher wenig repräsentativ. Aus diesem Grund wurden für die folgenden Ausführungen Daten für den Zeitraum 2015 bis 2023 herangezogen, wobei der Stichtag der 4. Juni 2025 ist.

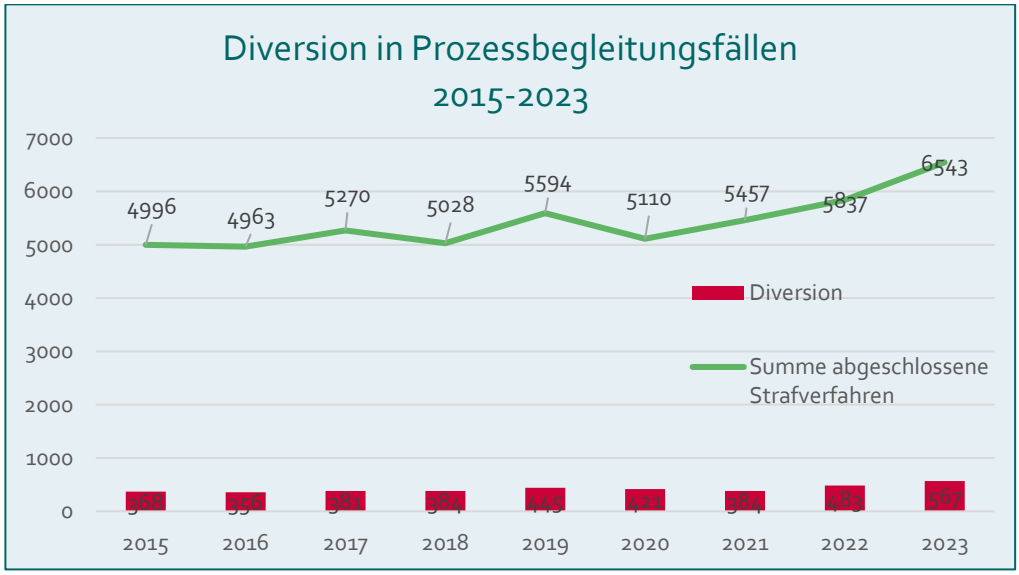
[67] Siehe https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html (abgerufen am 15.11.2025).

10.2.1 Diversion

In der Abrechnungsdatenbank wird nicht zwischen diversioneller Erledigung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und diversioneller Erledigung durch das Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung unterschieden. Die unterschiedlichen diversionellen Erledigungsformen – Diversion nach § 198 Abs. 1 Z. 1 StPO (Geldbuße), § 198 Abs. 1 Z. 2 StPO (gemeinnützige Leistung), § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO (Probezeit ohne oder mit Pflichten) und § 198 Abs. 1 Z. 4 StPO (Tatausgleich) werden ebenso wenig unterschieden.

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre fand Diversion in rund 7,7 % aller abgeschlossenen Fälle mit Prozessbegleitung statt.

Abbildung 76: Diversion in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023

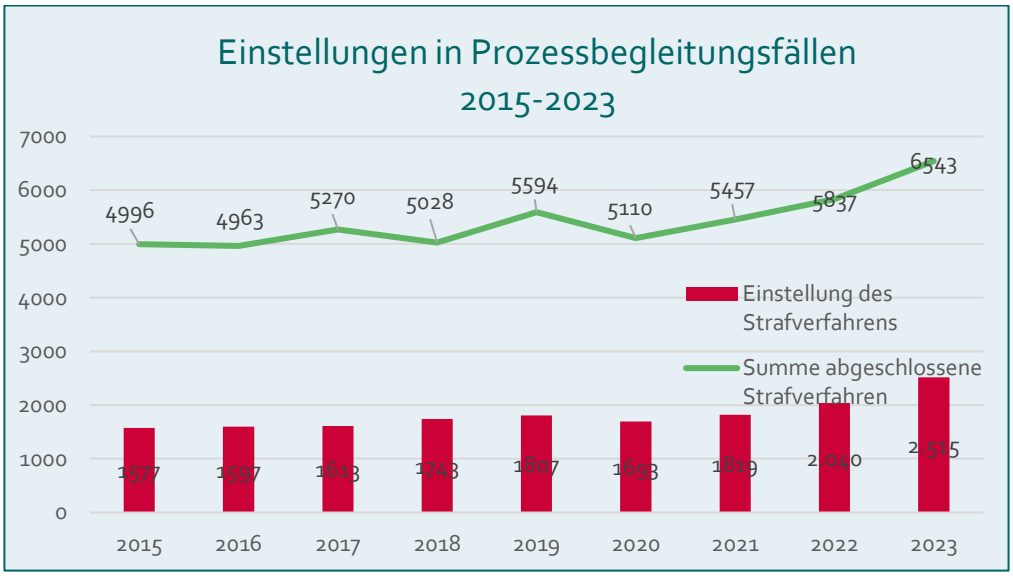


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 4. Juni 2025).

10.2.2 Einstellungen

Im Erhebungszeitraum werden durchschnittlich rund 33,5 % aller Strafverfahren mit Prozessbegleitung eingestellt.

Abbildung 77: Einstellungen in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023



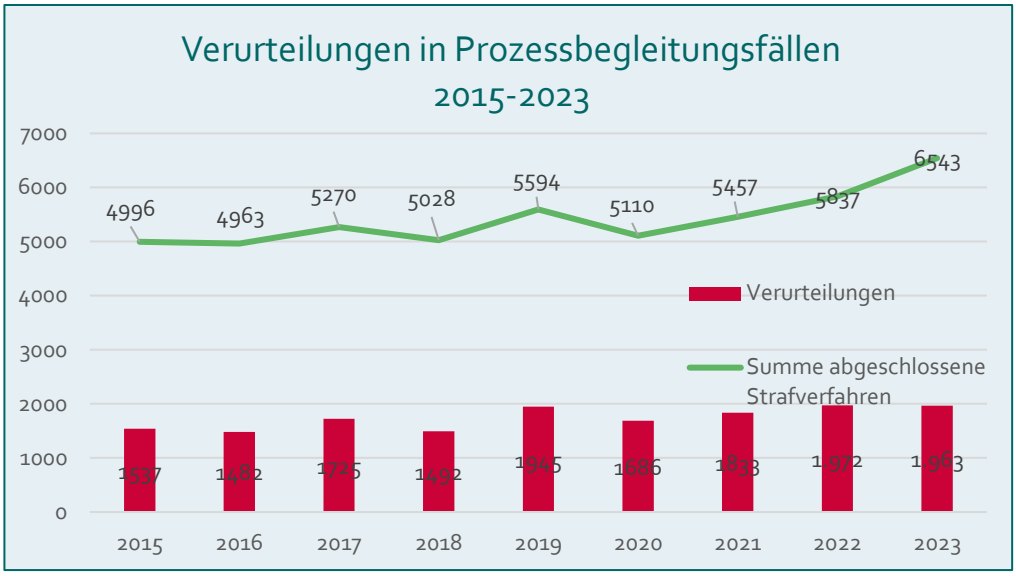
Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 4. Juni 2025).

Der Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung (durch die Staatsanwaltschaft / vor kontradiktorischer Vernehmung / nach kontradiktorischer Vernehmung, aber vor der Hauptverhandlung) ist aus der Abrechnungsdatenbank nicht feststellbar, ebensowenig, ob es sich um eine teilweise Einstellung handelt.

10.2.3 Verurteilungen

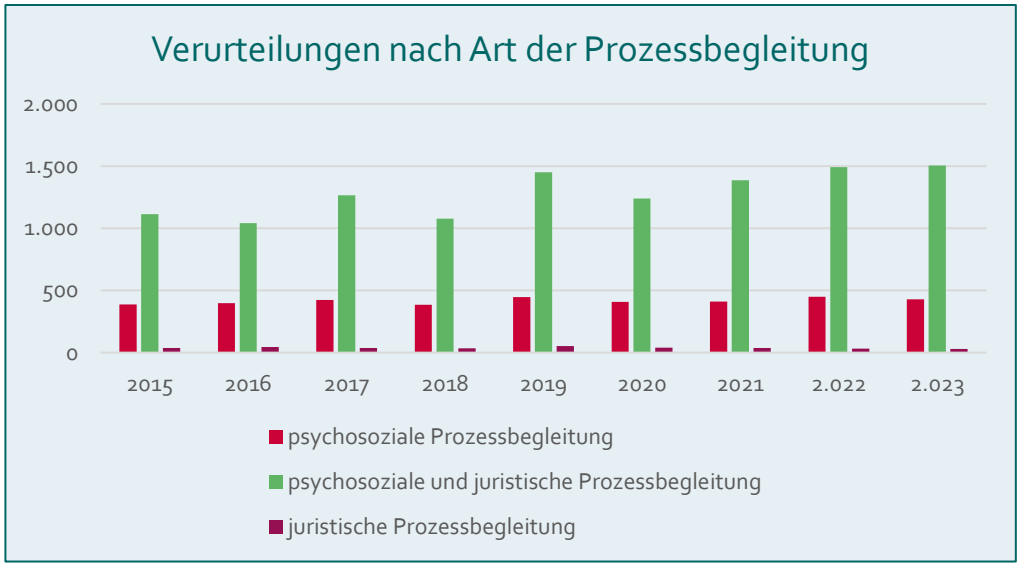
Die statistische Auswertung der Abrechnungsdatenbank ergibt, dass – mit Bezug auf die Gesamtzahl aller Fälle – in durchschnittlich rund 32,0 % aller prozessbegleiteten Fälle Verurteilungen erfolgen. Die Art der verhängten Strafe, Maßnahmen oder Auflagen sind nicht erhebbar.

Abbildung 78: Verurteilungen in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 4. Juni 2025).

Abbildung 79: Verurteilungen nach Art der Prozessbegleitung

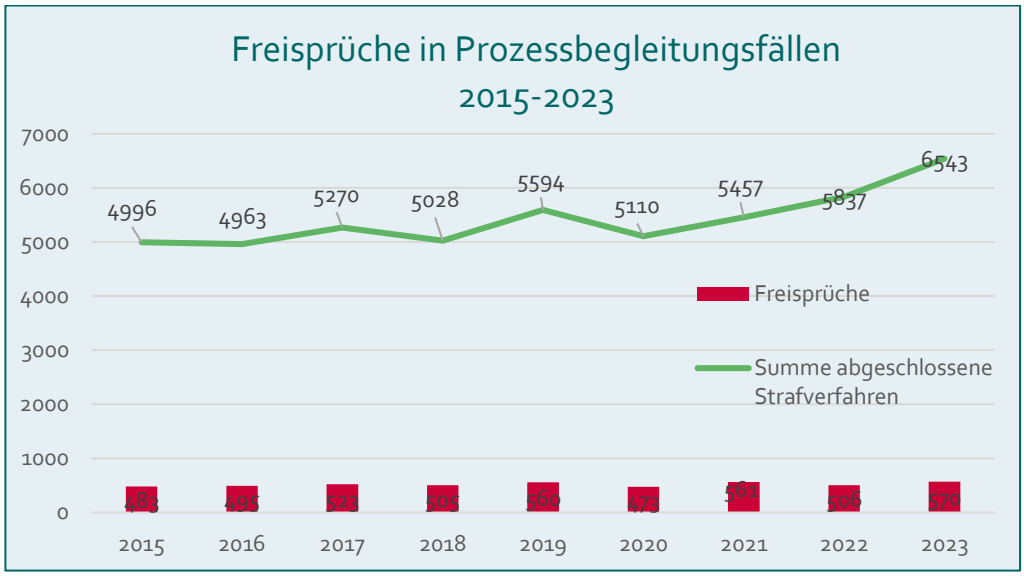


Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 22E, Stand: 4. Juni 2025).

10.2.4 Freisprüche

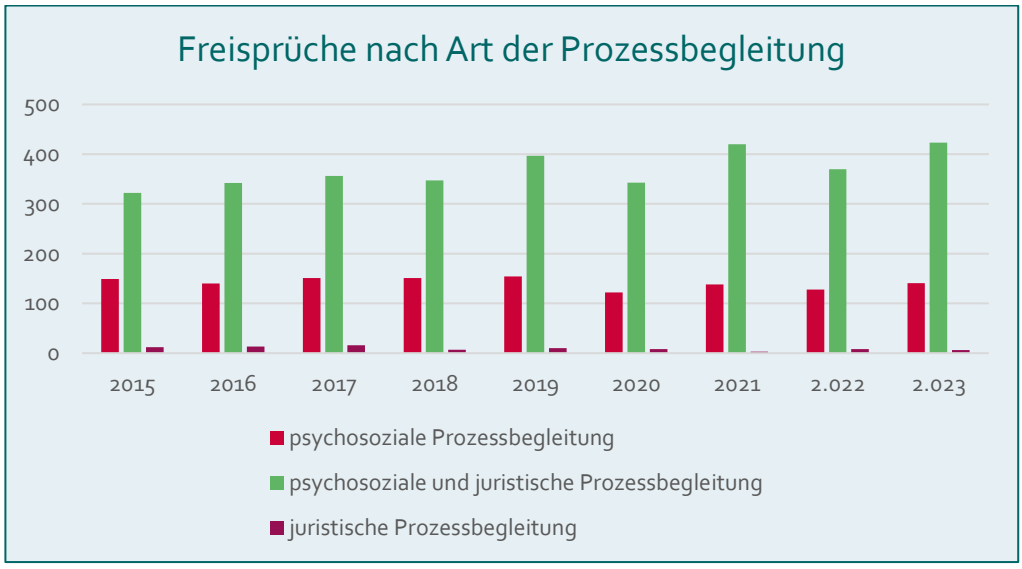
Die statistische Auswertung der Abrechnungsdatenbank ergibt, dass rund 9,6 % aller abgeschlossenen Fälle im Strafverfahren durch Freispruch erledigt werden.

Abbildung 80: Freisprüche in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 6E, Stand: 4. Juni 2025).

Abbildung 81: Freisprüche nach Art der Prozessbegleitung



Quelle: Abrechnungsdatenbank des BMJ zur Prozessbegleitung (Auswertung 22E, Stand: 4. Juni 2025).

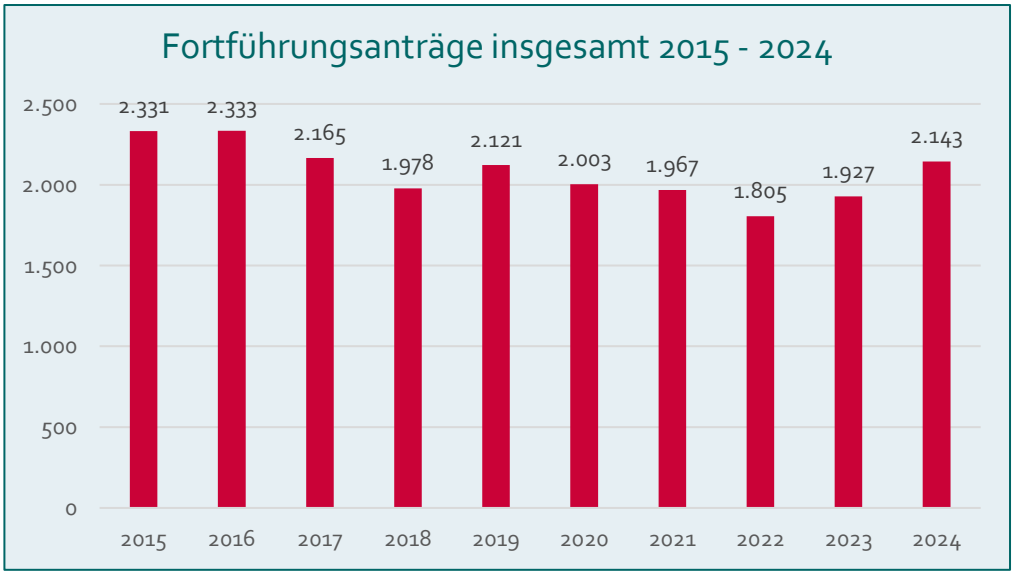
11 Sonderfragen

11.1 Fortführungsanträge

§ 195 Abs. 1 StPO lautet: *„Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, hat das Gericht auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn*
1. das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde,
2. erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück vorgegangen werden kann."

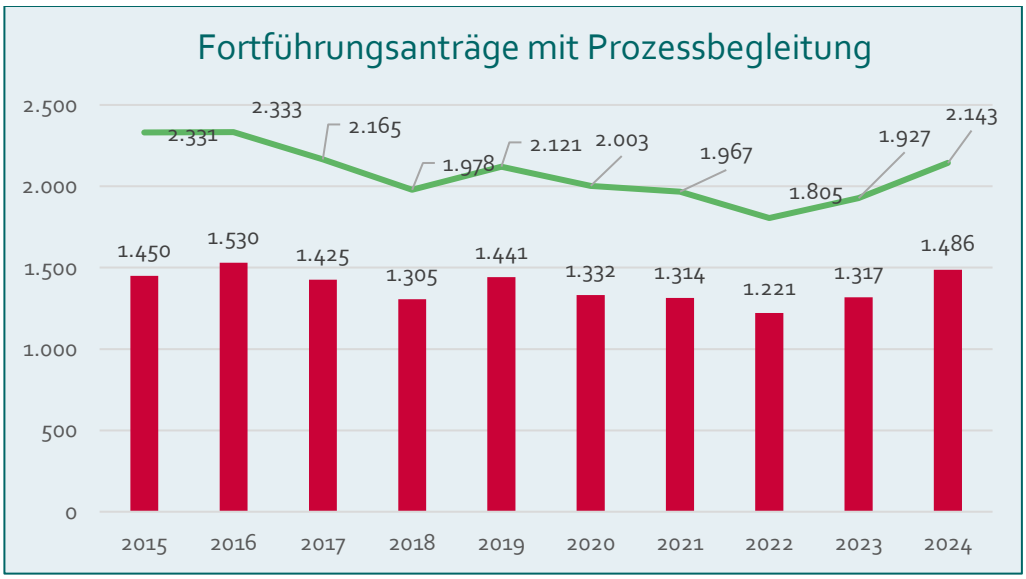
Die Gesamtzahl der Fortführungsanträge (d.h. auch für Verfahren ohne Prozessbegleitung) ist in den Erhebungsjahren insgesamt rückläufig, auch wenn für die Jahre 2023 und 2024 eine leichte Steigerung zu verzeichnen ist. In Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung steigen die Zahlen in prozentueller Hinsicht leicht an. So erfolgten beispielsweise 2015 62,2 % aller Fortführungsanträge in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung, in 2024 waren es 69,3 %. Zu beachten ist hierbei, dass die Auswertung der Fortführungsanträge nicht opferbezogen, sondern nur pro Verfahren erfolgen kann.

Abbildung 82: Fortführungsanträge, insgesamt 2015-2024



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 9.

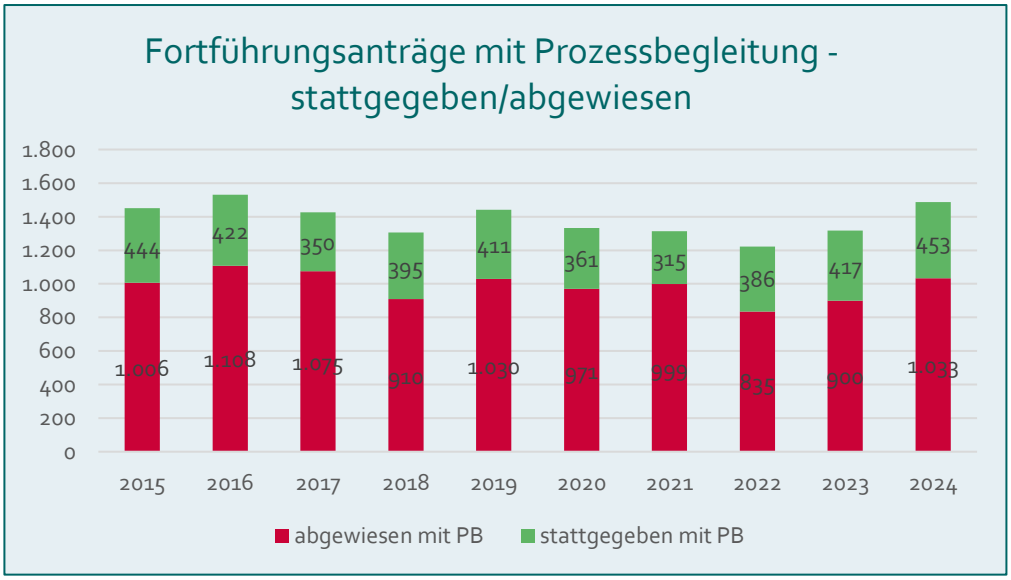
Abbildung 83: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 9.

Im Erhebungszeitraum beträgt die jährliche Abweisungsrate bei mit Prozessbegleitung eingebrachten Fortführungsanträge rund 71 %.

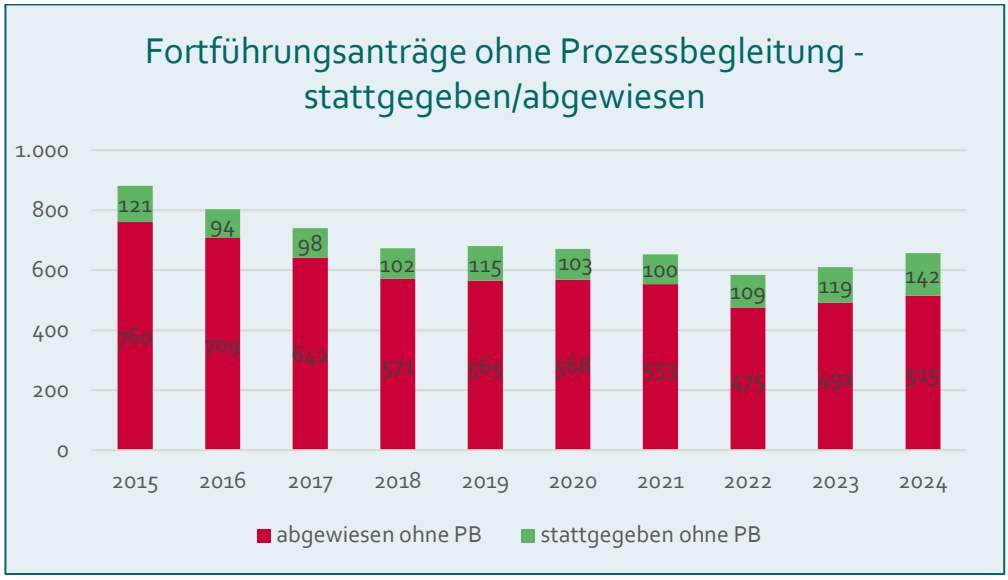
Abbildung 84: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 9.

Die Zahl der Fortführungsanträge ohne Prozessbegleitung ist rückläufig. Im Erhebungszeitraum wurden rund 84 % aller ohne Prozessbegleitung eingebrachten Fortführungsanträge abgewiesen.

Abbildung 85: Fortführungsanträge ohne Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen



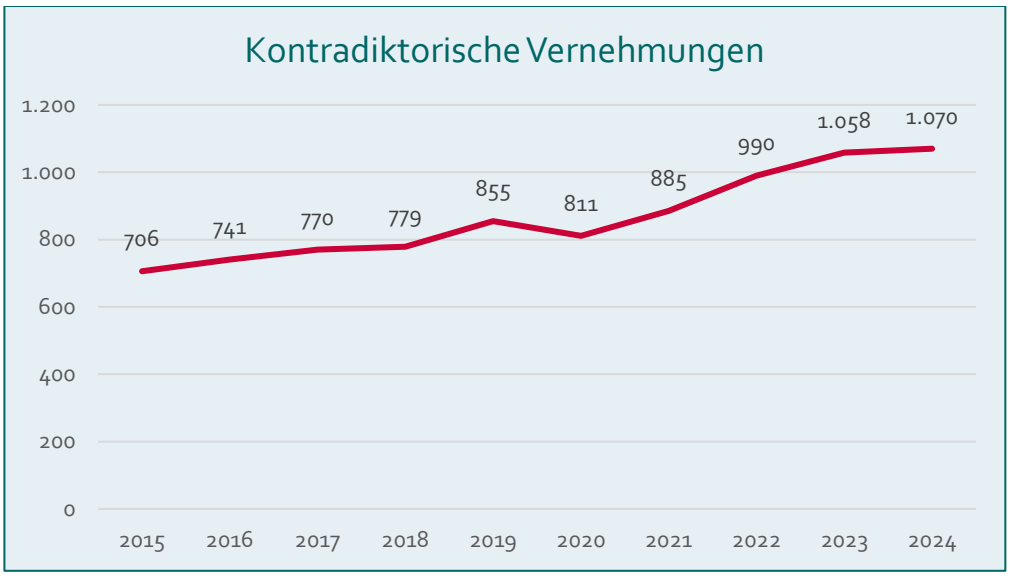
Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 9.

11.2 Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren

Angaben zur kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren können nur nach § 165 Abs. 1 StPO ausgewertet werden. Eine separate Auswertung der schonenden Vernehmung von Opfern nach § 66a StPO (§ 165 Abs. 3 StPO) ist nicht möglich; sie ist von den unten angeführten Daten mitumfasst. Kontradiktorische Vernehmungen erfolgen zwingend durch das Gericht und stellen eine Vorwegnahme eines Teils des Hauptverfahrens dar.

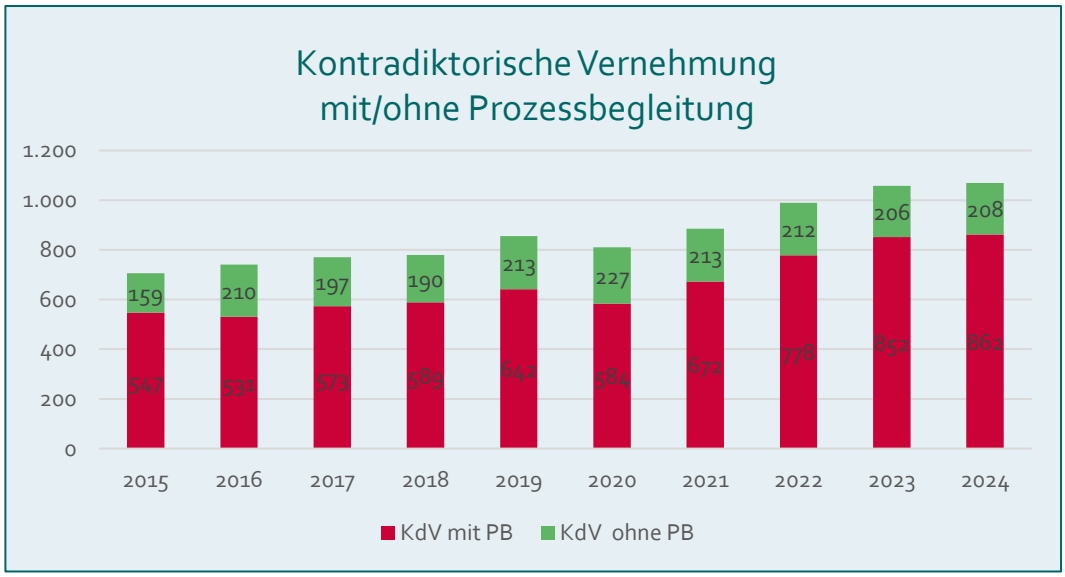
Die Gesamtzahl der kontradiktorischen Vernehmungen ist seit dem Jahr 2015 stets steigend. Die Mehrzahl an kontradiktorischen Vernehmungen (in den Erhebungsjahren durchschnittlich rund 76,2 %) findet mit steigender Tendenz in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung statt. Derzeit sind keine detaillierteren Auswertungen aus der Abrechnungsdatenbank zur Prozessbegleitung möglich, da die kontradiktorische Vernehmung als Leistung unter „Verhandlungsteilnahme" abgerechnet wird und somit nicht separat herausgefiltert werden kann. Die folgenden Auswertungen stammen aus der VJ.

Abbildung 86: Kontradiktorische Vernehmungen



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 10.

Abbildung 87: Kontradiktorische Vernehmungen – mit/ohne Prozessbegleitung



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 10.

11.3 Akteneinsicht durch das Opfer

Angaben über die Anzahl der getätigten Einsichtnahmen in die Akten durch die Opfer i.S.d. § 68 StPO sind nicht erhebbar, weil eine Einsichtnahme in die Akten für einen konkreten Fall erfolgt und in der statistischen Auswertung nicht zwischen Beschuldigten, Opfern, Prozessbegleitung oder anderen Berechtigten (z.B. Versicherung etc.) unterschieden wird.

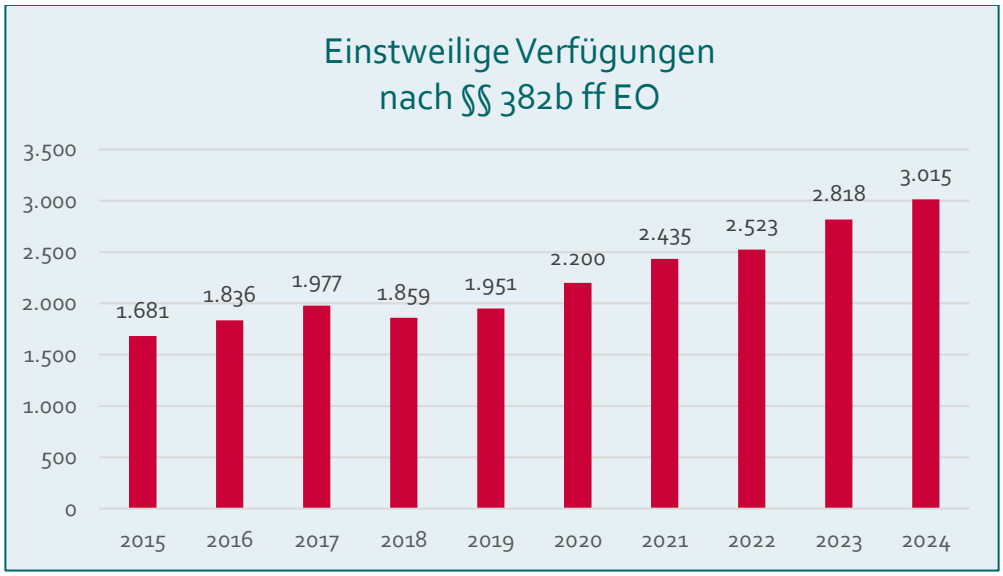
11.4 Gutachten

Die Zahl der im Strafverfahren erstellten Gutachten ist nicht feststellbar. Erhebbar ist nur, ob es in einem Fall eine Sachverständigenbestellung gab oder nicht. Diese kann aber nicht dem Opfer direkt zugeordnet werden, da Gutachten in Verfahren auch andere Gründe haben können.

11.5 Schutz vor Gewalt in Wohnungen und allgemeiner Schutz vor Gewalt

Erhebungen zu den einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b ff EO ergeben nur allgemeine Informationen. So war deren Anzahl seit 2015 mit einem geringen Einbruch in 2018 steigend, was insbesondere auch durch die Änderungen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes 2019 bedingt sein dürfte.

Abbildung 88: Einstweilige Verfügungen nach §§ 382b ff EO



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 6.

Die statistische Erhebung erlaubt keine Verknüpfung mit dem Strafverfahren, da die einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b ff EO Teil des Zivilverfahrens sind.

Aufgrund der Verschärfungen des Gewaltschutzgesetzes 2019 hat die Polizei seit 1. Jänner 2020 die Möglichkeit, gegenüber potentiellen Gefährderinnen und Gefährdern nicht nur ein Betretungsverbot, sondern auch ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person im Umkreis von 100 Metern auszusprechen. Für detaillierte Daten wird auf die polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen.[68] Es werden nun sämtliche gefährdete Personen mit einem eigenen Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt, während zuvor nur ein Betretungsverbot gegen den:die Gefährder:in ausgesprochen werden konnte, dessen Schutzumfang alle in einem Haushalt lebenden, gefährdeten Personen umfasste, was auch die trotz Pandemie angestiegene Zahl in 2020 erklärt.

11.6 Strafvollzug

Prozessbegleitung wird auch für Insassinnen und Insassen von Justizanstalten gewährt. Dies erfolgt entlang des Vollzugshandbuchs (Rz 155 – Opferschutz und Prozessbegleitung)[69] über eine Meldung seitens der Justizanstalt an eine (über den Opfernotruf zugewiesene) geeignete Opferhilfeeinrichtung. Diese Meldungserstattung an die Opferhilfeeinrichtung setzt eine Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft voraus. In Entsprechung des Vollzugshandbuchs sind bei allen Verdachtsfällen von vorsätzlich begangenen Gewaltstraftaten, gefährlicher Drohung oder von Delikten gegen die sexuelle Integrität in Justizanstalten auch die Leiter:innen der Psychologischen Dienste der jeweiligen Justizanstalten umgehend, spätestens nach der Einvernahme im Ordnungsstrafreferat/ Vollzugsstelle bzw. nach einer Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft gemäß § 118 Abs. 2 StVG zu informieren und im Sinne einer aufsuchenden Betreuung und Beratung zeitnah entsprechend individuell zu beraten oder zu betreuen.

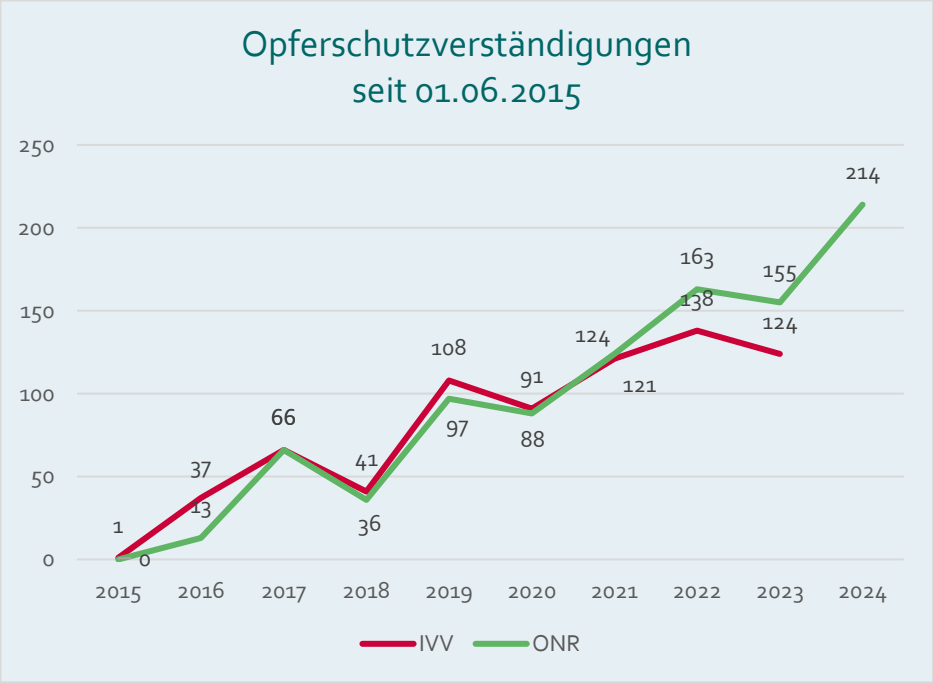
Von Juni 2015 (Beginn der Datenerhebung) bis Ende 2024 wurden seitens der Justizanstalten über die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) insgesamt 836 Meldungen an die Opferschutzeinrichtungen getätigt. Diese Zahl weicht jährlich von jener Zahl an Meldungen ab, die vom Opfernotruf (ONR) erfasst wurden. Die Differenz erklärt sich damit, dass einzelne

[68] Siehe https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx (abgerufen am 15.11.2025).

[69] Vgl. vormals BMJ-GD41501/0010-II 3/2016 vom 24. Mai 2016 – Prozessbegleitung und BMVRDJ-GD41501/0018-II 3/2019 vom 13. Mai 2019 – „Opferschutz – Ersuchen um Einhaltung des Erlasses; nunmehr GZ 2021-0.763.788 vom 3. November 2021 – Erinnerungs-Grundsatzerlass zur „Prozessbegleitung – Opferschutz in den Justizanstalten" und GZ 2025-0.309.808 vom 14. Mai 2025 – Prozessbegleitung und Opferschutz – neuerliche Erinnerung der erlassgemäßen Vorgehensweise und Dokumentationspflicht.

Justizanstalten ihre Meldungen nicht über den Opfernotruf, sondern direkt an einzelne Opferhilfeeinrichtungen erstatten und teilweise auch noch geringfügige Mängel in der Dokumentation durch die Justizanstalten und den Opfernotruf bestehen.

Abbildung 89: Opferschutzverständigungen seit 01.06.2015

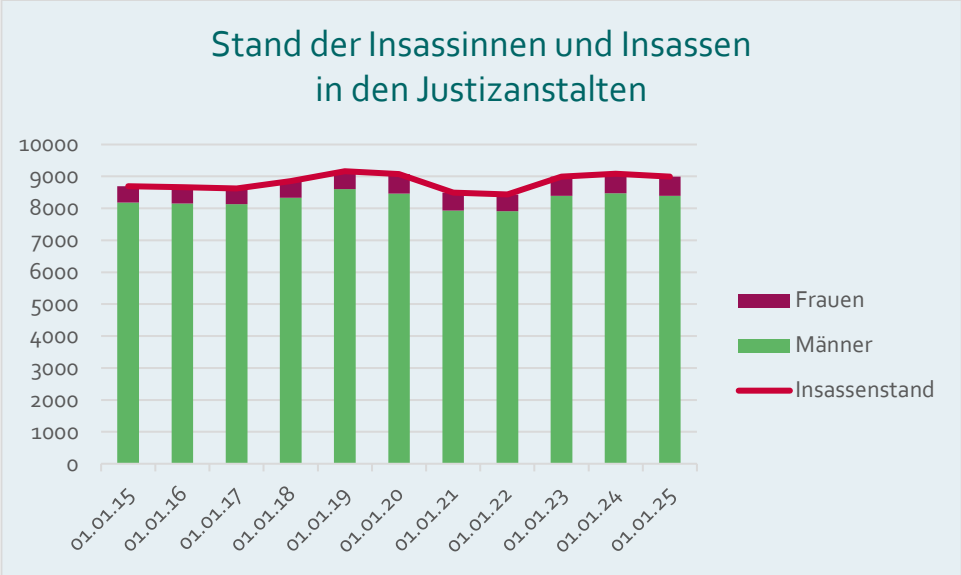


Quelle: Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz, 2024; Opfer-Notruf 2024.

Es zeigt sich für die Jahre 2023 und 2024 ein Rückgang der gemeldeten Fälle.

Um die Zahl der Meldung richtig zu werten, muss auch die Gesamtzahl der Insassinnen und Insassen berücksichtigt werden. Diese variiert von Jahr zu Jahr.

Abbildung 90: Stand der Insassinnen und Insassen in den Justizanstalten



Quelle: Strafvollzugsstatistiken 2015-2024.

Der Anteil der Meldungen beim Opfernotruf ist steigend: Er betrug im Jahr 2016 0,2 % und im Jahr 2024 bereits 2,4 % der Gesamtanzahl der Insassinnen und Insassen in diesen Jahren.

11.7 Anträge auf Opferverständigung

Über die Zahl der Anträge auf Verständigung der prozessbegleiteten Person vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung der Täterin bzw. des Täters liegen derzeit keine Angaben vor.

11.8 Privatbeteiligung

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Februar 2007 über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung (BMJ-L578.023/0001-II 3/2007) hat die juristische Prozessbegleitung alle Rechte und Pflichten eines Privatbeteiligtenvertreters bzw. einer Privatbeteiligtenvertreterin und muss daher auch für die allfällige Geltendmachung des Privatbeteiligtenanschlusses sorgen. Als juristische Prozessbegleiter:innen werden spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herangezogen (siehe Kapitel 6.2 – Prozessbegleiter:innen oben).

Im **staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren** wurde in den Erhebungsjahren 2015 bis 2024 jährlich in durchschnittlich rund 31.670 Fällen ein Privatbeteiligtenanschluss in der VJ ausgewiesen. Die Zahlen sind seit 2018 rückläufig. Rund 43 % davon waren Privatbeteiligungen, die von juristischen Prozessbegleiterinnen und -begleitern erklärt wurden. Rund 44 % aller staatsanwaltlichen Verfahren, in denen es einen Privatbeteiligtenanschluss gibt, werden eingestellt. Im Ermittlungsverfahren betreffen rund 33 % aller Privatbeteiligtenanschlüsse die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben" gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben), rund 9 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit" gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit) und rund 3 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung" gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte). Die Deliktsgruppe der terroristischen Straftaten gemäß § 278c StGB spielt statistisch keine Rolle.

Bei den Gerichten wurde im Erhebungszeitraum in durchschnittlich rund 27.220 Fällen pro Jahr ein Privatbeteiligtenanschluss in der VJ ausgewiesen, rund 59 % davon betrafen Fälle mit Prozessbegleitung. In rund 48 % der Fälle erfolgte ein Privatbeteiligtenzuspruch, davon waren wiederum über 57 % der Fälle prozessbegleitet. Die Höhe der jeweiligen Privatbeteiligtenzusprüche wird nicht erhoben. Rund 28 % aller Privatbeteiligtenanschlüsse im Strafverfahren betreffen die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben" gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben), rund 9 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit" gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit) und rund 2 % die Deliktsgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung" gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte). Die Deliktsgruppe der terroristischen Straftaten gemäß § 278c StGB spielt auch hier statistisch keine Rolle.[70]

Hierbei handelt es sich um eine deliktbezogene Zählung. Da pro Verfahren auch mehrere Delikte abgehandelt werden können, ist die Zahl der Privatbeteiligtenanschlüsse pro Verfahren jedenfalls geringer, jedoch auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erhebbar.

[70] VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabelle 11.

11.9 Beschuldigte im Strafverfahren

Das verwandtschaftliche bzw. persönliche Verhältnis zwischen beschuldigter Person und Opfer ([Stief-]Vater, [Stief-]Mutter, [Ex]-Ehepartner:in/[Ex-]Lebensgefährtin bzw. -gefährte, sonstige Familienangehörige, Freundes- und Bekanntenkreis, sonstige, Täter:in unbekannt)[71] ist weder aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) noch aus der Abrechnungsdatenbank erhebbar. Die österreichische polizeiliche Kriminalstatistik 2024[72] stellt für Gewalttaten fest: *„In rund 60 Prozent der Fälle von Gewaltkriminalität besteht eine vorherige Bekanntschaft zwischen Täterin beziehungsweise Täter und Opfer.*"

Angaben zum:zur Beschuldigten im Strafverfahren, insbesondere Geschlecht und Alter, sind aus den Statistiken der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erhebbar. Seit 2023 werden in der VJ neben den Varianten „Männlich", „Weiblich" und „Unbekannt" zusätzlich die Varianten „Offen", „Divers" und „Keine Angabe" geführt, diese sind jedoch aufgrund der niedrigen Zahlen statistisch nicht auswertbar.

Geschlecht und Alter der beschuldigten Person im Ermittlungsverfahren:[73]

Männliche Beschuldigte in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung sind zu rund 81,7 % Erwachsene, zu rund 7,8 % junge Erwachsene, zu rund 8,5 % mündige Minderjährige und rund 2 % unmündige Minderjährige. Rund 20 % (Tendenz merklich steigend) aller Delikte unter Beteiligung männlicher Beschuldigter aller Altersgruppen in prozessbegleiteten Verfahren fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 7,5 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 1,7 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen etwas mehr als 70 % betreffen andere Delikte.

Weibliche Beschuldigte in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung sind zu rund 83,5 % Erwachsene, zu rund 6,2 % junge Erwachsene, zu rund 8,1 % mündige Minderjährige und zu 2,2 % unmündige Minderjährige. Rund 20,6 % (Tendenz seit 2022 wieder steigend) aller Delikte unter Beteiligung weiblicher Beschuldigter aller Altersgruppen in prozessbegleiteten Verfahren fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 5 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 0,6 % in die Deliktsgruppe der strafbaren

71 Diese Gliederung wird auch von den Gewaltschutzzentren in ihren Jahresberichten verwendet.

72 Siehe https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS-24-web3_bf_20250919.pdf (abgerufen am 15.11.2025), S. 33.

73 VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabellen 7.

Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 73 % betreffen andere Delikte.

Über den Erhebungszeitraum 2015-2024 ist die Rate an Beschuldigten in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung insgesamt sinkend, jedoch seit 2022 wieder deutlich höher als in den Vorjahren. Der Anteil weiblicher Beschuldigter im Ermittlungsverfahren beträgt rund 19 %.

Bei 5,6 % (rund 99 % davon Erwachsene) aller Beschuldigten in Ermittlungsverfahren mit Prozessbegleitung ist das Geschlecht nicht bekannt bzw. im System der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst.

Geschlecht und Alter der angeklagten Person im Hauptverfahren:[74]

Männliche Beschuldigte in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung sind zu rund 81,6 % Erwachsene, zu rund 10,4 % junge Erwachsene und zu rund 8 % mündig Minderjährige. Rund 18 % (Tendenz fallend) aller Delikte unter Beteiligung männlicher Angeklagter aller Altersgruppen in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 8,4 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 1,6 % fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 72 % betreffen andere Delikte.

Weibliche Beschuldigte in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung sind zu rund 84,1 % Erwachsene, zu rund 8,8 % junge Erwachsene und zu rund 7,1 % mündig Minderjährige. Rund 14,2 % aller Delikte unter Beteiligung weiblicher Angeklagter aller Altersgruppen fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 4,1 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 0,2 % fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 82 % betreffen andere Delikte.

Über den Erhebungszeitraum 2015-2024 ist die Rate an angeklagten Personen insgesamt sinkend, jedoch seit 2022 – nach Ende der Pandemie – wieder deutlich steigend. Der Anteil der angeklagten Frauen in Hauptverfahren mit Prozessbegleitung erreichte in 2024 den höchsten Wert seit 2015 und beträgt im Durchschnitt der Erhebungsjahre rund 15,4 %.

[74] VJ-Statistiken der BRZ GmbH (April 2025) – Tabellen 8.

In Hauptverfahren mit Prozessbegleitung beträgt der Anteil der angeklagten Personen, deren Geschlecht nicht bekannt bzw. im System der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst ist, unter 0,2 % (ungefähr 90 % davon Erwachsene).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen 23
Abbildung 2: Erstbetreute Personen (Opfer und Bezugspersonen), Entwicklung 2000-2024 24
Abbildung 3: Erstbetreute und aus dem Vorjahr übernommene Fälle, Entwicklung 2015-2024 25
Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich 2024 26
Abbildung 5: Prozessbegleitete Personen pro Einwohner (in %) im Bundesländervergleich 2024 26
Abbildung 6: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten 27
Abbildung 7: Zahl der prozessbegleiteten Personen im Strafverfahren 28
Abbildung 8: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung 30
Abbildung 9: Frauen und Männer in der Prozessbegleitung, Entwicklung 2015-2024. 32
Abbildung 10: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Frauen. 34
Abbildung 11: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Männer. 36
Abbildung 12: Erwachsene und junge Erwachsene in der Prozessbegleitung 37
Abbildung 13: Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung (männlich und weiblich) 38
Abbildung 14: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Junge Erwachsene 39
Abbildung 15: Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen 40
Abbildung 16: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen 41
Abbildung 17: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen 42
Abbildung 18: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen 42
Abbildung 19: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Minderjährige 44
Abbildung 20: Opfer und Bezugspersonen 47
Abbildung 21: Bezugspersonen in den Bundesländern 48
Abbildung 22: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Bezugspersonen 52
Abbildung 23: Prozessbegleitete Personen in geförderten Opferhilfeeinrichtungen 53
Abbildung 24: Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen, 2000-2024 54
Abbildung 25: Anzahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen nach Opfergruppen 56
Abbildung 26: Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen 2015 bis 2024 59
Abbildung 27: Promising Practice – Management Centre for Victim Assistance 62
Abbildung 28: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr 63
Abbildung 29: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr im Vergleich zu den Fallzahlen 64
Abbildung 30: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr, verteilt auf Straf- und Zivilverfahren 65
Abbildung 31: Aufgewandte Stunden pro Opfergruppe – Opfer und Bezugspersonen 66

Abbildung 32: Aufgewendete Stunden – Männer und Frauen 67
Abbildung 33: Aufgewendete Stunden nach Altersgruppen der Minderjährigen in % 68
Abbildung 34: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2024 70
Abbildung 35: Jahresfallzahlen und Kosten – Entwicklung 2015 – 2024 73
Abbildung 36: Kostenentwicklung 2015 – 2024 (Steigerungsraten) 73
Abbildung 37: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung 74
Abbildung 38: Kosten für prozessbegleitete Personen – Männer und Frauen 75
Abbildung 39: Kosten: Männliche prozessbegleitete Personen 76
Abbildung 40: Kosten: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen 77
Abbildung 41: Kosten: Weibliche prozessbegleitete Personen 78
Abbildung 42: Kosten: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen 79
Abbildung 43: Prozessbegleitete Personen – Altersgruppen und Kosten 79
Abbildung 44: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene 80
Abbildung 45: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene 80
Abbildung 46: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Minderjährige 81
Abbildung 47: Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung 82
Abbildung 48: Weibliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung 82
Abbildung 49: Männliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung 83
Abbildung 50: Minderjährige prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung 83
Abbildung 51: Gesamtkosten der Prozessbegleitung nach Leistungen aufgeschlüsselt 84
Abbildung 52: Anteil der Schriftsätze an den Gesamtkosten 86
Abbildung 53: Kostenentwicklung für Schriftsätze 87
Abbildung 54: Einrichtungsinterne Arbeit – Kostenentwicklung 2015-2024 88
Abbildung 55: Anteil der Kopierkosten an den Gesamtkosten 89
Abbildung 56: Kosten für Prozessbegleitung im Straf- und im Zivilverfahren 90
Abbildung 57: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Strafverfahren 90
Abbildung 58: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Zivilverfahren 91
Abbildung 59: Prozessbegleitete Personen (Opfer und Bezugspersonen) – Ausgaben 92
Abbildung 60: Polizeiliche Anzeigen bei Gewaltdelikten 93
Abbildung 61: Gewaltdelikte – Anzeigen 94
Abbildung 62: Delikte in Verfahren mit Prozessbegleitung 95
Abbildung 63: Beendigung von prozessbegleiteten Fällen im Strafverfahren 98
Abbildung 64: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren 99
Abbildung 65: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren 100

Abbildung 66: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren 101
Abbildung 67: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren 101
Abbildung 68: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren 102
Abbildung 69: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Hauptverfahren 103
Abbildung 70: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren 104
Abbildung 71: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren 105
Abbildung 72: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren 106
Abbildung 73: Körperverletzung (§§ 83-88 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren 106
Abbildung 74: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren 107
Abbildung 75: Sexueller Missbrauch (§§ 205-207 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren 108
Abbildung 76: Diversion in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023 109
Abbildung 77: Einstellungen in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023 110
Abbildung 78: Verurteilungen in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023 111
Abbildung 79: Verurteilungen nach Art der Prozessbegleitung 111
Abbildung 80: Freisprüche in Prozessbegleitungsfällen, 2015-2023 112
Abbildung 81: Freisprüche nach Art der Prozessbegleitung 112
Abbildung 82: Fortführungsanträge, insgesamt 2015-2024 113
Abbildung 83: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung 114
Abbildung 84: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen 114
Abbildung 85: Fortführungsanträge ohne Prozessbegleitung – stattgegeben/abgewiesen 115
Abbildung 86: Kontradiktorische Vernehmungen 116
Abbildung 87: Kontradiktorische Vernehmungen – mit/ohne Prozessbegleitung 116
Abbildung 88: Einstweilige Verfügungen nach §§ 382b ff EO 117
Abbildung 89: Opferschutzverständigungen seit 01.06.2015 119
Abbildung 90: Stand der Insassinnen und Insassen in den Justizanstalten 120

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Justiz (BMJ), Abteilung III 4, Museumstraße 7, 1070 Wien
Wien, Stand: 12. Dezember 2025

Copyright und Haftung
Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind den Medieninhabern vorbehalten.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und / oder der Center of Legal Competence (CLC) – Forschung & Consulting GmbH ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@clc.or.at.